

MARTIN AHRENS

RECHTSANWALT

RA AHRENS KARTÄUSERSTR. 39 79102 FREIBURG

An das
Landgericht Freiburg
- 14. Zivilkammer -
Salzstrasse 17

79098 Freiburg

KARTÄUSERSTR. 39
79102 FREIBURG

VERTRETUNGSBERECHTIGT BEI
ALLEN AMTS-, LANDES- UND
OBERLANDESGERICHTEN

TEL.: 0761-707 89 57
FAX.: 0761-70 43 93 50
INFO@RECHTSANWALT-AHRENS.DE

Freiburg, den 11. Juli 2011

PROZESSREGISTERNUMMER :421/11
BITTE BEI RÜCKFRAGEN UND ZAHLUNGEN UNBEDINGT ANGEBEN

In Sachen

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ./.

AZ 14 O 281/10

wird der Antrag vom 10.06.2011 wie folgt

begründet.

Die Klägerin macht mit ihrer Klage vom 28.07.2010 Unterlassungsansprüche geltend.
Hierfür fehlt es bereits an den Voraussetzungen.

Es ist richtig, dass die Beklagte die in der Klage wiedergegebenen Äußerungen getätigt hat.
Ein Unterlassungsanspruch ist nicht gegeben, weil die Äußerungen nicht ehrenrührig sind
und die Klägerin auch nicht in einem anderen Recht verletzt. Zudem stellen die Äußerungen
der Beklagten keine Tatsachenbehauptungen dar, sondern sind durch Art 5 GG gedeckte
Meinungsäußerungen.

Soweit die Äußerungen tatsächlichen Charakter haben sollten, so sind sie nach Darlegung
der Beklagten wahr. Dies wird in den nachfolgenden Ausführungen der Beklagten
dargelegt, welche hiermit einschließlich der Anlagen zum Gegenstand des Sachvortrags des
Unterzeichners gemacht werden.

Der Schriftsatz gliedert sich wie folgt:

1. Die Universität Freiburg im Nationalsozialismus, S. 4 ff
 - 1.1. Wegbereiter der Euthanasie, S. 4
 - 1.2. Freiburg - die erste Führer-Universität Deutschlands, S. 4 ff
 - 1.3. Die Freiburger Sportmedizin im Nationalsozialismus, S. 6
 - 1.4. Amt und Würden für KZ-Arzt Plötner nach Kriegsende, S. 7 ff
2. Fehlende aktive Schadensregulierung nach Kriegsende, S. 8 ff
3. Die neuen Führer: Pharmazie und Ökonomie, S. 9 ff
 - 3.1. Universitäts-Frauenklinik, S.10 ff
 - 3.2. Psychiatrische Klinik, S. 11 ff
 - 3.3. Die Causa Mertelsmann, S. 12 ff
 - 3.4. Die Causa Friedl, S. 20 ff
 - 3.5. Der Doping-Skandal, S. 25 ff
4. Die Causa Vosskuhle, S. 26 ff
5. Landesregierung, Justiz und Universität, S. 38, ff
6. Kriminelle Entwicklung der Universität seit 1995, S. 42 ff
7. Rassismus 2007: „Friss den Neger!“, S. 44 ff
8. Nackt gegen Studiengebühren, S. 47 ff
9. Die Causa Wertheimer, S. 49 ff
10. Justiziarin Otte: Folter von Patienten, S. 52 ff
 - 10.1 Berufliche Profilierung zulasten von Patienten, S. 52 ff
 - 10.2 Verletzung der Dienstaufsicht dd Aufsichtsratsvorsitzenden, S. 56 ff
 - 10.3 Universität will Patientin ins Gefängnis abschieben, S. 65 ff
11. Ergänzende Stellungnahme zu den Klaganträgen, S. 75 ff
 - 11.1 Die Universität im Nationalsozialismus
 - 11.2 Universität Freiburg – die Folter-Universität im Süden, S. 75 ff
 - 11.3 Universität protegiert kriminelle Handlungen an Patienten, S. 76 ff
 - 11.4 Vorsätzliche Körperverletzung von Patienten, S. 79
 - 11.5 Freie Meinungsäußerung, S. 81
12. Abschliessende Rechtsausführungen, S. 82 ff
 - 12.1 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR, S. 82 ff
 - 12.2 Bundesgerichtshof, S. 82 ff
 - 12.3 Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.02.2009 – Az VI ZR 36/07, S. 83 ff

1. Die Universität Freiburg im Nationalsozialismus

1.1. Wegbereiter der Euthanasie

Der an der Universitätsklinik Freiburg beschäftigte Psychiater Alfred Hoche und der Jurist Karl Binding bereiteten den Weg für die im Nationalsozialismus praktizierte Euthanasie. An der Universitäts-Frauenklinik sind Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen von Osteuropäerinnen, Kindereuthanasie und Krankenmord nachgewiesen.

Beweis: Zeugnis von Prof. Karl-Heinz Leven, als sachverständiger Zeuge zu laden
 Anschrift: Institut für Geschichte und Ethik der Medizin,
 Stefan-Meier-Str. 26, 79104 Freiburg

Die Badische Zeitung zitiert in ihrer Ausgabe vom 09.12.2006 den Medizinhistoriker Karl-Heinz Leven mit folgenden Worten:

„Und 1920 veröffentliche der Freiburger Psychiater Alfred E. Hoche gemeinsam mit dem Juristen Karl Binding „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Die Schrift bereitet den Weg zur Euthanasie maßgeblich vor.“

Beweis: Bericht der Badischen Zeitung vom 09.12.2006, *Anlage 1*
 Zeugnis von Prof. Karl-Heinz Leven, b. b.

Demselben Bericht der Badischen Zeitung kann entnommen werden, dass eine nach Kriegsende von den Alliierten veranlasste Entnazifizierung der Universitätsklinik Freiburg schlussendlich ausgesetzt werden musste, weil aufgrund der Vielzahl der Täter andernfalls die medizinische Versorgung der Bevölkerung zusammengebrochen wäre.

Beweis: wie zuvor

1.2. Freiburg - die erste Führer-Universität Deutschlands

Zu den historisch verbürgten Tatsachen zählt zudem, dass der Philosoph Martin Heidegger 1933 nach erfolgter Machtergreifung durch Hitler zum Rektor der Universität Freiburg ernannt wurde. In der Literatur gilt Heidegger als „glühender Nazi und Anhänger Hitlers“, vgl. **Anlage 2** oder <http://diepresse.com/home/science/468373/index.do>.

Unter Heidegger wurde die Universität Freiburg zur ersten „Führer-Universität“ Deutschlands umgebaut. Denn aus der Sicht Heideggers gingen die von Hitler verfügten Reformen im Zuge der Gleichschaltung nicht weit genug. Deshalb hatte Heidegger sich für die Einführung einer hierarchischen Struktur an den Universitäten eingesetzt mit dem Rektor als Führer an der Spitze. Eine umfangreiche Recherche des Freiburger Historikers Bernd Martin zeigte, dass zahlreiche andere Universitäten von der Freiburger Initiative keineswegs begeistert waren und sich teilweise – allerdings vergeblich – gegen die Veränderungen zu verwahren suchten.

Der von Heidegger, der Landesregierung von Baden-Württemberg und Bayern und schlussendlich von Berlin betriebene Umbau der deutschen Universitäten führte lt. Martin dazu, dass die althergebrachten gewählten Standesorganisationen der Hochschullehrerschaft und die selbständige Stellung des Sprechers der Rektoren abgeschafft wurden. Martins Bericht bzgl. der Rolle der Universität Freiburg im Dritten Reich mit Heidegger an der Spitze schließt mit den folgenden Worten:

„Sein Mitwirken bei der Reform der Studentenschaft und an der Führerverfassung der deutschen Hochschule bahnte entscheidend den Weg zur Ende 1933/Anfang 1934 vollzogenen Hochschulreform im nationalsozialistischen Sinne.“

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Martin, als sachverständiger Zeugen zu laden
Anschrift: Im Gründle 11, 79289 Horben

Auch die Dozenten und die Studierenden der Universität Freiburg werden in der Literatur als leidenschaftliche Anhänger des Nationalsozialismus beschrieben. Anlässlich der 550-Jahres-Feier der Universität Freiburg wurde von der Badischen Zeitung in Zusammenarbeit mit der Universität eine Jubiläumsschrift herausgegeben. Der Herausgeber der Badischen Zeitung Dr. Christian Hodeige zählte zum Festkomitee und hatte die Jubiläumsschrift in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg erstellt. Die Stimmung an der Universität Freiburg im Nationalsozialismus wurde in der Jubiläumsschrift wie folgt beschrieben

„Am 21. April 1933 wurde Martin Heidegger zum Rektor der Universität Freiburg gewählt. Seine Antrittsrede war nationalsozialistisch konnotiert. Das Verhältnis von Professoren und Studenten solle dem von Führern und Gefolgschaft entsprechen, die Universität habe eine enge Bindung an die Volksgemeinschaft zu pflegen und habe eine wichtige Rolle bei der Ausbildung von kulturellen Führern des Volkes.

Die Amtseinführung von Heidegger in das Amt des Rektors und die Folgezeit wird in der Jubiläumsschrift zudem wie folgt geschildert:

„In Freiburg feiern die Nationalsozialisten Martin Heideggers Einführung in das Amt des Universitätsrektors am 1. Mai als „Machtergreifung“. In Berlin war drei Monate zuvor Adolf Hitler zum Reichskanzler gewählt worden. Während der Herrschaft der Nationalsozialisten wird die Universität von jüdischen Studenten und Hochschullehrern „gesäubert“, Studentenverbindungen werden verboten und „undeutsche“ Literatur verschwindet aus den Bibliotheken.“

- Beweis:**
1. Parteivernahme der Klägerin
 2. Auszug aus der Jubiläumsschrift der Klägerin, *Anlage 3*

Ausweislich der Jubiläumsschrift mussten hochkarätige jüdische Wissenschaftler, darunter der spätere Nobelpreisträger Sir Hans Krebs, die Universität verlassen. Der Jubiläumsschrift kann hierzu wie folgt entnommen werden:

„Er musste 1933 gehen, weil er Jude war, durfte sein Labor nicht mehr betreten, musste heimlich seine Laborausrüstung herausschmuggeln, nahm jedoch das einschlägige „Juden-Flugblatt“ mit, das ihn beständig an das Schicksal der Juden erinnerte. Darin hiess es etwa: „Der Jude kann nur jüdisch denken. Schreibt er deutsch, lügt er.“ Hans Krebs hat sein Schicksal 1980 in einem bewegenden Buch „Wie ich aus Deutschland vertrieben wurde“ erzählt, ein trauriger Bericht und zugleich eine vornehme Bestandsaufnahme“

- Beweis:**
1. Parteivernahme der Klägerin
 2. Auszug aus der Jubiläumsschrift der Klägerin, *Anlage 3*

Auf Seite 69 der Jubiläumsschrift wird die Stimmung unter den Dozenten und Studierenden der Universität Freiburg im Dritten Reich wie folgt beschrieben:

„Die nationalsozialistische „Arisierung“ der Universität hat in Freiburg 55 jüdische Dozenten getroffen; rund 300 jüdische Studierende wurden exmatrikuliert. Gegen dieses Vorgehen hat es keinen Widerstand gegeben, kein noch so vorsichtiges Protestschreiben. Stattdessen hat die Studentenschaft lautstark begrüsst, dass es keine jüdischen Dozenten mehr gab.“

- Beweis:**
1. Parteivernahme der Klägerin
 2. Auszug aus der Jubiläumsschrift der Klägerin, *Anlage 3*

Darüberhinaus wurde in der Jubiläumsschrift der Klägerin berichtet, dass unter Heidegger paramilitärische Aktionen, SA-Dienst und Geländespiele an der Tagesordnung waren. Auch wurden in dem Jubiläums-Journal die leidenschaftlichen Bekenntnisse des Ordinarius für Geschichte Hermann Heimpel aus zwei Vorreden zu Vorlesungen 1933 wie folgt zitiert:

„Wir beginnen die Arbeit dieses Sommers in Erschütterung vor dem Antlitz der Geschichte selbst. Denn in diesen vergangenen Ferien ist Geschichte geschehen und der Historiker kann nicht an die Arbeit des Tages gehen, ohne wenigstens in der Stimmung des Augenblicks den Mantel der Geschichte in der Gegenwart zu fassen, den er in der Vergangenheit so oft vergeblich zu greifen sucht.“

- Beweis:**
1. Parteivernahme der Klägerin
 2. Auszug aus der Jubiläumsschrift der Klägerin, *Anlage 3*

Ebenfalls in der Jubiläumsausgabe zur 550-Jahres-Feier der Universität Freiburg wurde der euphorische Ordinarius von dem Freiburger Historiker Hugo Ott wie folgt zitiert:

„Am 12. November 1933 wählten in geheimen Wahlverfahren alle Deutschen – denn den Rest zählt die Geschichte nicht mehr – Adolf Hitler zu ihrem Führer in Freiheit, zu einem neuen Deutschland, zu einem neuen Abendland.“

- Beweis:**
1. Auszug aus der Jubiläumsschrift der Klägerin, *Anlage 3*
 2. Zeugnis von Herrn Prof. Hugo Ott, als sachverständiger Zeuge zu laden
Anschrift. Von-Schnewlin-Strasse 5, 79249 Merzhausen
 3. Parteivernahme der Klägerin

1.3 Die Freiburger Sportmedizin im Nationalsozialismus

Ein prominenter Mediziner der Universität Freiburg, der von Hitler persönlich protegiert wurde, war der anno 1935 von Berlin nach Freiburg entsandte Ärztliche Leiter der Sportmedizin Wolfgang Kohlrausch. Hitlers Vorgaben zur Erziehung der Jugend klangen so:

„Meine Pädagogik ist hart. Das Schwache muss weggehämmert werden. In meinen Ordensburgen wird eine Jugend heranwachsen, vor der sich die Welt erschrecken wird. Eine gewalttätige, herrische, unerschrockene, grausame Jugend will ich. Jugend muss das alles sein. Schmerzen muss sie ertragen. Es darf nichts Schwaches und Zärtliches an ihr sein. Das freie, herrliche Raubtier muss erst wieder aus ihren Augen blitzen. Stark und schön will ich meine Jugend. Ich werde sie in allen Leibesübungen ausbilden lassen. Ich will eine athletische Jugend. Das ist das erste und wichtigste (...)

Dann kommt eine neue deutsche Jugend, und die dressieren wir schon von ganz kleinem an für diesen neuen Staat. Diese Jugend, die lernt ja nichts anderes als deutsch denken, deutsch handeln. Und wenn diese Knaben und Mädchen mit ihren zehn Jahren in unsere Organisationen hineinkommen und dort nun wie so oft zum ersten Mal überhaupt eine frische Luft bekommen und fühlen, dann kommen sie vier Jahre später vom Jungvolk in die Hitlerjugend, und dort behalten wir sie wieder vier Jahre (...) dann nehmen wir sie wieder fort in die Partei und die Arbeitsfront, in die SA oder in die SS, in das NSKK usw. Und wenn sie da drei Jahre oder anderthalb Jahre sind und noch nicht ganze Nationalsozialisten geworden sein sollten, dann kommen sie in den Arbeitsdienst und werden dort wieder sechs und sieben Monate geschliffen (...)

Und was dann nach sechs oder sieben Monaten noch an Klassenbewusstsein oder Standesdünkel da oder da noch vorhanden sein sollte, das übernimmt dann die Wehrmacht zur weiteren Behandlung auf zwei Jahre. Und wenn sie dann nach zwei oder drei oder vier Jahren zurückkehren, dann nehmen wir sie, damit sie auf keinen Fall rückfällig werden, sofort wieder in SA, SS usw., und sie werden nicht mehr frei ihr ganzes Leben.“

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Hugo Ott, als sachverständiger Zeuge zu laden
Anschrift. Von-Schnewlin-Strasse 5, 79249 Merzhausen

1.4. Amt und Würden für KZ-Arzt Plötner nach Kriegsende

Einer der prominentesten Freiburger KZ-Ärzte war Waldemar Hoven, der 1943 in Freiburg habilitierte und 1948 im Zuge der Nürnberger Prozesse hingerichtet wurde. Zu den bekanntesten KZ-Ärzten zählte zudem der in Freiburg verheiratete Josef Mengele. Mengele war nach Kriegsende nach Südamerika geflohen, was den Mörder Mengele zwar vor den Nürnberger Prozessen bewahren konnte, allerdings nicht vor seiner eigenen Seele.

Denn aus dem Tagebuch des alternden Mengele sind unter Datum vom 10.06.1974 die folgenden Verse überliefert: „Statt erquickenden Schlafes quälen böse Gesichter und Träume den in tiefster Seele so Müden, und so sind die späten Stunden des Tages/.../die schwersten/ ... /voll Scheu ins Bett zu gehen, um den Großteil der Nacht dort schlaflos zu liegen. Die Schlaflosigkeit zitiert die Gespenster“ (vgl. Günzberg und der Fall Josef Mengele).

Mengeles Kollege Plötner hatte Menschenversuche mit neuen chemischen Kampfstoffen an KZ-Insassen durchgeführt. Nach Kriegsende war Kurt Plötner für mehrere Jahre unter falschem Namen untergetaucht, bis die Universität Freiburg dem KZ-Arzt 1952 Amt und Würden bot. Unter *Wikipedia* findet sich der folgende Eintrag:

„In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Arbeiten wurde Plötner 1954 der Titel eines außerordentlichen Professors zuerkannt. Dabei waren Plötners Forschungen in der Zeit des Nationalsozialismus bekannt ... Plötners Karriere wird verständlich bei den Schwierigkeiten der Freiburger Albert-Ludwigs-Universität mit dem Auftrag der französischen Besatzungsmacht, sich von ihrem nationalsozialistisch durchdrungenen Lehrkörper (50-60 % aller Hochschullehrer, unter den Medizinern sogar 75 %, waren Mitglied der NSDAP) zu trennen. Nach anfänglichen Entlassungen waren nach und nach fast alle wieder im Amt oder zumindest als Emeriti gut versorgt.

Die Fachliteratur bezeichnet die Einstellung und 2 Jahre spätere Professur des ehemaligen KZ-Arztes und SS-Sturmbannführers Kurt Plötner durch die medizinische Fakultät als Muster fehlender Selbstreinigung. Die medizinische Fakultät lehnte 1961 eine Rücknahme der Ernennung ab, nachdem Plötner ehemalige Funktionshäftlinge als Zeugen beibrachte, die nur Gutes über ihn aussagten, um sich nicht selbst zu belasten (sie hatten sich bei tödlichen Medizinversuchen mitschuldig gemacht).“

2. Fehlende aktive Schadensbegleichung nach Kriegsende

Im Zeitraum von 1966 - 1978 war der Nationalsozialist Hans Filbinger Ministerpräsident von Baden-Württemberg. Sein Nachfolger im Amt des Ministerpräsidenten war Lothar Späth (1978 - 1991). Mit Schreiben vom 18.11.1983 richtete Frau Elsbeth Mordo (Grüne) die folgende Anfrage an den Landtag von Baden-Württemberg (CDU/FDP):

„1. Trifft es zu, dass die Universität Freiburg auf die Forderung der Vereinigungen der Verfolgten des Nazi-Regimes, pauschal diejenigen Wissenschaftler, denen während des NS-Regimes die akademischen Würden aberkannt worden sind, zu rehabilitieren, negativ reagiert hat?

2. Wäre es nicht sinnvoller und ein Akt der Selbstverständlichkeit gewesen, die Aberkennung in jedem Fall zurückzunehmen?“

Die Anfrage wurde von Wissenschaftsminister Engler wie folgt beantwortet:

„Zu 1. und 2.

Es ist unzutreffend, dass die Universität Freiburg auf Forderungen, diejenigen Wissenschaftler zu rehabilitieren, denen während der NS-Zeit zu Unrecht die akademischen Grade aberkannt wurden, negativ reagiert hat. Die Universität war und ist bereit, auf berechnete Anregungen hin die erforderlichen Schritte einzuleiten, um nationalsozialistisches Unrecht rückgängig zu machen.

Gemeinsam mit den Universitäten hat das Ministerium eingehend die Frage geprüft, ob eine generelle Regelung in der Frage der Rehabilitierung des angesprochenen Personenkreises getroffen werden sollte. Dabei kam man zu der Auffassung, dass aus verschiedenen Gründen, auch im Hinblick auf die geringe Zahl der noch in Betracht kommenden Fälle, eine generelle Regelung nicht richtig wäre. Die Universitäten werden vielmehr in allen Einzelfällen, die ihnen noch bekannt werden, unverzüglich die notwendigen Entscheidungen treffen.“

Beweis: Drucksache des Landtags von Baden-Württemberg 8/4476, *Anlage 4*

Die vorbenannte Korrespondenz zeigt, dass die Universität Freiburg und die Landesregierung nahezu 40 Jahre nach Kriegsende eine eindeutige öffentliche Distanzierung von den im Dritten Reich verübten rechtswidrigen Handlungen – wie diese eine offizielle pauschale Rehabilitierung der Betroffenen mit sich gebracht hätte – noch immer scheuten, bzw. direkt ablehnten. Zu den Freiburger Nationalsozialisten der ersten Stunde zählte der Jurist Hans Filbinger, der in Freiburg studiert hatte und aufgrund seines Engagements im Nationalsozialismus 1978 vom Amt des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg zurücktreten musste. 1979 hatte Filbinger nachfolgend das Studienzentrum Weikersheim gegründet. *Lt. Wikipedia* versteht sich das Zentrum als christlich-konservative Denkfabrik. Kritikern gilt das Institut als Netzwerk der Neuen Rechten. Die nachfolgenden CDU-Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg hatten stets die Schirmherrschaft über das Studienzentrum übernommen.

Beweis: Zeugnis von Herrn Stefan Braun, Rechtsextremismus-Experte
 Anschrift: Haus des Landtags, Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart

3. Die neuen Führer: Pharmazie und Ökonomie

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Zeitraum von 1983 bis dato behandelt werden. Unter Abs. 3.1. und 3.2. werden diverse Erfahrungen der Beklagten aus ihrer Dienstzeit an der Universitätsklinik Freiburg in den Achtziger- und Neunzigerjahren vorgetragen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zudem die medienbekannten Skandale der Universität Freiburg aus den vergangenen Jahren bis heute skizziert werden. Die medienbekannten und bestens dokumentierten Vorgänge z. B. in den Abteilungen Mertelsmann und Friedl zeigen, dass die inhumane, mit einer weitgehenden Entrechtung der Opfer einhergehende Vorgehensweise, die für das Dritte Reich bezeichnend war, bis heute ein kontinuierliches Merkmal der Freiburger Verhältnisse geblieben ist.

Dies erstaunt nicht im Hinblick auf die Tatsache, dass die relevanten Stellen im Bereich von Universität und Justiz von der Landesregierung von Baden-Württemberg und damit von Personen besetzt wurden, die entweder selbst Nationalsozialisten waren (Filbinger) oder für ihre ultrarechte Haltung bundesweit bekannt sind (Oettinger, Mappus). Hierzu wird im Weiteren unter Bezugnahme auf Medienberichte noch ausgeführt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln sollen die Verhältnisse an der Universitätsklinik Freiburg im Zeitraum von 1983 bis 2010 in Kürze skizziert werden. Insbesondere in der Amtszeit des Rektors der Universität Freiburg Jäger (1995 – 2008) war eine evidente Kriminalitätsentwicklung zu beobachten, die zu fortgesetzten Schlagzeilen führte und bis heute fort dauert. Herr Prof. Jägers Nachfolger Herr Prof. Vosskuhle wurde nach kurzer Amtszeit im Jahr 2008 ans Bundesverfassungsgericht berufen. Im Anschluss hieran hatte der Literatur-Professor Herr Prof. Schiewer das Amt des Rektors im Jahr 2008 übernommen. Das Jahr 2008 ging deshalb als Drei-Rektoren-Jahr in die Geschichte der Universität ein.

3.1. Universitäts-Frauenklinik Freiburg

In den Achtziger- und Neunzigerjahren war die Beklagte in der onkologischen Ambulanz der Universitäts-Frauenklinik beschäftigt. Es war ein offenes Geheimnis unter den Beschäftigten, dass Patientinnen ohne Notwendigkeit unter einem Vorwand nachoperiert wurden, um die Wirksamkeit von neuen Therapien zu prüfen. Die Beschäftigten erhielten Zuwendungen von Seiten der Pharmazie. Beispielsweise wurde für einen Abend die Freiburger Markthalle gemietet und die Beschäftigten konnten dort bei Schampus und Delikatessen einen angenehmen Abend verbringen (Diskutierte Kosten: DM 60 Tsd).

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Gutberlet, zu laden

2. Zeugnis von Frau Schweikart, zu laden

3. Zeugnis der Ambulanzschwester der onkol. Ambulanz (Mia)

Die benannten Zeuginnen sind zu laden über die Universitätsklinik
Freiburg, Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg

4. Parteivernahme der Beklagten

Die Beklagte war der Einladung ferngeblieben, schließlich wusste diese, wer den Preis bezahlen musste. Es verhält sich hierbei so, dass Operationen zwar als Routine gelten, für die Betroffenen aber eine Qual darstellten. Denn die Patientinnen waren aufgrund der Erkrankung bereits geschwächt. Und alleine schon die Belastung durch die Anästhesie führte zu einer weitergehenden Belastung für den Organismus. Hinzu kommen Schmerzen, manchmal Komplikationen im Zuge der Wundheilung und die Tatsache, dass mehrfache Operationsschnitte zu Problemen in der Narbenbildung führen können usw. usf.

Auch die Organisation innerhalb der Abteilung Krebsnachsorge war auf Ökonomie ausgerichtet. Das ging so weit, dass die Sekretärinnen die Arztbriefe dort selber schreiben und quasi selbst entscheiden mussten, welche der erhobenen Befunde pathologisch waren und eine Nachbehandlung erforderten und welche nicht. Der interne Arbeitsablauf gestaltete sich so:

Die Patientinnen wurden nach der Operation über mehrere Jahre in regelmäßigen Zeitintervallen zur Nachuntersuchung einbestellt. Mit den Nachuntersuchungen wurde der Zweck verfolgt, ein evtl. Rezidiv möglichst frühzeitig zu erkennen; gleichzeitig diente die Nachsorge zur statistischen Erhebung der Erfolgsquote der durchgeführten Therapien.

Die Patientin wurde im Termin klinisch untersucht, meistens erfolgten noch Blutentnahmen, Ultraschall, Knochenszintigramm oder CT usw. usf. Der Arzt sprach den gynäkologischen Untersuchungsbefund auf Band. Zusammen mit den Krankenakten der Patientinnen kamen die besprochenen Bänder ins Nachsorge-Sekretariat.

Im Lauf der nachfolgenden Tage und Wochen wurden aus dem Labor dann zudem die dort erhobenen Befunde bzgl. von Blutuntersuchung, CT usw. an das Sekretariat entsandt. Sobald alle Befunde vorlagen, war es Sache der Sekretärin zu prüfen, ob die Befunde pathologisch waren und eine weitere Behandlung erforderten oder ob die Untersuchung als unauffällig einzustufen war.

Die eingehenden Befunde waren in der Aussage nicht immer eindeutig. Übersah die Sekretärin einen entsprechenden Befund, konnte dies für die Patientin tödliche Folgen haben. Den Arztbrief erstellte die Sekretärin auf Basis von Textbausteinen. In diese wurde der vom Arzt am Vorstellungstag diktierte gynäkologische Untersuchungsbefund eingefügt. Ebenfalls wurde in den Brief eine Zusammenfassung, bzw. eine von der Sekretärin vorgenommene Interpretation der eingangs erwähnten anderen Untersuchungsbefunde eingefügt. Im Zeitraum der Beschäftigung durch die Beklagte waren im Sekretariat mehrere Frauen beschäftigt, die ihre Ausbildung in der Bauwirtschaft oder anderswo absolviert hatten und jedenfalls keine Erfahrung im Bereich Medizin hatten. Die für die Abteilung zuständigen Mediziner unterschrieben die Arztbriefe an den Hausarzt dann oftmals blind, weil diese infolge von Überlastung und Nachtschichten keine Zeit fanden, die Unterlagen zu prüfen.

Beweis: wie zuvor

Nachdem der Beklagten aufgefallen war, dass mehrere Patientinnen, deren Befunde auf ein Rezidiv hinwiesen, nicht einbestellt worden waren, hatte diese die Vorgesetzten auf die Mängel im Arbeitsablauf hingewiesen.

Daraufhin wurde der Beklagten vom Verwaltungsreferenten der Klinik eine Umsetzung in den Bereich der Personalverwaltung angeboten. Nach Auskunft von Beschäftigten der Universitäts-Frauenklinik wurde das System in der onkologischen Nachsorge-Ambulanz in den vergangenen Jahren nicht verändert.

Beweis: Parteivernahme von Herrn Prof. Schiewer als stellvertretender
Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg

3.2 Psychiatrische Klinik

Auch in der Psychiatrischen Universitätsklinik stehen wirtschaftliche Interessen an erster Stelle, wie die Fallgeschichte einer Patientin der Station 2 beispielhaft zeigt. Die Patientin befand sich aufgrund von Depressionen und Suizidgefahr in stationärer Behandlung.

Bei der 27jährigen Patientin handelte es sich um eine freundliche, schlanke und blonde Erscheinung. Die Patientin hatte eine Ausbildung in einem grossen Freiburger Verlag absolviert, als plötzlich die Erkrankung aufgetreten war. Nach mehreren Wochen stationärem Aufenthalt und diversen Therapien klagte die Patientin noch immer über eine unerträgliche seelische Leere und das Bedürfnis zu sterben.

Beweis: Zeugnis der Familie der Patientin, deren Name erforderlichenfalls benannt werden kann, zu laden über die Psychiatrische Universitätsklinik Freiburg, Hauptstr. 5, 79104 Freiburg

Im Zuge einer Besprechung von Medizinerinnen und anderen Therapeuten zum Prozedere hatte der Stationsarzt ohne nähere medizinische Begründung die Auffassung vertreten, dass die Patientin nach seiner Meinung nicht an Depressionen, sondern an einer narzisstischen Störung leide. Seine Auffassung begründete der Arzt damit, dass die Patientin ein Gedicht verfasst hatte, in dem die Worte „blubb, blubb“ enthalten waren.

Mit dem Gedicht hatte die Patientin ihre mentale Situation beschreiben wollen. Zwar mag die Wortwahl für einen Laien erheiternd klingen. Auch handelte es sich bei der Patientin um eine intelligente und gebildete Erscheinung, was vielleicht einen Laien über die Schwere der vorhandenen Erkrankung hätte hinwegtäuschen können. Im Hinblick auf das Gesamtbild, welches die Patientin im Zuge des stationären Aufenthaltes bot, war allerdings in keiner Weise nachvollziehbar, wie ein Fachmediziner zu der Auffassung gelangen konnte, dass die Patientin entlassungsfähig sei.

Es verhält sich hierbei so, dass die Einnahmen der Universitätsklinik rückläufig werden, sobald die stationäre Behandlungsdauer eines Patienten einen bestimmten, von den Krankenkassen festgesetzten Zeitraum überschreitet. Die aus der Luft gegriffene Umdeutung von einer Depression zu einer narzisstischen Störung durch den Arzt war nichts anderes als ein Konstrukt, um die Entlassung der Patientin irgendwie formal begründen zu können.

Auf Anweisung des Arztes wurde die Patientin kurz darauf gegen ihren Wunsch vor die Tür gesetzt. Am nachfolgenden Sonntag hatte die Patientin in dem Gartenhäuschen der Eltern mithilfe von Gas und einer Plastiktüte Suizid begangen. Der Bruder der Patientin, der auf der Suche nach seiner Schwester war, fand diese im Gartenhäuschen vor und riss der Schwester die Tüte vom Kopf. Hierbei entzündete sich das austretende Gas an einer brennenden Kerze und explodierte. In dieser Folge wurde der Bruder schwer verletzt und musste nachfolgend in der Universitätsklinik stationär behandelt werden. Die Schwester war tot.

Beweis: wie zuvor

Die Begünstigte in der Geschichte war die Universitätsklinik Freiburg. Denn diese hatte an dem Verlauf in der Sache gleich doppelt verdient: zum einen an der maximalen Gewinnausschöpfung des stationären Aufenthalts der Patientin und zudem an der Behandlung des schwerverletzten Bruders. Zeitgleich war eine andere an Depressionen leidende Patientin aus dem Fenster gesprungen. Die Patientin hatte sich zwar Prellungen und Frakturen zugezogen, hatte den Sturz jedoch überlebt.

Unter juristischen Aspekten verhält sich die Sache so, dass ein Psychiatrisches Krankenhaus eine besondere Fürsorgepflicht dahin trifft, durch geeignete Maßnahmen einen Suizid zu verhindern. Denn die Patienten suchen das Krankenhaus auf, weil diese sich nicht mehr imstande sehen, die Erkrankung alleine zu bewältigen

Nachdem die Badische Zeitung über den Tod der Patientin berichtet hatte, hatte die Staatsanwaltschaft nach Informationen der Beklagten zwar diverse Ermittlungen aufgenommen, den Vorgang dann aber wie üblich eingestellt, ohne dass die involvierten Mediziner zur Verantwortung gezogen wurden

Beweis: Zeugenvernahme von Herrn Prof. Berger
 Ärztlicher Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Freiburg
 Anschrift: Hauptstr. 5, 79104 Freiburg

Auch Patienten der Medizinischen Klinik waren unter zweifelhaften Umständen verstorben, ohne dass bekannt wurde, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden öffentlich Klage gegen die aufsichtführenden Mediziner erhoben hatten, vgl. Abs. 3.3.

3.3 Die Causa Mertelsmann

Ausweislich von zahlreichen Medienberichten ist dem Direktor der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg Prof. Dr. Roland Mertelsmann der größte Fälschungsskandal in der Geschichte der Deutschen Forschung zuzurechnen. In den Medien wurde in diesem Zusammenhang zudem über unqualifizierte medizinische Experimente an Patienten berichtet. Insoweit waren in den Neunzigerjahren zunächst zahlreiche Fälschungen von wissenschaftlichen Publikationen aufgefliegen, welche von den Medizinern der Universitätsklinik Freiburg Brach, Hermann und Mertelsmann unterschrieben worden waren. Als Chefarzt der Abteilung Hämatologie und Onkologie hatte Mertelsmann die Aufsicht über die Projekte.

In einem Interview im Deutschen Ärzteblatt anno 2001 hatte der damalige Vorsitzende der Deutschen Forschungsgesellschaft Winnacker beklagt, dass die Universität Freiburg Mertelsmann in Amt und Würde belassen hatte, obwohl zahlreiche verfälschte Publikationen seine Unterschrift getragen hatten.

In anderen Medienberichten rügte die wissenschaftliche Welt, dass Mertelsmann zu einem Zeitpunkt zum Direktor der Medizinischen Klinik befördert wurde, als die Deutsche Forschungsgesellschaft bereits Untersuchungen in Sachen Fälschung aufgenommen hatte (google: Deutsches Ärzteblatt Fälschungsaffäre Höchststrafe verhängt).

Beweis:

1. Interview von Herrn Prof. Winnacker im Deutschen Ärzteblatt, *Anlage 5*
2. Zeugnis von Herrn Prof. Winnacker, als sachverständiger Zeuge zu laden über HFSP 12, quai-St. Jean, BP 10034, 67080 Strassbourg Cedex, France

Die Deutsche Forschungsgesellschaft hatte zur weiteren Aufklärung der Vorgänge in der Abteilung Mertelsmann eine wissenschaftliche Task Force einberufen, zu der Wissenschaftler der Universität Würzburg zählten. Nachdem zahlreiche inkriminierte Publikationen von Hermann die Unterschrift von Mertelsmann getragen hatten, wurde Mertelsmann von der Task Force gebeten, die Originaldaten von fünf zufällig ausgewählten Publikationen für eine Untersuchung zur Verfügung zu stellen, an denen Brach und Hermann nicht beteiligt waren.

Diese Untersuchungen sollten klären, ob Publikationen von Mertelsmann, die ohne Beteiligung von Brach und Hermann durchgeführt wurden, ebenfalls Verfälschungen aufwiesen. Denn Mertelsmann hatte sich nach Auffliegen der Fälschungen auf die Schutzbehauptung zurückgezogen, wonach er die wissenschaftlichen Publikationen von Herrmann und Brach quasi sämtlich blind unterschrieben habe. Die zufällig ausgewählten Publikationen, die in dieser Folge Inhalt einer weitergehenden Untersuchung der Task Force waren, waren deshalb nicht von Mertelsmann, Hermann und Brach, sondern von Mertelsmann und den beiden Freiburger Medizinern Brugger und Kanz unterschrieben worden. In einem schriftlich dokumentierten Interview im Südwestrundfunk vom 15.05.2002 hatte sich Herr Dr. Houben als Mitglied der Würzburger Task Force in der Sache dann wie folgt geäußert:

„Wir haben jetzt geguckt in dem Bereich, wo Experimente an Patienten durchgeführt wurden. Und eigentlich hatten wir erwartet, dass hier natürlich sozusagen die Standards eine Potenz höher liegen. (...). Wir hatten erwartet, dass die Standards noch weit strenger eingehalten werden, als das jetzt in der Grundlagenforschung ist, weil es eben um Menschen geht und mögliche Folgen für das Wohlergehen von Menschen sozusagen ganz nahe liegen. Und da waren wir doch schockiert, dass es eigentlich so ungefähr war, dass also hier besonders schludrig und besonders schlampig und pfuschig mit den Daten umgegangen wurde“ (google: Südwestrundfunk Mertelsmann)

- Beweis:**
1. Interview von Herrn Dr. Houben im Südwestrundfunk, *Anlage 6*
 2. Zeugnis von Herrn Dr. Houben, als sachverständiger Zeuge zu laden über die Universitätsklinik Würzburg, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg

Zwar stellt das Fälschen von wissenschaftlichen Arbeiten per se keinen Straftatsbestand dar. Medizinische Experimente an unaufgeklärten Patienten allerdings schon. Ausweislich einer von der Universitätsklinik Freiburg einberufenen hausinternen Untersuchungskommission war eine rechtswirksame Aufklärung der Patienten bzgl. der Risiken der durchgeführten Versuche nicht vorgenommen worden. Die Patienten verstarben. Die unzureichende Aufklärung der Patienten ergibt sich zweifelsfrei aus einer Presseerklärung der Untersuchungskommission vom 01.03.2001. Unter Ziff. 7 wurde dort wie folgt festgehalten:

„Bei den BLOOD- und NEJM-Studien hat die Überprüfung der Krankenunterlagen verschiedenartige Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Aufklärung und Einwilligung der in die Studien einbezogenen Patienten ergeben:

Teils waren keine studienspezifischen Patienteninformationen und/oder Einwilligungserklärungen aufzufinden, teils weichen vorgefundene Aufklärungsformulare und/oder Einwilligungserklärungen von denen der Ethik-Kommission zur Prüfung vorgelegten Mustern ab, teils ist der Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung und/oder der Einwilligungserklärung des Patienten unklar. Aus derartigen Fehlanzeigen ist allerdings nicht ohne weiteres zu schließen, dass tatsächlich keine Aufklärung durch den Arzt stattgefunden und/oder der Patient keine Einwilligung erklärt hätte; denn dies kann auch, wie von den Projektbeteiligten glaubhaft beteuert wurde, mündlich geschehen sein. Gleichwohl verstößt die mangelnde Dokumentation gegen medizinethische Regeln, zumal dadurch auch die inhaltliche Vollständigkeit der Aufklärung und deren Verständlichkeit für den Patienten im Zweifel bleibt.

Auch wenn für die Kommission keine klaren Anzeichen dafür zu erkennen waren, dass die Studienteilnehmer bewusst unzureichend aufgeklärt worden seien, um sie für eine Teilnahme an der Studie zu gewinnen, bleibt ein leichtfertiger Umgang mit der Planung, Durchführung und Dokumentation von Aufklärung und Einwilligung festzustellen.“(google: Pressebericht der Eser-Kommission vom 01.03.2001)

Beweis: Presseerklärung der Eser-Kommission, *Anlage 7*

Mit ihren Bewertungen hat die Untersuchungskommission verkannt, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von medizinischen Versuchen andere gesetzliche Richtlinien greifen, als wie im Zusammenhang mit konservativen Behandlungsmassnahmen. Denn grundsätzlich trifft einen Arzt die Beweislast dafür, dass der Patient über Risiken und Alternativen einer Behandlung aufgeklärt wurde. Im normalen Behandlungsfall kann der Arzt sich unter Umständen nachträglich zwar damit entlasten, dass er glaubhaft versichert, dass er den Patienten mündlich aufgeklärt habe, wie die Kommission dies ausgeführt hatte. Anders verhält sich die Situation, wenn medizinische Versuche an Patienten durchgeführt werden.

In diesen Fällen verpflichtet das Arzneimittelgesetz den Arzt dazu, den Patienten mündlich und schriftlich aufzuklären. Zudem ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten nach Aufklärung und vor Studienbeginn vom Gesetz zwingend vorgeschrieben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Studie sich noch im Experimentierstadium befindet. Nachfolgend wird in diesem Kontext auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Sache Bezug genommen werden. Dieser relevante juristische Sachverhalt war von Seiten der klinikumseigenen Untersuchungskommission offenbar nicht berücksichtigt worden.

Bei den medizinischen Versuchen handelte es sich um eine neue Form der Chemotherapie, die geeignet war, die Schmerzen der Patienten zu intensivieren und/oder infolge Schwächung des Organismus einen vorzeitigen Tod herbeizuführen. Lt. einem Pressebericht der Süddeutschen Zeitung vom 20.06.2000 handelte es sich bei den medizinischen Versuchen um die sogenannte „Hochdosis-Chemotherapie“. Die Süddeutsche Zeitung berichtete hierzu:

„Bei dieser Krebsbehandlung, die sich noch im Experimentierstadium befindet, erhalten Patienten eine hohe Dosis von Zellgiften, die Tumore im Körper effektiv abtöten sollen. Vor der Behandlung entnehmen die Ärzte lebenswichtige, Blut bildende Zellen, die durch die Medikamente zerstört würden. Nach der Therapie werden die Zellen wieder implantiert.“

Die Frage, ob der nachfolgende Exitus der Patienten infolge Zuführung der hochdosierten Zellgifte direkt hervorgerufen oder nur begünstigt worden war, war nicht Inhalt der Presseberichte. Ein Zusammenhang erscheint aber in jedem Fall als wahrscheinlich. Denn es kann als sicher angesehen werden, dass das Einbringen der hochdosierten Zellgifte in den Organismus zu einer Schädigung der Organe und des Immunsystems der Patienten geführt hat.

Beweis: Zeugnis von Herrn Dr. Houben, als sachverständiger Zeuge zu laden b. b.

Der eingangs erwähnte Lebenssachverhalt gibt Anlass zu der Annahme, dass der Straftatbestand nach § 211 StGB vorliegt. Die Qualifikationsmerkmale nach § 211 StGB ergeben sich insbesondere anhand der zitierten Feststellungen der Untersuchungskommission. Demnach war eine schriftliche sachbezogene Aufklärung der Patienten, wie diese das Arzneimittelgesetz zusätzlich zur mündlichen Aufklärung zwingend vorschreibt, nicht vorgenommen worden. Denn in mehreren Fällen lagen Aufklärungsformulare und/oder eine schriftliche Einwilligungserklärung in den Krankenakten überhaupt nicht vor oder der Inhalt der Aufklärungsformulare entsprach nicht den Mustern, anhand derer die Ethik-Kommission die Studie zugelassen hatte. In Anbetracht dieser erwiesenen Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob eine mündliche Aufklärung der Patienten erfolgt war oder nicht. Denn eine rechtskräftige Einwilligung der Patienten in die medizinischen Versuche existierte nicht.

Wäre die Sachlage so, dass nur eine der Patientenakten mangelbehaftet gewesen wäre, so könnte insoweit noch von einem Versehen der Mediziner ausgegangen werden. Die Tatsache jedoch, dass in nahezu allen Fällen eine rechtswirksame Aufklärung und/oder Einwilligungserklärung nicht vorhanden war, lässt sich mit einem Versehen jedenfalls nicht erklären. Vielmehr führt dieser Sachverhalt zwangsläufig zu dem Verdacht, dass gegenüber den Patienten der Versuchscharakter der durchgeführten Behandlung und/oder die Risiken der medizinischen Versuche systematisch verschwiegen, bzw. verharmlost wurden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass in mehreren Patientenakten lt. Untersuchungskommission Aufklärungsformulare aufgefunden wurden, deren Inhalt von dem seitens der Ethik-Kommission gebilligten Muster abgewichen war, was zu dem Eindruck einer vorsätzlichen Täuschung der Patienten durch die Mediziner führt. Denn gerade die Tatsache, dass die Mediziner im Vorfeld der Studie das Muster eines Aufklärungsformulars bei der Ethik-Kommission eingereicht hatten, zeigt, dass die Mediziner bzgl. der Notwendigkeit einer sachbezogenen schriftlichen Aufklärung vollauf im Bilde waren. Deshalb ist nach rationalen Gesichtspunkten jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum in zahlreichen Fällen die gebotene schriftliche Aufklärung nicht vorgenommen worden war.

Aufgrund der unzureichenden, bzw. der fehlenden schriftlichen Aufklärung der Patienten stellte das Einbringen von hochdosierten Zellgiften in den Organismus nach juristischen Gesichtspunkten eine vorsätzliche Körperverletzung dar. Darüberhinaus wussten die Mediziner, dass die medizinischen Versuche neben erheblichen Schmerzen zu einer massiven Schwächung des Organismus der Patienten führen mussten und einen vorzeitigen Tod herbeiführen konnten. Insoweit kann vorliegend von einem Eventualvorsatz ausgegangen werden. Denn der gesamte Vorgang führt zu der Annahme, dass ein vorzeitiger Tod der Patienten von den involvierten Mediziner billig in Kauf genommen wurde.

In der Literatur wird zwischen Körperverletzung mit Todesfolge, Totschlag und Mord unterschieden. Als mögliche Qualifikationsmerkmale für Mord werden neben Eventualgrundsatz und niederen Beweggründen Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers sowie eine besonders grausame Tötungsweise genannt. Infolge der qualvollen Auswirkungen der toxischen Zellgifte auf den Organismus der Patienten sowie im Hinblick auf die Arglosigkeit und Hilflosigkeit der Betroffenen kann vorliegend von dem Vorliegen nicht nur von einem, sondern mithin von allen Qualifikationsmerkmalen nach § 211 StGB ausgegangen werden.

Ausweislich des zuvor bereits erwähnten Pressebericht der Süddeutschen Zeitung zur Sache hatten die medizinischen Versuche der Universitätsklinik Freiburg pro Patient rund DM 150.000,00 eingebracht. Finanzielle und berufliche Vorteile seitens der Täter, wie diese hier vorliegen, werden in der Literatur einstimmig als niedrige Beweggründe eingestuft. Die krasse Geringschätzung des Lebens der Patienten seitens der Mediziner zeigt sich zudem an der Anzahl der Fälle. Denn in 12 von 15 Krankenakten fehlten die Aufklärungsformulare.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Prof. Dr. Jäger, zu laden über die Klägerin
2. Zeugnis von Herrn Prof. Albin Eser, zu laden über die Klägerin

Unabhängig davon, ob eine Kausalität zwischen den durchgeführten Experimenten und dem nachfolgendem Tod der Patienten nachgewiesen werden kann, so besteht dennoch Anlass zu der Annahme, dass vorliegend die Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 211 StGB, respektive wegen versuchtem Mord erfüllt sind. Die hausinterne Untersuchungskommission unter der Leitung von Prof. Albin Eser hatte unter Ziff. 13 ihrer Presseerklärung wie folgt ausgeführt:

„Die Kommission hatte auftragsgemäß nur Feststellungen zu treffen. Daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, ist die Aufgabe der dafür zuständigen Organe.“

Beweis: Presseerklärung der Eser-Kommission, *Anlage 7*
 (vgl. google: *Presseerklärung der Eser-Kommission*)

Ausweislich von diversen Presseberichten hatte der Wissenschaftsminister von Baden-Württemberg Frankenberg dennoch nicht einmal die Einleitung von disziplinarischen Massnahmen für erforderlich erachtet. Stattdessen hatte Frankenberg die Vorgänge als verjährt bezeichnet. Tatsächlich war aufgrund der unzureichenden und damit rechtsunwirksamen Aufklärung der verstorbenen Patienten eine Strafanzeige geboten, die von Seiten der Universität Freiburg und der Landesregierung unterlassen wurde. Eine Verjährung hierzu lag nicht vor. Die Gefahr, die von Mertelsmann für andere Patienten ausging, waren der Universitätsleitung und der Landesregierung offenbar egal.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Prof. Jäger, zu laden über die Klägerin
 2. Zeugnis von Herrn Prof. Frankenberg, zu laden
 Anschrift: 70173 Stuttgart, Königstrasse 46

Darüberhinaus wurde gegen die involvierten Mediziner von der Deutschen Forschungsgesellschaft eine Antragssperre von fünf Jahren für neue Forschungsprojekte verhängt, weil die DFG als erwiesen ansah, dass die Studienergebnisse von den Medizinern manipuliert wurden. Es handelt sich hierbei um die Höchststrafe, welche die DFG gegen Verletzungen der Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten verhängen kann.

Beweis: 1. Interview von Herrn Prof. Winnacker im Deutschen Ärzteblatt, *Anlage 5*
 2. Zeugnis von Herrn Prof. Winnacker, als sachverständiger Zeuge zu laden
 über HFSP 12, quai-St. Jean, BP 10034, 67080 Strassbourg Cedex, France

Hierzu äußerte sich ein Mitglied der eingangs erwähnten Würzburger Task, welche die Vorgänge überprüft hatte, im Südwestrundfunk unter anderem wie folgt:

„Es ist ganz einfach so, was man in einer Publikation schreibt, muss halt einfach stimmen, d. h. wenn ich schreibe, ich habe hier einen Mittelwert, der sich aus den Daten von 20 Patienten ergibt, dann muss der sich auch tatsächlich aus den Daten von 20 Patienten ergeben, und es darf nicht so sein, dass man jetzt drei, vier Werte, die nicht reingepasst haben, weggelassen hat. Und das sind Dinge die da passiert sind, oder sehr wahrscheinlich passiert sind. Und das ist schlicht und einfach nicht zulässig, das darf nicht sein.“

Diese und andere Äußerungen der Task Force sowie die Presserklärungen der DFG und der Untersuchungs-Kommission lassen sich nur so verstehen, dass die Beschuldigten die Studienresultate zugunsten der Herstellerfirma wissentlich geschönt hatten. Denn ausweislich von sämtlichen Medienberichten war die gesamte Planung, Durchführung und Dokumentation der Behandlungsversuche unvollständig und regelwidrig. Die Nachbeobachtung der Patienten erfolgte über einen zu kurzen Zeitraum. In den Unterlagen fehlten Daten und wichtige Nachweise. Manche Daten über Blutwerte fanden sich dann bei den Hausärzten der bereits verstorbenen Patienten und wurden erst auf Betreiben der Untersuchungskommission im November 2000 und damit erst mehrere Jahre nach Veröffentlichung der Studien in den Jahren 1994 und 1995 zusammengetragen.

In der bereits erwähnten Debatte im Südwestrundfunk deutete Herr Dr. Houben an, dass die tatsächlichen Mängel in der Sache noch weitaus gravierender waren als wie diejenigen Fehlhandlungen, die offiziell eingeräumt wurden. Herr Dr. Houben äusserte insoweit auch sein Bedauern darüber, dass die Deutsche Forschungsgesellschaft lediglich eine Presseerklärung bzgl. der vorgenommenen Untersuchungen abgegeben und die tatsächlichen Untersuchungsergebnisse gegenüber der Task Force zurückgehalten hatte.

Beweis: 1. Interview von Herrn Dr. Houben im Südwestrundfunk, *Anlage 6*
2. Zeugnis von Herrn Dr. Houben, b. b.

Die unsachgemäße Durchführung der Studie führte dazu, dass die publizierten Studienresultate nicht die Tatsachen wiedergaben, was die Mediziner zweifellos wussten. Demnach wurde von den Medizинern billig in Kauf genommen, dass die in den Studien verwendeten toxischen Substanzen nachfolgend einem breiten Patientenkreis zugeführt wurden. Denn aufgrund der geschönten positiven Studienresultate konnte die medizinische Fachwelt von einer positiven Erfolgsquote der neuen Substanzen ausgehen.

Das Motiv kann auch in diesem Kontext in dem Gewinnstreben der Mediziner gesehen werden. Denn die Publikationen waren dazu dienlich, sich im Bereich der Pharmazie zu profilieren. In der eingangs erwähnten Presseerklärung der von der Universitätsklinik Freiburg eingesetzten Untersuchungs-Kommission wurde hierzu erwähnt, dass Mertelsmann die inkriminierten Studien nach Auffliegen der Fälschungen nachfolgend zurückgezogen habe, was von der klinikumsinternen Untersuchungskommission erstaunlicherweise als Entlastungsbeweis für die Täter gewertet wurde.

Mit einer Entscheidung vom 27.03.2007 – VI ZR 55/05 – hat der BGH klargestellt, dass das Arzneimittelgesetz im Zusammenhang mit der Durchführung von klinischen Studien neben einer schriftlichen und mündlichen Aufklärung zwingend eine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten vor Behandlungsbeginn erfordert. Mit seiner Entscheidung hatte der BGH ein Urteil des 13. Zivilsenats am OLG Karlsruhe aufgehoben. Die streitgegenständliche Behandlung erfolgte im selben Zeitraum wie die medizinischen Versuche in der Abteilung Mertelsmann.

Im Unterschied zu der Fallgeschichte, die der Revision vor dem BGH zugrunde lag, befanden sich die medizinischen Versuche in der Abteilung Mertelsmann noch in der sogenannten Experimentierphase, d. h. es lagen bei Studienbeginn noch keine Erfahrungen vor, die auf eine konkrete Erfolgsaussicht der Behandlungsversuche hinwiesen. Dagegen befand sich das verordnete Präparat, welches Inhalt des Revisionsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof war, zum Zeitpunkt der Verordnung durch den Arzt bereits unmittelbar vor der Zulassung. Dennoch war der Bundesgerichtshof aufgrund der unzureichenden Aufklärung und der fehlenden schriftlichen Einwilligungserklärung des Patienten von einer fehlenden Einwilligung des Patienten in die Behandlung ausgegangen.

Mit seiner Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof dann zudem klargestellt, dass im Fall einer fehlenden schriftlichen Aufklärung nachträglich weder von Seiten des Arztes noch von Seiten des Gerichts unterstellt werden darf, dass der Patient in die Versuchsbehandlung eingewilligt hätte, wäre dieser aufgeklärt worden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind insoweit weder der behandelnde Mediziner noch ein Richter dazu befugt, ihre eigene subjektive Meinung nachträglich an die Stelle der Entscheidung des Patienten zu setzen.

Zwar bestand in Bezug auf die Patienten der Abteilung Mertelsmann keine Möglichkeit mehr, diese zu den Vorgängen zu befragen, nachdem die Patienten bereits verstorben waren, als die Vorgänge aufgedeckt wurden. Wollte man die Vorgänge in der Abteilung Mertelsmann jedoch als zulässig ansehen, so könnte künftig jeder Arzt unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften nach Belieben medizinische Versuche an den Patienten durchführen und nach Eintreten des Exitus der Patienten nachträglich einfach die Behauptung aufstellen, die Patienten seien von ihm mündlich aufgeklärt worden. Jedoch selbst für den Fall, dass eine mündliche Aufklärung der Patienten vorgenommen wurde, so wird diese vom Gesetzgeber als nicht ausreichend bewertet. Denn im Unterschied zu einer mündlichen Aufklärung beinhaltet eine schriftliche Aufklärung die Möglichkeit, dass der medizinisch unkundige Patient die neuen Informationen und Risiken der Behandlung in einem Zeitraum zur Kenntnis nehmen und abwägen kann, die dem individuellen Tempo des Patienten entspricht.

Auch kann sich ein Patient anhand einer schriftlich vorliegenden Risikoauflklärung infolge der schriftlich vorliegenden medizinischen Fachbegriffe im Bedarfsfall weitergehende medizinische Informationen zu Erfolgsaussichten und Risiken der angedachten medizinischen Versuche über die Literatur oder das Internet einholen.

Die Tatsache, dass die Vorgänge in der Abteilung Mertelsmann juristisch ohne Folgen für die Mediziner blieben, wurde in Fachkreisen heftig kritisiert. Denn die Folgenlosigkeit der Vorgänge stellt direkt eine Einladung zur Nachahmung dar.

Nachdem die betroffenen Patienten innerhalb kurzer Zeit verstorben waren, konnten diese nachfolgend logischerweise keine juristischen Schritte gegen die Mediziner auf den Weg bringen. Sowohl der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Universitätsklinik Freiburg Jäger sowie ebenfalls Wissenschaftsminister Frankenberg hatten es nach Bekanntwerden der Vorgänge offenbar unterlassen, eine gebotene strafrechtliche Abklärung der Vorgänge in die Wege zu leiten.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Prof. Jäger, zu laden über die Klägerin
2. Zeugnis von Herrn Prof. Dr. Peter Frankenberg, zu laden, b. b.

Ausweislich von Medienberichten verhält es sich so, dass im Jahr 1997 wegen Fälschung von wissenschaftlichen Publikationen zwar Ermittlungen seitens der Freiburger Staatsanwaltschaft aufgenommen wurden. Die Ermittlungen waren nachfolgend eingestellt worden. Die strafrechtlich relevanten Vorgänge im Zusammenhang mit medizinischen Versuchen an unzureichend unaufgeklärten Patienten waren jedoch erst im Jahr 2000 aufgefloden und waren demnach nicht Inhalt der Ermittlungen im Jahre 1997. Auch zeigte der Verlauf von anderen Fallgeschichten, dass die Staatsanwaltschaft Freiburg gegen Mediziner der Universitätsklinik Freiburg entweder gar nicht oder nur zögernd ermittelt, vgl. Abs. 3.4 ff.

Auch die dort geschilderten Vorgänge um den ehemaligen Chefarzt der Abteilung Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg Prof. Friedl führten ausweislich von Presseberichten und Leserbriefen in der Bevölkerung zu dem Eindruck, dass die amtierende Landesregierung sowie die zuständigen Justizbehörden nicht imstande oder nicht willens sind, die rechtsstaatlichen Prinzipien in Baden-Württemberg aufrechtzuerhalten. Denn aufgrund der dubiosen Vorgänge um Friedl hatte im Jahr 2009 eine Initiative von rund 200 südbadischen Rechtsanwälten Strafantrag gegen Wissenschaftsminister Frankenberg wegen Untreue eingereicht. Der Strafantrag wurde von den Justizbehörden nachfolgend als angeblich unbegründet zurückgewiesen, was in Anbetracht der Fakten nicht nachvollziehbar war.

Beweis: Zeugnis der Rechtsanwälte Krieger & Graff, zu laden
 Uhlandstrasse 9, 79102 Freiburg
 Zeugnis von Herrn Rainer Stickelberger, zu laden
 Herrenstrasse 4, 79539 Lörrach

Es verhält sich hierbei so, dass die Staatsanwaltschaft dem Prinzip nach der Landesregierung untersteht und gegenüber der Landesregierung weisungsgebunden ist. In dieser Folge werden in Baden-Württemberg nicht die rechtsstaatlichen Prinzipien, sondern die Interessen der Landesregierung nebst deren Günstlingen bedient, vgl. hierzu google: <http://www.forschungsmafia.de/blog/2009/03/06/uber-die-staatsanwaltschaft-karlsruhe/> oder google, Suchbegriffe: Forschungsmafia Staatsanwaltschaft Karlsruhe.

Auch in der seriösen medizinischen Fachwelt wurde umfangreich beklagt, dass die Universität und das Wissenschaftsministerium keine angemessenen disziplinarischen und/oder juristischen Schritte gegen die Mediziner der Abteilung Mertelsmann unternommen hatten. Beispielhaft kann hierzu auf Berichte unter *Zeit online* und *Spiegel online* verwiesen werden:

Beweis: Google: Zeit online, Aufklärung ohne Konsequenzen, *Anlage 8*

Google: Spiegel online, Kleine Fehler unter Freunden, *Anlage 9*

Herr Prof. Mertelsmann zählt neben Herrn Prof. Vosskuhle zum Förderkreis der „Neuen Universitätsstiftung Freiburg“. Herr Prof. Vosskuhle befindet sich direkt im Kuratorium der Stiftung.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, b. b.

Zeugnis von Herrn Prof. Mertelsmann, b. b.

3.4 Die Causa Friedl

Bei Herrn Prof. Hans-Peter Friedl handelt es sich um den ehemaligen Chefarzt der Abteilung Unfallchirurgie der Universitätsklinik Freiburg, der jahrelang für Schlagzeilen sorgte. Der Mediziner musste sich im Jahr 2003 vor der grossen Strafkammer am Landgericht Freiburg verantworten, nachdem zahlreiche Patienten Strafanzeige wegen Körperverletzung und anderer Delikte gegen den Beschuldigten erstattet hatten und der Fall in die Medien gelangt war.

Dem Mediziner wurden rund 90 Verfehlungen zur Last gelegt. Die Ermittlungen ergaben, dass der Mediziner zahlreiche Patienten schwerwiegend in der Gesundheit geschädigt hatte. In mehreren Fällen hatte der Arzt unter einem Vorwand nachoperiert, um Behandlungsfehler zu vertuschen. In einem der bekannt gewordenen Fälle hatte der Mediziner einen operativen Eingriff abgerechnet, der nach Art und Umfang so nicht vorgenommen wurde. Unbegreiflich war, dass die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag der Patientin wegen V. a. Betrug dennoch eingestellt hatte, ohne die gebotene öffentliche Klage gegen den Mediziner zu erheben.

Beweis: Zeugnis des Patientenvertreters Herrn Rechtsanwalt Krieger, zu laden
 Anschrift: Uhlandstr. 9, 79102 Freiburg

Lt. Presseberichten hatte Friedl die Beschäftigten der Abteilung angewiesen, die Patientenunterlagen zu fälschen. Darüberhinaus mussten die Ärzte und das Pflegepersonal der Abteilung auf Anweisung ihres Chefs gegenüber den Patienten postoperativ aufgetretene Komplikationen wie z. B. das Auftreten von Infektionen verschweigen, was zu lebensbedrohlichen Situationen sowie zu bleibenden Gesundheitsschäden für die betroffenen Patienten führte. Friedl hatte den Ärzten und dem Pflegepersonal insoweit verboten, das Wort „Eiter“ überhaupt auch nur auszusprechen. Die Ärzte der Abteilung hatten aufgrund der unsäglichen Verhaltensweisen Ihres Chefarztes die zuständigen Vorgesetzten des Mediziners informiert.

Trotz der ersichtlich rechtswidrigen und für die Patienten lebensbedrohlichen Gepflogenheiten in der Abteilung war der zuständige und von den Beschäftigten der Abteilung wohlinformierte geschäftsführende Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik Freiburg Eduard Fahrtnmann pflichtwidrig nicht eingeschritten. Schlussendlich hatten die Abteilungsärzte den Vizepräsidenten der Ärztekammer Südbaden informiert. Dieser hatte Herrn Prof. Fahrtnmann am 04.01.1999 unverzüglich erneut über die Vorgänge informiert. Dennoch hatte der Vorgesetzte wiederum nichts unternommen, um den kriminellen Verhältnissen in Friedls Abteilung abzuhelpfen.

Infolge der Untätigkeit des Vorgesetzten kamen zahlreiche weitere Patienten zu Schaden. In dieser Folge hatte der Vizepräsident der Ärztekammer sich nach den vorliegenden Informationen der Beklagten ins Auto gesetzt und hatte die Fallgeschichte persönlich in der Redaktion der Zeitschrift „*Der Spiegel*“ vorgetragen. Erst nach einer Publikation im *Spiegel* war Friedl von der Universitätsleitung vom Dienst suspendiert worden. Der *Spiegel* schrieb zur Sache:

„Untergebene, Patienten, Professorenkollegen, Gutachter und die Ärztekammer Südbaden werfen dem Skalpell-Helden Schlamperei, Selbstherrlichkeit und Pfusch vor. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachts auf fahrlässige Körperverletzung. Und dennoch: Friedl operiert weiter. Noch immer ist der C-4-Professor in Amt und Würden, denn die Uniklinik hält unverbrüchlich zu ihm. Der Fall Friedl wird damit zum Lehrstück für Mausehelei und Vertuschung in deutschen Universitätskliniken - einem Filzmilieu, das Fehlleistungen in Serie deckt, nur um Kollegen zu schützen. Schon im Januar 1999 hatten sich drei Ärzte aus der Unfallchirurgie dem damaligen Vizepräsidenten der Ärztekammer Südbaden, Ruprecht Zwirner, anvertraut: Ihr Chef fälsche seine OP-Berichte. Und Röntgenbilder würden auf Friedls Station nicht mehr wie üblich in großer Runde besprochen. Friedl behandle sie vielmehr wie Geheimmaterial, damit Behandlungsfehler nicht auffielen. Ärztefunktionär Zwirner informierte umgehend den Prorektor der Freiburger Uniklinik, Eduard Fahrtnmann. Doch der Chirurgenchef unternahm nichts.“

Beweis: Bericht unter *Spiegel online*, „Schraube in der Vene“, **Anlage 10**

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16311003.html>

(vgl. auch google: *Schraube in der Vene*)

Ohne den Bericht im *Spiegel* würde Friedl vermutlich heute noch in Freiburg herumpfuschen. Im Zuge des nachfolgenden Verfahrens vor der grossen Strafkammer am Landgericht Freiburg hatte Friedl die Oberärzte seiner Abteilung ausweislich von Presseberichten als „schlechtes Material“ und als „Schrott“ bezeichnet. 2003 wurde der Mediziner vom Landgericht Freiburg wegen fahrlässiger Körperverletzung in drei Fällen und vorsätzlicher Körperverletzung in einem Fall zu insgesamt 25 Tsd Euro Bussgeld verurteilt. Als strafmildernd wurde vom Landgericht bewertet, dass die Universitätsklinik die Krankenakten von mehreren Patienten leider, leider nicht auffinden konnte.

Mit dieser Begründung wurden von Seiten der Universitätsklinik Freiburg sowie von Seiten des Landgerichts Freiburg nachfolgend ebenfalls diverse Regressforderungen von Patienten abgedrängt. Friedl war nach erfolgter Suspendierung mit seiner Familie nach Kanada umgezogen. Eine Publikation des Supreme Court von British Columbia bzgl. der Scheidung der Eheleute Friedl zeigt, dass der Mediziner über umfangreiches Vermögen verfügt. Im Hinblick auf die dort publizierten Vermögensverhältnisse von Friedl dürfte die vom Landgericht Freiburg auferlegte Geldstrafe von 25 Tsd Euro den Mediziner kaum tangiert haben (*google: Supreme Court of British Columbia, Canada 1) Friedl v. Friedl 2008 BCSC 1222, 2) Friedl v. Friedl 2009 BCSC 459*).

Das außerordentlich milde Urteil des Landgerichts Freiburg wurde von Seiten der Patienten, der Freiburger Anwaltschaft sowie von Seiten der Bevölkerung mit Befremden zur Kenntnis genommen. Denn in Anbetracht der nachgewiesenen schweren und bleibenden Gesundheitsschäden der Patienten und der menschenverachtenden Haltung, die Friedl an den Tag legte, war die milde Strafe nicht nachvollziehbar, sondern stellte geradezu eine Verhöhnung der Opfer dar. Mit Entsetzen hatte die Bevölkerung zudem zur Kenntnis nehmen müssen, dass die angerufenen Gerichte von Freiburg bis Karlsruhe dem Mediziner die Approbation belassen hatten. Die Richter hatten hierzu die Auffassung vertreten, dass der Beschuldigte aufgrund des Medieninteresses schon hinlänglich bestraft sei, weshalb eine den Taten entsprechende juristische Ahndung nach Meinung des Gerichts unterbleiben konnte.

Als wahrscheinlicher Anlass für die medizinerloyale Entscheidung wurde in der Bevölkerung diskutiert, dass der langjährige Rektor der Universität Freiburg Jäger (1995 – 2008) Einfluss auf das Verfahren genommen hatte, um Friedl vor der gebotenen Haftstrafe zu bewahren. Jäger zählt seit 1988 zu den ehrenamtlichen Richtern am Staatsgerichtshof von Baden-Württemberg, darüberhinaus sind zahlreiche Richter im Bereich von Freiburg bis Karlsruhe infolge einer langjährigen Dozententätigkeit eng an die Universität Freiburg angebunden.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Jäger, zu laden über die Klägerin

Im Hinblick auf das täterloyale Bild, welches die Universitätsklinik Freiburg und die Landesregierung einschl. der Justiz von Freiburg bis Karlsruhe in den vergangenen Jahren geboten haben, war innerhalb der Bevölkerung der Eindruck entstanden, dass ein Dienstvertrag an der Universitätsklinik Freiburg für die Mediziner quasi auf einen Freischein für rechtswidrige Handlungen an Patienten der Universitätsklinik Freiburg hinausläuft.

Eingangs wurde bereits vorgetragen, dass die Staatsanwaltschaft im Fall der Patientin Christel Kuper die Erhebung der öffentlichen Klage gegen Friedl wegen V. a. Betrug unterlassen hatte, obwohl evidente Indizien für die Straftat vorlagen. Auch wurden der Patientin von der Universitätsklinik und den Justizbehörden Schadensersatzleistungen versagt, obwohl erwiesen ist, dass Friedl in der OP-Wunde der Patientin ein Tuch vergessen und die Operation unter einem Vorwand nochmals durchgeführt hatte, nachdem die Patientin über Schmerzen klagte. Die Ursache für die Schmerzen hatte Friedl der Patientin verschwiegen.

Beweis: Zeugnis des Patientenvertreters Herrn Rechtsanwalt Krieger, b. b.

Die Parteinahme der Staatsanwaltschaft für Friedl zeigte sich z. B. auch daran, dass die Staatsanwaltschaft es dem Arzt selbst überlassen hatte, einen medizinischen Gutachter zur Aufklärung der ihm zur Last gelegten Straftaten zu benennen. Unter diesen Umständen kam es nahezu einem Wunder gleich, dass überhaupt noch eine Verurteilung Friedls zustande kam. In mehreren Fällen hatte die Staatsanwaltschaft Freiburg die gebotene Anklage gegen den Mediziner erst gar nicht erhoben, was nach Mitteilung des Freiburger Rechtsanwalts Dr. Krieger nach juristischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar war. Auch vertraten die Patientenvertreter die Auffassung, dass die Entscheidung der Gerichte viel zu milde war.

- Beweis:** 1. Zeugnis von Herrn Dr. Krieger, als sachverständiger Zeuge zu laden
 Anschrift: Uhlandstrasse 9, 79102 Freiburg
2. Zeugnis von Herrn Dr. Albert, als sachverständiger Zeuge zu laden
 Anschrift: Luisenstrasse 3, 79098 Freiburg

Diese Auffassung wurde ebenfalls von Seiten des ehemaligen Vizepräsidenten der Ärztekammer Südbaden vertreten, der in die Aufklärung der Vorgänge involviert war.

- Beweis:** Zeugnis von Herrn Prof. Zwirner, als sachverständiger Zeuge zu laden
 Anschrift: Unterer Rainhof 28, 79199 Kirchzarten

Auch in den nachfolgenden Jahren sorgte der Fall Friedl erneut für Schlagzeilen, nachdem die Universitätsklinik Freiburg und das Wissenschaftsministerium dem Mediziner auch nach seiner rechtskräftigen Verurteilung im Jahr 2003 über Jahre hinaus das Gehalt angewiesen und dem suspendierten Friedl im Jahr 2008 schlussendlich einen Dienstaufhebungsvertrag zzgl. 2 Millionen Euro Abfindung angeboten hatten. Ein von SPD und Grünen im Jahr 2009 veranlasstes Rechtsgutachten hatte weiterhin ergeben, dass infolge der Verurteilung von Friedl sowie aufgrund der erheblichen Dienstpflichtverletzungen des Mediziners bereits im Jahr 2003 eine umgehende Kündigung von Friedl geboten war.

Der langjährige Wissenschaftsminister Frankenberg (CDU) hatte seine täterloyale und spendable Vorgehensweise damit entschuldigt, wonach ein von ihm beauftragter Richter am Amtsgericht Freiburg sechs Jahre Zeit benötigt habe, um herauszufinden, dass eine Kündigung von Friedl lt. Beamtenrecht angeblich nicht möglich sei. Auf die naheliegende Idee, nach fruchtlosem Ablauf eines halben Jahres einen anderen Juristen mit dem Gutachten zu beauftragen, kam der Wissenschaftsminister erstaunlicherweise nicht.

Nach landläufiger Auffassung und ebenfalls aus Sicht der Beklagten stellt die täterloyale Vorgehensweise von Universität, Justiz und Wissenschaftsministerium lediglich ein grandioses Schmierentheater dar, welches dahin zielt, Sträftäter im Bereich von Universität und Universitätsklinik vor den Konsequenzen ihrer rechtswidrigen Handlungen zu schützen, bzw. um sicherzustellen, dass im Bereich der Universitätsklinik Freiburg auch weiterhin ohne Rücksicht auf humanitäre und/oder juristische Bedenken Forschung betrieben werden kann. Bezeichnenderweise waren seitens der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg sowie von Seiten der angerufenen Gerichten die physisch und existentiell schwerst geschädigten Patienten mit minimalen Entschädigungszahlungen abgedrängt worden, soweit die Patienten vor dem Hintergrund der verschwundenen Krankenakten überhaupt Schadensersatz erhielten.

Beweis: Zeugnis der Patientenvertreter, b. b.

Von einer angemessenen juristischen Ahndung der Straftaten oder von einer verhältnismässigen Entschädigung für die erlittenen bleibenden Schmerzen und Gesundheitsschäden sowie die existentiellen Folgen für die betroffenen Patienten konnte nicht einmal im Ansatz die Rede sein. Die menschenverachtende, auf Täterschutz ausgerichtete Haltung der Freiburger Universitätsleitung zeigte sich auch daran, dass diejenigen Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg, die um Aufklärung der Vorgänge in Friedls Abteilung bemüht waren, vom Vorstand eingeschüchtert und mit beruflichen Nachteilen bedroht wurden, vgl. Bericht in der Badischen Zeitung vom 13.03.2009, <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/ein-skandal-wird-entsorgt--12625047.html>

Beweis: Bericht der BZ vom 13.03.2009 (Ein Skandal wird entsorgt), *Anlage 11*

Auch die Tatsache, dass die Universitätsleitung und das Wissenschaftsministerium die gebotenen disziplinarischen und strafrechtlichen Sanktionen gegen den mitverantwortlichen Leiter der Chirurgie Herrn Prof. Fahrtnann unterlassen hatten, lässt sich nur so verstehen, dass die Universität und das Wissenschaftsministerium die Täter schützen wollten.

Denn aufgrund der Verurteilung von Friedl wären sowohl juristischen Konsequenzen gemäß §§ 27, 357 StGB wegen Beihilfe u. a. sowie disziplinarische Massnahmen gegen den wohlinformierten Vorgesetzten von Friedl erforderlich gewesen. Während der unter Abs. 3.1 berichteten Dienstzeit der Beklagten an der Universitätsklinik Freiburg hatte sich einmal ein Arzt mit den Worten aus der Kaffeerunde verabschiedet, dass er jetzt zur „Fleischtheke“ müsse. Danach war der Mediziner Richtung OP verschwunden. Ein dementsprechendes Menschenbild bzgl. von Patienten pflegen anscheinend ebenfalls der Vorstand der Universität Freiburg einschl. der Landesregierung und die zuständigen Personen an den Justizbehörden.

Denn nur so lässt sich erklären, dass die gebotenen disziplinarischen und juristischen Konsequenzen für die Täter in weiten Teilen unterblieben waren, bzw. dass Friedl für seine kriminellen Taten schlussendlich noch mit einer Millionenabfindung belohnt werden sollte und der Vorgesetzte sich erst gar nicht vor Gericht verantworten musste. Die Handlungen von Friedl waren so entsetzlich, dass sogar der von der Universitätsklinik Freiburg zur internen Aufklärung beauftragte Sachverständige Kinzl, der Friedl in weiten Teilen zu entlasten suchte, sich lt. Spiegel-Bericht über den Fall eines Lungenkrebskranken, der im Sterben lag, empört zeigte. Denn in einer mehrstündigen Operation hatte Friedl dem Patienten den gesamten Rücken mit Stahleinlagen verschraubt, was sich für Friedl und die Universitätsklinik aufwändig abrechnen ließ. Kinzl stellte hierzu die Frage, ob Friedl auch einem Angehörigen eine solche Maßnahme zugemutet hätte, obwohl von ihr wenig Linderung zu erwarten war (*Anlage 10*).

Aufgrund von landesweiten Protesten in der Bevölkerung war das Wissenschaftsministerium in der Sache zurückgerudert und hatte die Abfindung an Friedl verweigert. Nachdem die Universitätsklinik und das Wissenschaftsministerium eine entsprechende Vereinbarung mit Friedl jedoch bereits getroffen hatten, macht Friedl die vereinbarte Zahlung gemäss von Presseberichten inzwischen auf dem Klageweg geltend. Das Ergebnis ist noch offen. Sicher ist nur, dass die überlebenden Patienten ihr Dasein auch in Zukunft unter Schmerzen werden verbringen müssen. Wollte man dem Freiburger Beispiel folgen, so könnte künftig jeder Mediziner seine Patienten nach Lust und Laune in der Gesundheit schädigen, sich nach Auffliegen seiner kriminellen Taten bei vollen Gehaltsbezügen vom Dienst suspendieren lassen und sich im Ausland mit einer Millionenabfindung ein angenehmes Leben einrichten.

3.5 Der Doping-Skandal

2007 war aufgefliegen, dass sich in der Sportmedizin Freiburg über Jahre hinweg kriminelle Strukturen etabliert hatten. Die Klinikumsdirektoren und die Universitätsleitung hatten jede Kenntnis der jahrelangen kriminellen Praktiken im Bereich der Sportmedizin bestritten. Der Doping-Experte Franke vertrat hierzu die Auffassung, vgl. *google: der Freiburger Doping-Sumpf*; <http://www.sueddeutsche.de/sport/freiburger-dopingsumpf-fuenf-statt-drei-1.267178>

„Im Hochschulforschungsbereich liegt die volle Verantwortung bei der Leitung, Nichtwissen ist keine Entschuldigung“

Beweis: 1. Interview von Herr Prof. Franke in der Süddeutschen Zeitung, *Anlage 12*
 2. Zeugnis von Herrn Prof. Franke, als sachverständiger Zeuge zu laden
 Anschrift: Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

Einer der überführten Doping-Ärzte hatte Franke wegen Unterlassung verklagt, weil Franke öffentlich die Auffassung vertreten hatte, dass Herr Prof. Huber mit Testosteron gedopt habe. Im Zuge des Verfahrens zeigte sich, dass die Freiburger Klinikumsleitung mit dem Mediziner einen höchst erstaunlichen Vertrag geschlossen hatte, der es dem überführten Mediziner erlaubte, seine Räume weiterhin zu nutzen. Der Vertrag beinhaltete die unrichtige Aussage, wonach Testosteron keinen Doping-Effekt habe. Mit dem Vertrag wollte die Klinikumsleitung den überführten Mediziner entlasten, setzte sich jedoch selbst der Lächerlichkeit preis. Denn jeder Schüler weiss, dass Testosteron ein Doping-Präparat ist. Von Seiten der Medien wurde die Universitätsklinik daraufhin mit Hohn und Spott überschüttet.

Beweis: Pressebericht der Badischen Zeitung „Betrug von A bis Z“, *Anlage 13*

Als bezeichnend für die Verflechtungen zwischen Universität, Justiz und Landesregierung kann gesehen werden, dass eine Durchsuchung der Sportmedizin erst dann erfolgte, als sich unter dem Druck der bundesweiten medialen Berichterstattung das Bundeskriminalamt in den Vorgang eingeschaltet hatte. Zu den Besonderheiten in der Doping-Affäre zählte zudem, dass die straffällig gewordenen Sportmediziner der Universitätsklinik Freiburg die Einnahmen für das Doping ausgerechnet über das Konto der Initiative „dopingfreier Sport“ bezogen hatten, welches von der Bundesregierung mit mehrstelligen Summen gesponsert wurde.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Franke, b. b.

Aktuell sorgt die Freiburger Sportmedizin erneut für Schlagzeilen, nachdem sich gezeigt hat, dass es sich bei der Habilitationsschrift des Leiters der Sportmedizin Herrn Prof. Dickhut anscheinend um ein Plagiat handelt, vgl. Berichterstattung in der Zeitschrift Spiegel vom 05.03.2011 „Eine Studie, drei Titel; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-77299726.html>

Beweis: Zeugnis von Frau Simone Kaiser, Redakteurin, zu laden

Anschrift: Redaktion „Der Spiegel“, Eberhardstr. 73, 70173 Stuttgart

4. Die Causa Vosskuhle

Unter *Anlage 14* wird ein Antrag auf Klageerhebung der Beklagten vom 04.06.2010 wegen V. a. Rechtsbeugung beigelegt, der sich gegen den Präsidenten am Bundesverfassungsgericht Vosskuhle richtet. Bei dem Beschuldigten handelt es sich um den Vorgänger des vorliegend Klage führenden Rektors der Universität Freiburg Prof. Schiewer, bzw. um den ehemaligen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsklinik Freiburg.

Dem Antrag auf Klageerhebung liegt zugrunde, dass der Beschuldigte mit Beschluss vom 08.12.2009 über einen gegen ihn selbst gerichteten Ablehnungsantrag und gleichzeitig über eine Verfassungsbeschwerde der Beklagten vom 24.04.2009 in persona entschieden hatte. Der Verfassungsbeschwerde lag ein anhängiges Verfahren der Beklagten vor dem Landgericht Freiburg gegen die Klinikumsdirektoren der Universitätsklinik Freiburg Dr. Wertheimer und Prof. Brandis sowie gegen mehrere Mediziner der Universitätsklinik Freiburg zugrunde. Inhalt des Zivilverfahrens ist die bestens dokumentierte und nachweisliche Tatsache, dass die Universitätsklinik Freiburg im Fall der hier Beklagten ohne ausreichende Aufklärung eine medizinische Neulandmethode durchgeführt hatte.

Nachdem die Behandlung fehlgeschlagen war, hatte der Beauftragte der Universitätsklinik von der Beklagten eine Unterschrift unter einen erweiterten rückwirkenden Haftungsausschluss verlangt, andernfalls man die Behandlung nicht fortsetzen werde. Nachdem die Beklagte die rechtswidrige Forderung zurückgewiesen hatte, wurde die Behandlung von der Universitätsklinik abgebrochen, mit schwerwiegenden gesundheitlichen und existentiellen Folgen für die Beklagte.

Aus der Antragsbegründung der Kanzlei Specks kann zum Behandlungs- und Verfahrensverlauf Abs. III, S. 7 ff wie folgt zitiert werden:

Antrag auf Klageerhebung der Kanzlei Specks vom 04.06.2010

„Im Falle der Antragstellerin wurde an der Universitätsklinik Freiburg im Jahre 1999 eine medizinische Neulandmethode durchgeführt, die fehlgeschlagen war. Mit Schreiben an die Antragstellerin vom 05.11.1999 hatte der Beauftragte der Universitätsklinik Freiburg eine Unterschrift unter einen erweiterten rückwirkenden Haftungsausschluss von der Antragstellerin verlangt, andernfalls man diese nicht weiterbehandeln werde.

Nachdem die Antragstellerin die rechtswidrige Forderung zurückgewiesen hatte, wurde die Behandlung eingestellt. Erst nach mehrfachen Anschreiben der Antragstellerin an die Rechtsabteilung der Universitätsklinik und nach einer protokollierten Besprechung der Beteiligten in der Rechtsabteilung am 05.09.2000 wurde die Behandlung nach Verlauf eines Jahres wieder aufgenommen, welches die Antragstellerin unter Schmerzen verbracht hatte.

Die Forderung nach einer Unterschrift unter einen rückwirkenden Haftungsausschluss wurde im Zuge der erfolgten Besprechung in der Rechtsabteilung bezeichnenderweise nicht mehr erhoben, nachdem die Antragstellerin einen Rechtsanwalt konsultiert hatte. In Anbetracht des eingangs erwähnten Schreibens des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg vom 05.11.1999 besteht kein Zweifel daran, dass die Verweigerung der Behandlung durch die Mediziner der Universitätsklinik Freiburg dazu dienen sollte, die Antragstellerin infolge Verweigerung der Behandlung und den hierdurch hervorgerufenen Schmerzen doch noch zu einer Unterschrift unter den begehrten rückwirkenden Haftungsausschluss zu veranlassen.

Die Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss sollte dazu dienen, zugunsten der Universitätsklinik Freiburg eine rechtswidrige Vermögensverschiebung herbeizuführen und zwar sowohl infolge des mit einer Unterschrift einhergehenden Verzichts der Antragstellerin auf allfällige Regressforderungen, die sich aus dem vorangegangenen fehlgeschlagenen Behandlungsversuch ergeben sowie im Hinblick auf die Behandlungskosten der medizinischen Neulandmethode, die nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden konnten. Auch die überaus langsame, auf Verschleppung ausgerichtete Sachbearbeitung seitens der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg führt zu dem Eindruck, dass die Rechtsabteilung ebenfalls darauf hoffte, dass die Antragstellerin aufgrund der infolge Behandlungsabbruch auftretenden Schmerzen die Unterschrift doch noch leisten werde..

Der Fortgang der Behandlung wurde mit Schreiben der Rechtsabteilung vom 11.11.2002 ohne Angabe von Gründen erneut verweigert, nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.08.2002 und vom 08.11.2002 fehlerhafte Rechnungen mit der Bitte um Abklärung zurückgewiesen und um Zusendung der Behandlungsunterlagen in Kopie ersucht hatte.

So hatte die Antragstellerin sich an dem postulierten Behandlungsdatum vom 22.01.2001 anlässlich einer Fortbildung im Ausland aufgehalten, weshalb eine Behandlung an der Universitätsklinik Freiburg zu diesem Datum ausgeschlossen war. Erst nach monatelanger Korrespondenz mit der Rechtsabteilung der Universitätsklinik hatte die Universitätsklinik der Antragstellerin eine Kopie ihrer Behandlungsunterlagen überlassen. Hieran zeigte sich einwandfrei, dass die Rechnung nicht begründet war. Bezeichnenderweise waren die Rechnungen mit Schreiben der Universitätsklinik vom 07.07.2003 dann storniert worden.

Die Behandlung wurde nachfolgend unter der Federführung der Leiterin der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg Dr. Otte dennoch verweigert und zwar nunmehr mit der nachgeschobenen Begründung, wonach aufgrund der aufgetretenen Differenzen zwischen den Parteien ein Vertrauensverhältnis nicht mehr vorhanden sei.

Es verhält sich jedoch so, dass ein treuwidriges Verhalten nicht der Antragstellerin, sondern ausschließlich den Beschäftigten der Universitätsklinik anzulasten ist, weshalb die Universitätsklinik sich mit ihrer Ablehnung der Behandlung jedenfalls nicht auf ein fehlendes Vertrauensverhältnis berufen kann. Vielmehr kann die Verweigerung der erforderlichen Weiterbehandlung in Anbetracht der vorangegangenen schriftlichen Ankündigung des Behandlungsabbruchs nur so verstanden werden, dass die involvierten Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg infolge Verweigerung der Weiterbehandlung die Antragstellerin dafür abzustrafen wollten, dass diese sich auf die Forderung nach einem rückwirkenden erweiterten Haftungsausschluss sowie auf die nachfolgenden unbegründeten Honorarforderungen nicht eingelassen hatte.

Die Universitätsklinik Freiburg konnte in dem nachfolgenden Verfahrensverlauf keinen einzigen sachlichen Grund vortragen, welcher zu einer Ablehnung der Fortführung der Behandlung - noch dazu bei bestehender Garantenstellung - hätte Anlass geben können. Soweit die Universitätsklinik sich in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg nachträglich auf aufgetretene Differenzen zwischen den Parteien beruft, so beruhen diese ausschließlich darauf, dass die Antragstellerin sich weder zu der begehrten Unterschrift unter einen rückwirkenden erweiterten Haftungsausschluss noch zu einer Begleichung der ganz offensichtlich unbegründeten Rechnungen der Universitätsklinik Freiburg nötigen ließ.

Auch kann der Antragstellerin mitnichten zum Vorwurf gemacht werden, dass diese aufgrund der Behandlungsverweigerung bei fortschreitenden Gesundheitsschäden dazu gezwungen war, ihre berechtigten Interessen gegenüber der Universitätsklinik Freiburg nachfolgend juristisch geltend zu machen. Wollte man dem Vorgehen der Universitätsklinik Freiburg folgen, so könnten künftig jeder Arzt und jedes Krankenhaus die Patienten mithilfe der Verweigerung der Behandlung zu unbegründeten Zahlungen in beliebiger Höhe veranlassen.

Die nachgeschobenen Erklärungen der Universitätsklinik Freiburg im Zivilverfahren, „wonach die juristischen Schritte der Antragstellerin jedes Vertrauensverhältnis zerstört hätten“, sind aus den vorbenannten Gründen jedenfalls vollständig bedeutungslos.

Denn die juristischen Aktivitäten der Antragstellerin waren ausschließlich auf das vertrags- und treuwidrige Verhalten der Beklagten zurückzuführen. Darüberhinaus verhält es sich so, dass die Antragstellerin aufgrund von individuellen Erkrankungen, unter anderem aufgrund von vorhandenen Allergien, auf die Behandlung an der Universitätsklinik angewiesen ist, was den Verantwortlichen der Universitätsklinik Freiburg stets bekannt war. Diese hatten in einem Schriftsatz vom 13.06.2006 selbst ausgeführt, dass aufgrund der Allergien eine normale Behandlung nicht möglich sei, weshalb die Beklagten stets wussten, dass eine ausreichende Behandlung in niedergelassener Praxis nicht zu erwarten war. In diesem Zusammenhang liegen inzwischen mehrere ärztliche Bescheinigungen von niedergelassener ärztlicher Seite vor, mit denen die Notwendigkeit der Behandlung der Antragstellerin an der Universitätsklinik im Detail begründet wird. Zum Beweis der Richtigkeit der vorliegenden Ausführungen in der Antragsbegründung werden die ärztlichen Bescheinigungen der Praxis Dr. von Heydebreck und der Praxis Dr. Buchtela unter Anlage 9 und 10 beigelegt werden.

Aufgrund von vorhandenen internistischen und orthopädischen Erkrankungen und den damit verbundenen Einschränkungen kommen eine Behandlung und die damit verbundenen häufigen Anfahrten in einer anderen Universitätsstadt ebenfalls nicht in Betracht. Auch verhält es sich so, dass die behandelnden Assistenzärzte aus den Jahren 1999 bis 2002 die Universitätsklinik Freiburg bereits verlassen haben. In Bezug auf die nachgezogenen Ärzte bestehen somit keine Einschränkungen hinsichtlich eines Vertrauensverhältnisses.

Die erfolgte Fehlbehandlung sowie insbesondere die nachfolgende rechtswidrige Behandlungsverweigerung durch die Beklagten hatten im Falle der Antragstellerin infolge der aufgetretenen Gesundheitsschäden bereits im Jahre 2003 eine vorzeitige Berentung durch die Deutsche Rentenversicherung im Alter von damals gerade 43 Jahren nach sich gezogen, wie dies ebenfalls Inhalt des Verfahrens vor dem Landgericht Freiburg ist.

In der *Anlage* werden die Klagebegründung vom 08.12.2005, die Klageabweisungsbegründung vom 13.06.2006 und die nachfolgenden Repliken der Parteien beigelegt als Beweis für die Richtigkeit der Ausführungen in der Antragsbegründung.

III.2. Verfahrensverlauf vor dem Landgericht Freiburg

Aus den eingangs benannten Gründen und zur Abklärung der Behandlungsverpflichtung der Universitätsklinik Freiburg hatte die Antragstellerin bei fortdauernden Schmerzen bereits am 30.06.2004 Zivilklage gegen die involvierten Mediziner sowie gegen die Klinikumdirektoren der Universitätsklinik Freiburg, namentlich Dr. Wertheimer und Prof. Brandis, erhoben.

Denn die Universitätsklinik Freiburg ist als an das Grundgesetz gebundene staatliche Einrichtung verpflichtet, die Krankenversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies ergibt sich zusätzlich aus der vertraglichen Verpflichtung der Klinik mit den gesetzlichen Krankenkassen. Im vorliegenden Fall besteht eine Verpflichtung zur Fortsetzung der Behandlung zusätzlich deshalb, weil die Universitätsklinik die Behandlung bereits begonnen hatte (Garantenstellung / Ingerenz). In dem anhängigen Zivilverfahren vor dem Landgericht Freiburg hatte die Antragstellerin im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Behandlungsverpflichtung zudem auf die Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg Bezug genommen. Im Verfahrensverlauf hatte die Antragstellerin unter Beweisantritt sowie unter Vorlage von Beweisurkunden im Einzelnen dargelegt, welche konkreten medizinischen Einrichtungen und welche besondere medizinische Sachkunde im vorliegenden Fall eine Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg begründen.

Daraufhin hatten die Beklagten mit Schriftsatz vom 13.06.2006 unter Vorlage von falschen und doppelten Eintragungen in den Patientenunterlagen die Durchführung einer nach Art und Umfang anderen Behandlung behauptet, als wie diese im Behandlungszeitraum tatsächlich durchgeführt worden war. Mit ihren unzutreffenden Sachdarstellungen wollten die Beklagten gegenüber dem Gericht den falschen Eindruck erwecken, dass vorhandene vertragliche Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag erfüllt worden seien, bzw. dass eine weitergehende Behandlungsverpflichtung gegenüber der Antragstellerin nicht vorhanden sei. Aufgrund der falschen Tatsachenbehauptungen der Beklagten im Zivilverfahren hatte die Antragstellerin bei der Staatsanwaltschaft Freiburg Strafantrag wegen Verdacht auf versuchten Prozessbetrug gem. §§ 138, 263 StGB gegen die Beklagten einreichen müssen.

Nachdem infolge von Abrechnungsunterlagen der Krankenkasse der gesetzlich versicherten Antragstellerin der Beweis erbracht werden konnte, dass die vorbenannten Sachdarstellungen der Beklagten unzutreffend waren, hatten diese ihre falschen Tatsachenbehauptungen im Zivilverfahren nicht aufrechterhalten können. Die Beklagten hatten ihre falschen Sachdarstellungen gegenüber der Staatsanwaltschaft Freiburg mit einem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.10.2006 im weiteren Verlauf damit entschuldigt, dass die falschen Tatsachenbehauptungen angeblich auf einen „Informationsfehler“ zwischen den Beklagten und dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten zurückgehen sollen.

Die vorbenannten Schutzbehauptungen der Beklagten waren von Seiten der Staatsanwaltschaft sowie nachfolgend von Seiten des OLG Karlsruhe ohne weitere Ermittlungen und ohne die gebotene sachliche Überprüfung von vorhandenen Indizien als glaubhaft bezeichnet worden. Eine Akteneinsicht ergab, dass der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Freiburg den Beschuldigten in einem Schreiben zuvor nahegelegt hatte, ihre falschen Sachdarstellungen mit einem Informationsfehler zu entschuldigen. Es handelte sich hierbei ersichtlich um eine einseitige Parteinahme im Amt.

Denn es ist nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten wohlmeinende Empfehlungen zu erteilen, sondern mithilfe von sachdienlichen Ermittlungen eine Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Freiburg: 410 Js 18975/06).

Bekanntlich untersteht die Staatsanwaltschaft direkt der Landesregierung. Bei dem Prozessbevollmächtigten der Universitätsklinik Freiburg Dr. Krenzler handelt es sich um den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Freiburg und gleichzeitig um einen persönlichen Parteifreund des Justizministers von Baden-Württemberg Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP).

Ein zusätzlicher Strafantrag der Antragstellerin gegen Mediziner und Vorstand der Universitätsklinik Freiburg wegen Verdacht auf Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft Freiburg und Karlsruhe sowie von Seiten des 2. Strafsenats am OLG Karlsruhe ebenfalls abgewiesen, ohne dass aus den Entscheidungsgründen ersichtlich wurde, dass das entscheidungserhebliche Vorbringen aus der Antragsbegründung und die eingereichten Beweisurkunden von dem angerufenen Gericht sachlich erwogen oder auch nur hinreichend zur Kenntnis genommen wurden.

Eine Erklärung für die Untätigkeit der Justizbehörden könnte darin begründet sein, dass es sich bei der stellvertretenden Vorsitzenden Richterin am 2. Strafsenat am OLG Karlsruhe Dr. Spaniol um eine langjährige Dozentin der Universität Freiburg und somit um eine Kollegin des beklagten Klinikumsdirektors Dr. Wertheimer und des Beschuldigten handelt.

Die Staatsanwaltschaft Freiburg und die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hatten in ihren Entscheidungsgründen die unzutreffende Behauptung erhoben, wonach Straftaten im Behandlungszeitraum angeblich bereits verjährt seien, wie dies gerade nicht der Fall war. Im übrigen hatte die Staatsanwaltschaft in den Entscheidungsgründen die nebulöse Auffassung vertreten, wonach Schmerzen im Zusammenhang mit einer Behandlung irgendwie normal seien, zudem die Antragstellerin vor Behandlung über die Risiken der Neulandmethode aufgeklärt worden sei.

Ausweislich des bestens dokumentierten Behandlungsverlaufs, insbesondere ausweislich des Schreibens des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg, mit welchem von der Antragstellerin unter Androhung der künftigen Behandlungsverweigerung eine Unterschrift unter einen rückwirkenden und erweiterten Haftungsausschluss verlangt wurde, trifft dies jedoch gerade nicht zu.

Zwar hatten die Parteien vor Behandlungsbeginn eine Haftungsvereinbarung getroffen. In dem eingangs erwähnten Schreiben vom 05.11.1999 waren dann jedoch erstmals zusätzliche Risiken benannt worden, welche ausweislich der Haftungsvereinbarung zwischen den Parteien nicht Inhalt der vor Behandlung erfolgten Risikoaufklärung waren. Gerade diesen entscheidungserheblichen Sachverhalt aus der Strafantragsbegründung hatten die Staatsanwaltschaft Freiburg und Karlsruhe sowie der 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe in ihren Entscheidungsgründen unbegreiflicherweise weder berücksichtigt noch erwähnt. Im Übrigen hatte die Staatsanwaltschaft in der Entscheidungsbegründung dann noch die unrichtige Behauptung erhoben, dass die Antragstellerin inzwischen an anderer Stelle behandelt worden sei, weshalb eine Straftat bereits schon deshalb nicht vorliege. Auch diese Behauptung der Staatsanwaltschaft ging vollständig an den Tatsachen vorbei, denn eine ausreichende Behandlung an anderer Stelle konnte die Antragstellerin bis heute nicht erhalten.

Die Entscheidungsbegründung der Staatsanwaltschaft Freiburg sowie der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe lassen nicht einmal im Ansatz erkennen, dass die Staatsanwaltschaft die eingereichten Beweisurkunden überhaupt zur Kenntnis genommen, geschweige denn inhaltlich ausgewertet hatte. Eine Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft zeigte zudem, dass die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungen vorgenommen hatte. Zur Durchführung von Ermittlungen, z. B. zur Veranlassung einer polizeilichen Vernehmung der Beschuldigten bzgl. des Schreibens vom 05.11.1999 und den Gründen der nachfolgenden Behandlungsverweigerung, wäre die Staatsanwaltschaft aufgrund der gesetzlichen Leitlinien der Strafprozessordnung sowie aufgrund der eindeutigen Indizien verpflichtet gewesen“.

Auf den Seiten 16 ff in der Antragsbegründung vom 04.06.2010 hatte die Beklagte, dort die Antragstellerin, zudem wie folgt vorgetragen:

„Die bestens dokumentierte Tatsache, nämlich dass die Behandlung der Antragstellerin nach der versuchten Nötigung zu einem rückwirkenden Haftungsausschluss abgebrochen wurde, wurde von den Beklagten im Zivilverfahren aufgrund der eindeutigen Beweislage bezeichnenderweise erst gar nicht in Abrede gestellt. Vielmehr hatten diese, wie eingangs bereits dargelegt, im Schriftsatz vom 13.06.2006 unter Vorlage von falschen und doppelten Eintragungen in den Behandlungsunterlagen einfach die falsche Behauptung erhoben, wonach diese die Behandlung nachfolgend im Zuge eines weiteren Behandlungsversuchs erfolgreich abgeschlossen hätten, wie dies nachweislich gerade nicht der Fall war.

Mit ihren falschen Tatsachenbehauptungen wollten die Beklagten der Universitätsklinik Freiburg gegenüber dem angerufenen Gericht den falschen Eindruck hervorrufen, dass diese die Behandlungsverpflichtung, die sich aus dem Behandlungsvertrag zwischen den Parteien ergeben hatte, erfüllt hätten und eine weitergehende Behandlungspflicht nicht gegeben sei.

Nachdem die Beklagten ihre falschen Tatsachenbehauptungen im Schriftsatz vom 13.06.2006 nachfolgend mit Schriftsatz an die Staatsanwaltschaft vom 05.10.2006 revidieren mussten hatten die Beklagten in einem nachfolgenden Schriftsatz vom 29.11.2006, S. 7 unter Verletzung von § 138 ZPO die ebenfalls unrichtige Behauptung erhoben, wonach die vorliegend relevanten besonderen medizinischen Einrichtungen und die besondere medizinische Sachkunde, die eine Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg und damit eine Behandlungspflicht begründen, dort angeblich nicht existieren sollen.

Die Schriftsätze der Parteien im Zivilverfahren sowie das Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 05.10.2006 an die Staatsanwaltschaft Freiburg werden als Beweis für die Richtigkeit der vorliegenden Ausführungen der Antragstellerin in *Anlage 11 bis 16* beigelegt.

Mit ihren nachweislich falschen Sachdarstellungen wollten die Beklagten gegenüber dem angerufenen Gericht auch insoweit den falschen Eindruck erwecken, dass eine Behandlungsverpflichtung sowie vorhandene Regressforderungen der Antragstellerin, die sich aus der Behandlungsverweigerung ergeben, nicht begründet sein sollen. Aufgrund der falschen Tatsachenbehauptungen der Beklagten hatte die Antragstellerin 2007 zur Wahrung ihrer Interessen aus gebotenem Anlass erneut Strafantrag wegen Verdacht auf Prozessbetrug gegen die Beklagten einreichen müssen. Auch dieser Antrag wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft Freiburg, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und dem 2. Strafsenat am Oberlandesgericht Karlsruhe abgewiesen, ohne dass aus den Entscheidungsgründen hervorgeht, dass die Antragsgründe sachlich erwogen, überprüft oder hinreichend zur Kenntnis genommen wurden.

Vorsorglich wird Antrag gestellt, die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Freiburg (220 Js 741/07, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Zs 1377/07) sowie die Verfahrensakte am OLG Karlsruhe (2 Ws 288/07) beizuziehen.

Von Seiten der Universitätsklinik Freiburg wird in dem anhängigen Zivilverfahren in dieser Folge bis heute die Behauptung aufrechterhalten, dass an der Universitätsklinik Freiburg im Vergleich zu einer niedergelassenen Praxis keine besondere Sachkenntnis und keine besonderen medizinisch-technischen Einrichtungen vorhanden sein sollen. Die seit Jahren andauernde rechtswidrige Behandlungsverweigerung führte neben fortdauernden und zunehmenden Schmerzen zu fortschreitenden und zunehmend irreversiblen Gesundheitsschäden.

Zwar genügt bereits eine einfache Begehung der Universitätsklinik Freiburg oder eine Durchsicht der Internetpräsentation um zu ersehen, dass die streitgegenständlichen besonderen medizinischen Einrichtungen sowie eine besondere medizinische Sachkunde dort mithin vorhanden sind (*Anlage 17, 18*). In Anbetracht der augenscheinlich medizinerfreundlichen Verfahrensweise seitens der zuständigen Justizbehörden können die Beklagten jedoch anscheinend darauf vertrauen, dass eine sachliche Überprüfung der streitgegenständlichen Vorgänge auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Bei der Vizepräsidentin am Landgericht Freiburg handelt es sich um die Ehefrau des Beschuldigten.

IV. Strafantrag betr. Prof. Dr. Andreas Vosskuhle vom 23.02.2010

Der eingangs erwähnten Verfassungsbeschwerde der Antragstellerin vom 24.04.2009 liegt zugrunde, dass ein mündlicher Termin im Zivilverfahren aufgrund der rechtsfehlerhaften Sachbearbeitung durch den Richter am Landgericht Freiburg Kuhn bis heute nicht stattgefunden hat. Die Antragstellerin hatte die Klage bereits im Jahr 2004 am Amtsgericht Freiburg eingereicht. Aufgrund des Streitwerts war das Verfahren 2005 zuständigkeitshalber ans Landgericht Freiburg verwiesen worden.

Der Verfahrensverlauf am Landgericht Freiburg gestaltete sich dann so, dass der Richter den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin Dr. Nolte in der Kanzlei angerufen und diesen dazu aufgefordert hatte, den nachfolgenden Klagantrag zurückzuziehen:

„Es wird festgestellt, dass die Weigerung der Beklagten zu Ziff. 1, 2 und 4 vom November 2002, die Behandlung fortzusetzen, rechtswidrig war.“

Der vergleichsweise junge Prozessbevollmächtigte hatte den unzulässigen telefonischen Forderungen des Richters Folge geleistet und hatte den Klagantrag zurückgenommen. Aus diesem und aus anderen Gründen war die Antragstellerin gezwungen, dem Anwalt das Mandat aufzukündigen und einen anderen Anwalt zu konsultieren. Auch dieser sah sich sofort der telefonischen Einflussnahme des Richters am Landgericht Freiburg Kuhn ausgesetzt. Denn auch diesen Rechtsanwalt hatte der Richter sofort angerufen und hatte diesen dazu aufgefordert, den oben zitierten Klagantrag zurückzuziehen, nachdem der neue Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin den Klagantrag zuvor erneut bei Gericht eingereicht hatte (*Anlage 19*). Der neu konsultierte Prozessbevollmächtigte hatte gegenüber dem Richter dann allerdings klargestellt, dass es zwar in dem Ermessen des Richters liegt, über einen Klagantrag zu entscheiden, dass es andererseits in der Befugnis des Anwalts liegt, diejenigen Anträge bei Gericht einzureichen, die aus Sicht des Anwalts erforderlich sind.

Es verhält sich hierbei so, dass Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO nicht nur ein Rechtsverhältnis als solches, sondern auch Teile derartiger Rechtsverhältnisse, also einzelne Ansprüche oder Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis der Parteien oder der Umfang einer Leistungspflicht sein können. In diesem Kontext erlaubt § 256 ZPO ebenfalls die Abklärung eines rechtswidrigen Verhaltens einer Vertragspartei (LAG Hamm Urteil vom 22.02.2000, Aktenzeichen 7 Sa 995/99).

Unabhängig von der Zulässigkeit des Klagantrags ist ein Richter nach vorherrschender Rechtslage jedoch nicht befugt, im Vorfeld des mündlichen Termins von den Prozessbevollmächtigten eine Zurücknahme von Klaganträgen zu fordern, da die Zivilprozessordnung eine solche Erörterung von streitgegenständlichen Anträgen zwischen Richter und Parteien grundsätzlich nur in Anwesenheit beider Parteien erlaubt. Auch die weitergehende Verfahrensweise des Richters entsprach nicht den gesetzlichen Leitlinien.

Denn sowohl der streitgegenständliche Sachverhalt, insbesondere die Überschneidung von zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Themen sowie zudem der Streitwert hätten zwingend eine Vorlage des Verfahrens bei der Kammer erfordert. Nachdem der zuständige Tatrichter es nach mehreren Anträgen nach § 348 ZPO abgelehnt hatte, das Verfahren der Kammer vorzulegen, hatte die Antragstellerin den Richter aus diesen und aus anderen Gründen gemäss § 42 Abs. 2 ZPO wiederholt abgelehnt.

Die Ablehnungsanträge wurden von Seiten des Landgerichts sowie ebenfalls von Seiten des Beschwerdegerichts unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, bzw. unter Verletzung der Grundrechte der Antragstellerin nach 101 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG abgewiesen. Aufgrund der fehlerhaften Entscheidung des 13. Senats am OLG Karlsruhe hatte die Antragstellerin im Zusammenhang mit der letzten Beschwerde dann zudem die zuständigen Richter des 13. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diese hatten das Ablehnungsgesuch in persona als angeblich „rechtsmissbräuchlich“ verworfen, obwohl die Antragstellerin die Ablehnung auf objektivierbare Verfahrensfehler der Richter gestützt hatte.

In dieser Folge hatte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 24.04.2009 Verfassungsbeschwerde eingereicht. Da die Antragstellerin nicht wissen konnte, welcher der Richter am Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde erhalten werde, hatte die Antragstellerin den Beschuldigten aufgrund der beruflichen Beziehungen des Beschuldigten zu den Beklagten zusammen mit der Beschwerde gem. § 18, 19 Bundesverfassungsgerichtsgesetz wegen Besorgnis der Befangenheit ebenfalls abgelehnt (*Anlagen 20 und 21*).

Bereits in einem vorangegangenen Schreiben an den Beschuldigten vom 17.12.2008 hatte die Antragstellerin den Beschuldigten darum ersucht, aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Universität Freiburg von einer Mitwirkung über Verfassungsbeschwerden der Antragstellerin Abstand zu nehmen. In ihrem Schreiben hatte die Antragstellerin auf eine vorangegangene Verfassungsbeschwerde wegen Verdacht auf Prozessbetrug infolge der falschen Sachdarstellungen der Universitätsklinik im Zivilverfahren Bezug genommen und hatte ausgeführt:

„Es wird um Verständnis gebeten, wenn ich Sie aufgrund Ihrer langjährigen Nähe zu den Beschuldigten hiermit fürsorglich bitte, von einer Mitwirkung an der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden der Unterzeichnerin Abstand zu nehmen.“

Das Schreiben vom 17.12.2008 wird in *Anlage 22* beigelegt. Zur näheren Begründung der Besorgnis der Befangenheit hatte die Antragstellerin auf Seite 4 der Verfassungsbeschwerde vom 24.04.2009 zur Ablehnungsbegründung dann zudem wie folgt vorgetragen:

„Bekanntlich handelt es sich bei dem Vizepräsidenten am Bundesverfassungsgericht um den ehemaligen Rektor der Universität Freiburg und damit um einen Dozentenkollegen des in vorliegender Sache beklagten geschäftsführenden Direktors der Universitätsklinik Freiburg Dr. Wertheimer. Es wird deshalb höflichst darum ersucht, über die Verfassungsbeschwerde in einer richterlichen Besetzung ohne Mitwirkung von Herrn Prof. Vosskuhle zu entscheiden.“

Aufgrund der Leitlinien der §§ 18 und 19 BVerfGG hätte der Beschuldigte die Entscheidung über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch zwingend einem anderen, neutralen Richter zur Entscheidung überlassen müssen. Dennoch hatte der Beschuldigte über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 08.12.2009 in persona entschieden, mit gleichem Beschluss wurde die Verfassungsbeschwerde ohne nähere Begründung abgewiesen, bzw. nicht zur Entscheidung angenommen (*Anlage 23*).

Im Beschluss vom 08.12.2009 wurde hierzu unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Entscheidung des Bundesverfassungsgericht BVerfGK 8, 59 <60> die Auffassung vertreten, wonach die vorgetragenen Ablehnungsgründe der Antragstellerin angeblich gänzlich ungeeignet seien, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Beschuldigten zu begründen. Es verhält sich jedoch so, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Aktenzeichen BVerfGK 8,59 <60> auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden kann.

Denn mit der im Beschluss genannten Entscheidung wurde lediglich die Feststellung getroffen, dass ein Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Richters dann abgewiesen werden kann, wenn die Ablehnungsgründe von vorneherein keine Ablehnung des Richters begründen können. Dies trifft vorliegend bereits schon nach dem Anscheinsbeweis nicht zu.

Denn gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat eine Partei prinzipiell das Recht, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn der Richter berufliche Beziehungen zum Prozessgegner unterhält. Ob Art und Umfang der beruflichen Beziehungen dann ausreichen, um die Ablehnung eines Richters tatsächlich zu begründen, muss nach Einzelfall entschieden werden. Die Rechtsprechung bejaht eine Ablehnung regelmässig dann, wenn intensive kollegiale Beziehungen oder ein Dienstaufsichtsverhältnis vorliegen (Zöller, 26. Auflage, ZPO § 42 Rn 12 und 12a).

Eine solche Entscheidung setzt zwingend ein sachliches Ablehnungsverfahren und eine individuelle Überprüfung des Sachverhalts durch ein neutrales Gericht voraus. Die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig unter Mitwirkung des Beschuldigten kam aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und § 19 Abs. 1 BVerfGG jedenfalls nicht in Betracht. Denn die Ablehnung des Beschuldigten wurde auf den konkreten und nachweislichen Sachverhalt der beruflichen Beziehungen des Beschuldigten zu dem beklagten Vorstand der Universitätsklinik Freiburg gestützt. Insoweit handelt es sich bei dem Beschuldigten auch nicht einfach nur um einen Gastdozenten der Universität Freiburg. Vielmehr verhält es sich so, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Tätigkeit als Rektor der Universität Freiburg im Jahre 2008 gleichzeitig zum Aufsichtsrat der Universitätsklinik Freiburg zählte. In dieser Folge hatte der Beschuldigte direkte Beziehungen zu den im Zivilprozess beklagten beiden Klinikumsdirektoren Brandis und Wertheimer unterhalten.“

Der Antrag auf Klageerhebung wird der vorliegenden Klageabweisungsbegründung unter Anlage 14 beigelegt. Das ganz offensichtlich gesetzeswidrige Vorgehen von Herrn Prof. Vosskuhle lässt jedenfalls keinen Zweifel daran zu, in welche Richtung sich der deutsche Rechtsstaat entwickelt. Denn wenn sogar der Präsident am Bundesverfassungsgericht das Erpressen, Foltern und Betrügen von Patienten zu Forschungszwecken mithilfe von eigenen rechtswidrigen Handlungen unterstützt, dann werden sich die Verhältnisse in Deutschland von den Verhältnissen in China in Kürze nicht mehr unterscheiden lassen.

Vorsorglich wird Antrag gestellt, die Gerichtsakten am Landgericht Freiburg mit dem Aktenzeichen 6 O 125/05 und die Gerichtsakte am OLG Karlsruhe mit dem Aktenzeichen 1 Ws 125/10 beizuziehen.

Nachdem Herr Prof. Vosskuhle die Verfassungsbeschwerde der Beklagten vom 24.04.2009, die sich auf die Ablehnung des Richters am Landgericht Kuhn bezogen hatte, in persona nicht zur Entscheidung angenommen hat, hat der Richter seine rechtsfehlerhafte und parteiische Verfahrensweise fortgesetzt. Zwar musste der Richter infolge des eingangs erwähnten Ablehnungsantrags der Klägerin – hier die Beklagte - das Verfahren dann endlich der Kammer vorlegen. Diese hat das Verfahren dann an sich gezogen. Der Richter am Landgericht Freiburg Kuhn nimmt innerhalb der Kammer indessen die Position des Berichterstatters ein, was zu einem weitgehenden Einfluss des Richters auf das Verfahren führt. Aufgrund von internen Strukturveränderungen war der Richter von der sechsten Zivilkammer in die erste Zivilkammer gewechselt. Das Verfahren hat in dieser Folge ein neues Aktenzeichen erhalten (aktuelles Aktenzeichen: 1 O 314/09).

Innerhalb der ersten Zivilkammer übt der Richter ebenfalls die Funktion des Berichterstatters aus. Nachdem Herr Prof. Vosskuhle mit seiner gesetzeswidrigen Entscheidung die rechtsfehlerhafte und parteiische Verfahrensweise des Richters quasi sanktioniert hatte, hat der Richter seine universitätsloyale Sachbearbeitung fortgesetzt, weshalb die Beklagte den Richter am 16.11.2010 erneut ablehnen musste. Denn eine Akteneinsicht der Beklagten auf der Geschäftsstelle hatte unter anderem gezeigt, dass der Richter mithilfe von unsachlichen Anmerkungen in der Gerichtsakte die mitwirkenden Richter der ersten Zivilkammer über den von der Beklagten vorgetragenen Sachverhalt falsch unterrichtet hatte. Die Richter der ersten Zivilkammer haben den wohlbegründeten und jedenfalls zulässigen Ablehnungsantrag unter Mitwirkung des abgelehnten Richters unter Verletzung des rechtlichen Gehörs am 17.11.2010 abgewiesen und haben gleichzeitig - insoweit unter Verletzung der Wartefrist nach § 47 ZPO – eine Entscheidung in der Hauptsache zulasten der Beklagten getroffen.

Nach vorherrschender Rechtslage ist im Ablehnungsverfahren die Wartefrist nach § 47 ZPO auch dann einzuhalten, wenn ein Ablehnungsantrag als unzulässig verworfen wird. Damit soll der ablehnenden Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss einzureichen, ohne dass in diesem Zeitraum von dem abgelehnten Richter Entscheidungen in der Hauptsache getroffen werden.

Aufgrund der mit der Entscheidung vom 17.11.2010 einhergehenden Gehörsverletzungen und dem Verstoß gegen § 47 ZPO hat die Beklagte die an der Entscheidung mitwirkenden Richter Metelmann, Kuhn und Schütter mit Schriftsatz vom 09.12.2010 wegen Besorgnis der Befangenheit erneut abgelehnt, gegen die Entscheidung in der Hauptsache hat die Beklagte am 09.12.2010 fristwahren Einspruch erhoben.

Die abgelehnten Richter haben daraufhin – insoweit erneut unter Verletzung von § 47 ZPO – einen Termin für den 02.03.2011 anberaumt. Eine dienstliche Stellungnahme zu dem erneuten Ablehnungsantrag vom 09.12.2010 haben die abgelehnten Richter rechtsfehlerhaft unterlassen. Stattdessen haben die abgelehnten Richter Kuhn und Schütter unter Mitwirkung eines weiteren Richters am Landgericht Freiburg Frank den Ablehnungsantrag vom 09.12.2010 mit Beschluss vom 10.01.2011 in eine „sofortige Beschwerde“ bzgl. der Entscheidung vom 17.11.2010 umgedeutet und haben die angebliche Beschwerde mit gleichem Beschluss als unzulässig verworfen. Das Berufungsgericht hat die willkürliche Entscheidung mit Beschluss vom 19.01.2011 nachfolgend für hinfällig erklärt und hat klargestellt, dass es sich bei dem Ablehnungsantrag vom 09.12.2010 um einen neuen Ablehnungsantrag und keinesfalls um eine sofortige Beschwerde handelt, nachdem im neuen Ablehnungsantrag vom 09.12.2010 die Verletzung von § 47 ZPO vom 17.11.2010 gerügt wurde, die logischerweise nicht Inhalt des vorangegangenen Antrags vom 16.11.2010 sein konnte.

Dennoch haben die abgelehnten Richter Metelmann, Kuhn und Schütter unter Verletzung von § 44 Abs. 3 ZPO daraufhin noch immer keine dienstliche Stellungnahme zum Ablehnungsantrag vom 09.12.2010 vorgelegt und haben es insbesondere unterlassen, den Vorgang zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag an die lt. Geschäftsverteilungsplan am Landgericht Freiburg für das Ablehnungsverfahren zuständige fünfte Zivilkammer abzugeben.

Aufgrund dieser sehr erstaunlichen und ersichtlich rechtsfehlerhaften Verfahrensweise hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 27.01.2011 die Richter unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 19.01.2011 wegen Besorgnis der Befangenheit erneut abgelehnt und hat im gleichen Schriftsatz erneut um eine dienstliche Stellungnahme zu den Ablehnungsgründen ersucht. Dennoch haben die abgelehnten Richter den unter Verletzung von § 47 ZPO anberaumten Termin für den 02.03.2011 aufrechterhalten, eine dienstliche Stellungnahme erging wiederum nicht. Am 16.02.2011 hat die Beklagte eine Dienstaufsichtsbeschwerde an das Justizministerium von Baden-Württemberg und gleichzeitig per Email-Verteiler an die Landtagsabgeordneten versandt. Denn bei der dienstlichen Stellungnahme im Ablehnungsverfahren handelt es sich um eine Dienstpflicht und nicht um ein Ermessen des Richters. Daraufhin haben die abgelehnten Richter mit Verfügung vom 23.02.2011 den Vorgang dann endlich an die fünfte Zivilkammer weitergeleitet und haben den für den 02.03.2011 anberaumten Termin aufgehoben. Eine dienstliche Stellungnahme der abgelehnten Richter zu den Ablehnungsgründen im Antrag vom 09.12.2010 und vom 27.01.2011 liegt bis heute nicht vor.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte mit dem Aktenzeichen 1 O 314/09

Das OLG Karlsruhe hat den Antrag auf Klageerzwingung vom 04.06.2010 mit Beschluss vom 09.11.2010 abgewiesen, ohne dass die ausweichenden Entscheidungsgründe erkennen lassen, dass der erste Strafsenat den zentralen und entscheidungserheblichen Sachverhalt in der Antragsbegründung zur Kenntnis genommen oder sachlich erwogen hatte. Denn in den Entscheidungsgründen wurde mit keinem einzigen Wort erwähnt, dass Herr Prof. Vosskuhle im streitgegenständlichen Zeitraum Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg war und in dieser Folge gegenüber den beklagten Klinikumsdirektoren weisungsbefugt war. Mit Schriftsatz vom 22.11.2010 hatte die Beklagte gegen den Beschluss vom 09.11.2010 Anhörungsrüge/Gegenvorstellung eingereicht und hat am 13.12.2010 fristwährend Verfassungsbeschwerde eingereicht. Die Beklagte hat vorgetragen, dass eine Entscheidung über die Anhörungsrüge/Gegenvorstellung vom 22.11.2010 noch nicht vorlag.

Wenige Wochen zuvor berichteten die Medien, dass das Bundesverfassungsgericht eine „Querulantengebühr“ einführen will. Als Begründung wurde angegeben, dass in den vergangenen Jahren eine zunehmende Anzahl von Verfassungsbeschwerden zu verzeichnen sei, was zu einer nicht länger hinnehmbaren Arbeitsbelastung für die Richter führe.

Mit Beschluss vom 03.03.2011 hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde der Beklagten vom 13.12.2010 nicht zur Entscheidung angenommen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine definitive Entscheidung des OLG Karlsruhe über den Antrag auf Klageerhebung vom 04.06.2010 vorlag. Dieser Vorgang ist vollkommen ungewöhnlich, da Verfassungsbeschwerden am Bundesverfassungsgericht bis nach Vorliegen einer Entscheidung über die vorgeschaltete Anhörungsrüge üblicherweise im Allgemeinen Register abgehängt werden und die Richter eine Entscheidung erst dann treffen, wenn das Verfahren von dem Beschwerdeführer nach einer abweisenden Entscheidung über die Anhörungsrüge erneut aufgerufen wird.

Diese erstaunliche und überstürzte Entscheidung erfolgte, nachdem der Termin vor dem Landgericht Freiburg vom 02.03.2011 infolge des Antrags der Beklagten nach § 42 Abs. 2 ZPO aufgehoben worden war. Die ungewöhnliche und überstürzte Entscheidung des BVerfG vom 03.03.2011 ist dazu dienlich, die Anzahl der Verfassungsbeschwerden künstlich zu erhöhen. Denn im Ergebnis wird die Beklagte gezwungen sein, in derselben Sache eine zweite Verfassungsbeschwerde einzureichen.

Mit Beschluss vom 12.05.2011 hat das OLG Karlsruhe die Anhörungsrüge zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde erneut nicht erwähnt oder sachlich erwogen, dass Herr Prof. Vosskuhle bis heute einen Lehrstuhl an der Universität Freiburg unterhält, lt. Wikipedia seit 2006 zum Universitätsrat zählt und sich im Kuratorium der „Neuen Universitätsstiftung Freiburg“ befindet. Der Senat hat in den Entscheidungsgründen vom 12.05.2011 die Auffassung vertreten, dass ein Gericht nicht verpflichtet sei, alle Einzelheiten des Parteivorbringens – auch nicht die entscheidungserheblichen – zu erörtern und zu bescheiden.

Aufgrund dieser nicht hinnehmbaren Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe war die erneute Verfassungsbeschwerde geboten und wurde von der Beklagten fristwährend am 27.06.2011 am Bundesverfassungsgericht eingereicht. Eine Entscheidung hierzu liegt bisher nicht vor.

Es wird darum ersucht, die Gerichtsakte am OLG Karlsruhe mit dem Aktenzeichen 1 Ws 125/10 sowie die Gerichtsakte am Bundesverfassungsgericht mit dem Aktenzeichen 2 BvR 2853/10 und 2 BvR 1391/2011 beizuziehen.

5. Landesregierung, Justiz und Universität

Unter Abs. 1.2 wurde bereits ausgeführt, dass Baden-Württemberg neben Bayern als erstes Bundesland 1933 dem Aufruf Heideggers zum Umbau der Universitäten zu „Führer-Universitäten“ gefolgt war. Eine von den Alliierten nach Kriegsende aufgenommene Entnazifizierung der Universitätsklinik Freiburg scheiterte aufgrund der Vielzahl der Täter. In den Nachkriegsjahren nahmen in Baden-Württemberg ehemalige Nationalsozialisten relevante Spitzenpositionen in der Politik ein. So war in den Jahren 1966 bis 1978 das ehemalige NSDAP-Mitglied Hans Filbinger Ministerpräsident von Baden-Württemberg. Filbinger musste 1978 vom Amt zurücktreten als bekannt wurde, dass Filbinger im Dritten Reich als Marinerichter den Tod von Menschen mitverschuldet hatte. 1979 gründete Filbinger ein Studienzentrum auf Schloss Weikersheim. Lt. **Wikipedia** versteht sich das Zentrum als christlich-konservative Denkfabrik, Kritiker betrachten das Zentrum als Netzwerk der Neuen Rechten. Nachfolgend hatten die Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Lothar Späth (1978 – 1991), Erwin Teufel (1991 – 2005), Günther Oettinger (2005 – 2010) und Stefan Mappus die Schirmherrschaft über das Studienzentrum übernommen. Zu den prominentesten ReferentInnen des Zentrums während der vergangenen Jahre zählen lt. **Wikipedia** Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble und Bundesforschungsministerin Annette Schavan.

In den vergangenen Jahren hatte Weikersheim zunehmend für Schlagzeilen gesorgt, weil mit steigender Tendenz rechtsextreme Referenten geladen wurden. Im September 2010 übte der Sindelfinger Landtagsabgeordnete und Extremismusexperte im baden-württembergischen Landtag Stephan Braun scharfe Kritik an den Vorgängen und forderte von Ministerpräsident Mappus eine Stellungnahme sowie eine eindeutige Abgrenzung von der rechtsextremen Entwicklung.

Beweis: Zeugnis von Herrn Stefan Braun, b. b.

Im Hinblick darauf, dass der amtierende Ministerpräsident Mappus sowie sein Vorgänger Oettinger beide dem rechten Rand zugerechnet werden, sind die von dem Experten beklagten Tendenzen allerdings nicht erstaunlich. Im Jahr 2007 hatte Oettinger einen bundesweiten Eklat verursacht, als dieser seinen verstorbenen Parteifreund Filbinger in einer vielbeachteten Rede im Freiburger Münster in einen Widerstandskämpfer umzudeuten versuchte.

Zu den Besonderheiten von Baden-Württemberg zählt, dass im Zeitraum von 1953 bis 2011 die CDU, bzw. eine Koalition von CDU und FDP ohne Unterbrechung die Regierung stellte. In den vergangenen Jahren hatten mehrere Personen der Landesregierung infolge Drogenhandel, Kinderpornographie, Geschichtsklitterung und anderen kriminellen Handlungen für Schlagzeilen gesorgt. 1996 hatte Ulrich Goll (FDP) das Ressort des Justizministers übernommen. 2002 war der verheiratete Ferrari-Fahrer Goll vom Amt zurückgetreten, nachdem eine Affäre mit seiner Referentin eine Schwangerschaft nach sich gezogen hatte.

Nachfolgend war Corinna Werwigk-Hertneck (FDP) an die Stelle von Ulrich Goll getreten. Nach Medienberichten musste Werwigk-Hertneck das Amt bereits 2004 ebenfalls niederlegen, nachdem diese ihrem Parteifreund Walter Döring Einzelheiten aus einem gegen Döring gerichteten Ermittlungsverfahren zukommen liess. Werwigk-Hertneck gilt heute als vorbestraft. Hinter vorgehaltener Hand wird erzählt, dass Goll aufgrund von parteiinternen Querelen den Sturz von Werwig-Hertneck betrieben haben soll.

Nachdem Werwigk-Hertneck den Sessel räumen musste, hatte Goll das Amt des Justizministers im Jahr 2004 wieder übernommen. In den nachfolgenden Jahren sorgte der von 2005 bis 2010 amtierende Ministerpräsident Günther Oettinger aufgrund von Alkoholproblemen und Kontakten zu kokainhandelnden Gastwirten sowie aufgrund von rechtslastigen Tendenzen wiederholt für Schlagzeilen.

Im Jahr 2008 hatte der Landwirtschaftsminister und Vorsitzende der CDU von Baden-Württemberg Peter Hauk für Schlagzeilen gesorgt, weil dieser – und zwar gegen den Protest der Bevölkerung – zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers die Verwendung des von Bayer entwickelten Bienenkillers Clothianidin angeordnet hatte, obwohl andere Länder das Pestizid aufgrund der bekannten Auswirkungen bereits verboten hatten.

2009 wurde der langjährige Geschäftsführer der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung Baden-Württemberg Andreas Zwickel (CDU) wegen Heroinhandel verhaftet, vgl. http://unterhaltung.freenet.de/boulevard/cdupolitiker-als-heroinkurier_834764_705206.html

Bei Zwickel handelte es sich zudem um einen Kandidaten der CDU für die Europawahlen in 2009. Lt. Zeitungsberichten wurden in Zwickels Wohnung 80 Einzelpackungen Heroin gefunden, die zum Verkauf vorgesehen waren. Den Medienberichten konnte nicht entnommen werden, wer den Stoff erhalten sollte. Ebenfalls im Jahr 2009 musste der CDU-Politiker Jonas Siepenkötter lt. Medienberichten wegen Besitz von kinderpornographischem Bildmaterial aus dem Vorsitz der CDU in Friolzheim ausscheiden.

Vor diesem Hintergrund erstaunt dann auch nicht, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg – und zwar nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit – mithilfe von Gesetzesänderungen seit Jahren eine schleichende Entdemokratisierung in öffentlichen Bereichen vorantreibt. Ein ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Karlsruhe nimmt auf seiner Website Bezug auf einen Beschluss von Herrn Prof. Vosskuhle vom 21.06.2010, mit dem eine Verfassungsbeschwerde abgewiesen wurde, die sich gegen die Legalisierung von Titelhandel und Schmiergeld im Hochschulbereich wendet.

Der Informatiker Hadmut Danisch erläutert hierzu, dass die langjährige schwarz-gelbe Landesregierung von Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren die Gesetze in Baden-Württemberg so verändert hat, dass Hochschulen Aufträge und Gelder entgegennehmen können, ohne dass diese deklariert werden müssen, vgl. <http://www.forschungsmafia.de/blog/2010/06/30/die-vergeltung-des-bundesverfassungsgerichts/>

Beweis: Zeugnis von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch, zu laden
Anschrift: Hofäckerallee, 85774 Unterföhring

Bereits in vorangegangenen Publikation hatte der Informatiker auf mafiöse Verhältnisse im Bereich von Hochschulen und Justiz in Baden-Württemberg hingewiesen und hatte anhand von Fallbeispielen erläutert, wie die langjährige Landesregierung infolge Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaften und die Gesetzgebung die rechtsstaatlichen Prinzipien in Baden-Württemberg unterläuft und Titelhandel an Hochschulen unterstützt.

Die Recherchen von Danisch zeigen, dass die Veränderungen von der Bundeskanzlerin selbst betrieben wurden. Aus der Website von Danisch wird in diesem Kontext auf eine von Bundeskanzlerin Merkel unterschriebene Bundestag-Drucksache Bezug genommen, vgl. auch <http://www.forschungsmafia.de/blog/2009/03/06/uber-die-staatsanwaltschaft-karlsruhe/>

Insoweit zeigen auch die eingangs unter Abs. 3 ff berichteten Skandale der vergangenen Jahre rund um die Universitätsklinik Freiburg, dass die Landesregierung die Justizbehörden mit Personen besetzt hat, deren Entscheidungen auf eine Entdemokratisierung des öffentlichen Raumes und insbesondere auf eine Entrechtung von Bürgern zielt. Denn die Vorgänge um Mertelsmann, Friedl und der hier Beklagten zeigen, dass Patienten der Universitätsklinik Freiburg von Seiten der Landesregierung, der Justizbehörden und der Universität Freiburg quasi auf den Rang von Humanmaterial verwiesen werden, denen die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG verwehrt werden.

Es verhält sich so, dass die Landesregierung die relevanten Stellen an den Justizbehörden bzgl. von Patientenangelegenheiten mit Personen besetzt hat, die aufgrund ihrer engen Anbindung an die Universität Freiburg von vorneherein nicht über die erforderliche Distanz zu den Prozessparteien verfügen, wie diese für die vom Gesetz vorgesehene neutrale Rechtsprechung erforderlich wäre, was zu der Annahme führt, dass die Landesregierung an einer neutralen Aufklärung von allfälligen rechtswidrigen Handlungen an Patienten der Universitätsklinik Freiburg kein Interesse hat.

Beispielhaft kann hier auf die Position der stellvertretenden Vorsitzenden Richterin am 2. Strafsenat am OLG Karlsruhe Dr. Margarete Spaniol Bezug genommen werden, die infolge einer jahrzehntelangen und bis heute andauernden Dozententätigkeit an der Universität Freiburg eng mit der Universität verbunden ist. Lt. Geschäftsverteilungsplan ist der 2. Strafsenat für strafrechtliche Angelegenheiten zuständig, welche Personen im Bereich von Universität und Universitätsklinik Freiburg betreffen. Unter rationalen Gesichtspunkten ist jedenfalls vollkommen unverständlich, weshalb die Landesregierung diese Stelle ausgerechnet mit einer Juristin besetzt hat, die zusammen mit Personen aus den Vorstandsetagen von Universität und Universitätsklinik Freiburg dieselben Semester der Universität Freiburg unterrichtet und prüft.

Beweis: Zeugnis von Frau Dr. Spaniol, zu laden

Anschrift: OLG Karlsruhe, 76133 Karlsruhe, Hoffstrasse 10

In Anbetracht dieser intensiven jahrelangen Verbindungen von Universität und Richtern erstaunt dann nicht, dass die Universitätsklinik Freiburg es sich erlauben kann, ohne ausreichende medizinische Risikoaufklärung medizinische Versuche an Patienten durchzuführen, ohne dass die Täter von den zuständigen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Auch wird vor diesem Hintergrund verständlich, dass Patienten der Universitätsklinik Freiburg – wie vorliegend die Beklagte – unter Androhung des Behandlungsabbruchs, bzw. mithilfe der vorsätzlichen Zufügung von Schmerzen und Gesundheitsschäden zur Zahlung von unbegründeten Rechnungen, genötigt werden. Denn die Täter können anscheinend darauf vertrauen, dass die zuständigen Staatsanwälte und Richter nicht gegen sie vorgehen, sondern allfällige rechtswidrige Handlungen an Patienten zugunsten der eigenen Karriere vertuschen.

Bei dem Vorsitzenden Richter am 2. Strafsenat Joachim Schubart handelt es sich nach Recherchen um den ehemaligen Präsidenten am Amtsgericht Pforzheim, der nach Zeitungsberichten aufgrund von täterfreundlichen Urteilen im Zusammenhang mit sexuellen Straftaten an Kleinkindern die Empörung der Bevölkerung auf sich gezogen hatte.

Der Pforzheimer Rechtsanwalt Kirchner hatte Schubart eine Verstrickung in einen Pforzheimer Prostitutions- und Drogenring vorgeworfen. Daraufhin war der bis dahin anscheinend unbescholtene Rechtsanwalt vom Justizministerium in die Psychiatrie abgeschoben worden und Schubart wurde zum Vorsitzenden Richter am 2. Strafsenat befördert. Bei dem zuständigen Justizminister handelte es sich um Ulrich Goll.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Kirchner, dessen Anschrift nachgereicht wird
 2. Zeugnis von Herr Prof. Goll, zu laden über das
 Justizministerium von Baden Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Ebenso erstaunlich zeigte sich die Berufung von Christine Hügel zur Präsidentin am Oberlandesgericht Karlsruhe im Jahr 2009. Denn Christine Hügel war zuvor Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, die mit der medienbekannten Flowtex-Affäre befasst war. Ausweislich der Berichterstattung der Badischen Zeitung vom 16.10.2007 verschwanden Zeugenaussagen, die den ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Oettinger in Verbindung mit Bestechungsgeldern in der Flowtex-Affäre brachten, in den Schubladen der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe. Lt. Pressemitteilungen hatte Oettinger die Beförderung von Hügel betrieben und hatte Justizminister Goll für die Entscheidung öffentlich gelobt.

Beweis: wie zuvor

Nach alledem drängt sich der Eindruck auf, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg explizit solche Personen befördert, die infolge einer unsachgemässen Sachbearbeitung rechtswidrige Handlungen von Personen der Landesregierung oder der Regierung nahestehenden Personen vertuschen. Zu diesem Eindruck führt zudem die Beförderung des Staatsanwalts Peter Häberle zum Leiter der Staatsanwaltschaft Freiburg im Jahr 2007. Denn ausweislich von Presseberichten war Peter Häberle in den Jahren zuvor ebenfalls mit der Flowtex-Affäre befasst.

In die Amtszeit von Peter Häberle fiel im Jahr 2007 die Doping-Affäre. Eine Durchsuchung der Räume der Sportmedizin der Universitätsklinik Freiburg erfolgte erst im Herbst 2007, nachdem sich unter dem Druck der bundesweiten Medien das Bundeskriminalamt eingeschaltet hatte. Auch dieser erstaunliche Verlauf gibt Anlass zu der Annahme, dass Straftäter aus dem Bereich von Universität und Universitätsklinik Freiburg von Seiten der Landesregierung protegiert werden, zudem die Staatsanwaltschaft weisungsgebunden ist.

Beweis: wie zuvor

Im Zeitraum von 1995 bis 2008 stellte der Politikwissenschaftler Prof. Jäger den Rektor der Universität Freiburg. Es besteht Anlass zu der Annahme, dass Herr Prof. Jäger sein Amt seinen langjährigen Beziehungen zur schwarz-gelben Landesregierung verdankt. Denn Herr Prof. Jäger ist seit 1988 ehrenamtlicher Richter am Staatsgerichtshof Baden-Württemberg.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Jäger, zu laden über die Klägerin

In der Amtszeit von Herrn Prof. Jäger waren einschneidende Strukturveränderungen im Bereich der Hochschulverwaltung zu beobachten. Anlässlich der 550-Jahres-Feier der Universität Freiburg wurde die Situation an der Universität Freiburg von dem Freiburger Literaturprofessor Rüdiger Scholz wie folgt beschrieben:

„Die Zerschlagung demokratischer Strukturen der Selbstverwaltung

Grund zum Feiern haben (...) die Vertreter einer obrigkeitlichen, antidemokratischen Gesellschaftsform und eines autoritären Staates, denen die gesellschaftskritischen Inhalte, die demokratischen Formen des Studierens und die relative Selbständigkeit der Universitäten stets ein Dorn im Auge waren (...) Die antidemokratische Tendenz, die sich seit Mitte der siebziger Jahre in den vielen Novellierungen der Hochschulgesetze durch die Länderparlamente und auch durch das Hochschulrahmengesetz des Bundes durchsetzte, hat zur Folge, dass die alten Gremien wie Senat und Fakultätsrat nichts mehr zu entscheiden haben.

Mit der Neuformulierung der baden-württembergischen Hochschulgesetze, im Jahr 2000 in Kraft getreten, die den vorläufigen Höhepunkt der Aushöhlung bedeuteten, sind auch die Restbestände demokratischer Formen verschwunden.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, ohne Widerstand, ist in der Bundesrepublik überall der Selbstverwaltung durch gewählte Gremien der Garaus gemacht worden. Die Universitäten werden, so weit es geht, inzwischen wie Privatunternehmen geführt, deren hierarchische Strukturen sich schon immer eher am Militär als am Parlament orientiert haben (...). Um Unruhe zu vermeiden, sind alte Gremien bislang erhalten geblieben, die aber – wie in Diktaturen – nichts mehr zu sagen haben. (...) Nach dem Willen der Landesregierung von Baden-Württemberg soll auch die bestehende Form ausgehöhlter Wahlgremien untergehen. In der jüngsten, geplanten Gesetzesnovelle ist die völlige Abschaffung der Gruppenuniversität vorgesehen. Universitäten können mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gänzlich von Prinzip der Teilhabe aller Gruppen an der Selbstverwaltung abweichen. Diese Haltung ist zynisch, aber auch logisch. Wenn die Gremien nichts mehr zu beschließen haben, brauchen in sie auch keine Vertreter der verschiedenen Gruppen mehr gewählt werden. Die politische Lage ist offenbar so protestarm, dass sich die Landesregierung das trauen kann. Selbst da, wo es noch eine Wahl gibt, beim Amt des Rektors, wird diese ausgehöhlt. Wie eine solche Wahl in der Praxis aussieht, zeigte der derzeitige Freiburger Rektor.

Wolfgang Jäger betätigte sich als aktiver Totengräber der Rektorwahl. Obwohl er 2005 hätte in Pension gehen müssen, ließ er sich von seiner Claque, der CDU-Regierung und CDU-Fraktion in Stuttgart, ein Gesetz schneiden, das ihm die Verlängerung seiner Dienstzeit ermöglichte. Bei der anstehenden Wahl knüpfte er seine Kandidatur an die Bedingung, dass kein Gegenkandidat und keine Gegenkandidatin aufgestellt werden. Das Wahlgremium ließ sich diese Erpressung gefallen, und so wurde Wolfgang Jäger als einziger Kandidat erneut zum Rektor „gewählt“. Der Vorgang zeigt deutlich, dass es in Entscheidungsgremien der Freiburger Universität keine ausreichende Anzahl von Mitgliedern gibt, die demokratische Institutionen der Universität schützen.“

- Beweis:**
1. Zeugnis von Herrn Prof. Scholz, zu laden über die Klägerin
 2. Website von Herrn Prof. Rüdiger Scholz
<http://portal.uni-freiburg.de/ndl/personen/ehemalige/scholz.html> oder
<http://www.antifaschistische-aktion.net/spip.php>

6. Kriminalitätsentwicklung der Universität Freiburg seit 1995

In der Amtszeit von Herrn Prof. Jäger (1995 – 2008) war eine fortschreitende kriminelle Entwicklung der Universitätsklinik Freiburg zu beobachten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in vollem Umfang auf die eingangs geschilderten medienbekannten Skandale der Universitätsklinik Freiburg um Mertelsmann, Friedl, die Sportmedizin usw. Bezug genommen werden. In allen Fällen wurden die Täter von der Universitätsleitung infolge von finanziellen oder anderen Zuwendungen und/oder infolge Unterlassens von gebotenen strafrechtlichen Sanktionen protegiert.

Soweit die Universitätsleitung in Bezug auf die Vorgänge um Mertelsmann, Friedl und die Sportmedizin noch stets den Anschein zu erwecken suchte, dass diese bzgl. der kriminellen Vorgänge nicht informiert gewesen sei, so beweisen gerade die eingangs unter Abs. 4 berichteten und gerichtsaktenkundigen Verhältnisse in der Abteilung Strub, dass die Universitätsleitung auch dann nicht einschreitet, wenn diese über rechtswidrige Handlungen an Patienten informiert wird, sondern vielmehr zusammen mit den Tätern Front gegen versuchsgeschädigte Patienten bezieht.

Denn andernfalls hätte die Universitätsleitung aufgrund ihrer Aufsichtspflicht in Kenntnis des Vorgangs umgehend die Weiterbehandlung der Patientin sicherstellen und die gebotenen disziplinarischen und juristische Massnahmen gegen die Täter, insbesondere gegen die Ärztlichen Abteilungsleiter Strub und Kohal, die involvierten Klinikumsdirektoren Wertheimer und Brandis sowie gegen die Leiterin der Rechtsabteilung Otte, veranlassen müssen. Stattdessen hatte der inzwischen ans Bundesverfassungsgericht berufene ehemalige Rektor der Universität Freiburg und stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Universitätsklinik Freiburg Vosskuhle über die Verfassungsbeschwerde der klagenden Patientin amtsmissbräuchlich zulasten der Patientin entschieden.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte am Landgericht Freiburg (Az 1 O 314/09)

Von Seiten der involvierten Personen der Universität wird die erforderliche Nachbehandlung in dieser Folge bis heute mit der nachweislich falschen Behauptung verweigert, wonach an der Universitätsklinik Freiburg im Vergleich zu einer niedergelassenen Praxis keine besonderen Einrichtungen und keine besondere medizinische Sachkunde vorhanden sein sollen. Die inzwischen aufgetretenen und fortschreitenden irreversiblen Gesundheitsschäden der Beklagten sind den Verantwortlichen infolge des Vorbringens der Patientin im Zivilverfahren und den dort eingereichten Beweisurkunden bestens bekannt.

Im Hinblick auf die unter Abs. 4 bereits geschilderte rechtswidrige und täterloyale Verfahrensleitung des Richters am Landgericht Freiburg Kuhn können sich die verantwortlichen Personen der Universitätsklinik Freiburg offenbar darauf verlassen, dass geschädigte Patienten am Landgericht Freiburg prinzipiell kein rechtliches Gehör finden, weshalb ohnehin nicht von Bedeutung ist, was die Parteien im Verfahren vortragen. Nur so jedenfalls lässt sich erklären, dass die Universitätsklinik Freiburg ihre juristischen und finanziellen Interessen in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg wegen Behandlungspflicht mit ganz offensichtlich falschen Tatsachenbehauptungen verfolgt, wie diese kein normaler und vernunftbegabter Mensch in einem öffentlichen Verfahren jemals vorbringen würde.

Weder in der Bevölkerung noch unter den Studenten war Herr Prof. Jäger beliebt, was im Hinblick auf die Geringschätzung des Lebens der Patienten der Universitätsklinik Freiburg seitens der Universitätsleitung nicht erstaunt. Bezeichnenderweise hatte die Badische Zeitung im Jahr 2007 einen Wettbewerb ausgerufen, mit welchem die Freiburger Bürger die bedeutendste/beliebteste Persönlichkeit Freiburgs wählen sollten. Zu den 91 Kandidaten zählten unter anderem Herr Kardinal Lehmann und Herr Prof. Jäger. Während Herr Kardinal Lehmann immerhin auf Platz 27 gelangte, landete Herr Prof. Jäger im Niemandsland. Die Gewinner des Wettbewerbs waren die Freiburgerin Gertrud Luckner, die im Nationalsozialismus hunderten von Juden das Leben gerettet hatte (Platz 1), die unbekannten Architekten und Handwerker, die das Freiburger Münster errichtet hatten (Platz 2) und der langjährige Trainer des Sportclub Freiburg Joachim Finke (Platz 3).

Beweis: Zeugnis von Herrn Thomas Hauser, Chefredakteur der Badischen Zeitung
Anschrift: Bertoldstrasse 8, 79098 Freiburg

Seitens der Studentenschaft wurde Herr Prof. Jäger aufgrund seiner arroganten und unkommunikativen Haltung wiederholt öffentlich kritisiert. Der Vorsitzende der u-asta Hermann Schmeh hatte hierzu in einem Interview 2007 die Auffassung vertreten, dass die Studierenden der Universität Freiburg für die Universitätsleitung allenfalls den Stellenwert von Büchern oder Ratten hätten.

Weiteres hatte Herr Prof. Jäger die Universität infolge einer ausufernden Neubautätigkeit, unter anderem infolge der Errichtung einer neuen und kostspieligen Tierversuchsanstalt, in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Der millionenschwere Neubau wurde von Tierschützern heftig kritisiert. Die Baumaßnahme war vollkommen unverständlich, nachdem der Trend seit Jahren vom Tierversuch weggeht, weil viele Versuche inzwischen im Reagenzglas durchgeführt werden können. Der inzwischen amtierende Rektor der Universität Freiburg Herr Prof. Schiewer hatte gegenüber der Badischen Zeitung in der Sache nachfolgend beklagt, dass in den vorangegangenen Jahren die Bestandspflege der alten Gebäude vernachlässigt worden sei, weshalb die hohen Energiekosten die Universität finanziell strangulieren würden. Zur ***Glaubhaftmachung*** wird auf das Zeugnis der benannten Rektoren verwiesen.

7. Rassismus 2007: „Friss den Neger“

Die von dem Literaturprofessor Scholz beklagte Aushöhlung der Demokratie zeigte sich auch in anderen öffentlichen Bereichen. So wurden frei werdende Stellen im öffentlichen Dienst seitens der Landesregierung und der Freiburger Rathauspitze mit Personen besetzt, die infolge von menschenverachtendem und verfassungswidrigem Verhalten für Schlagzeilen sorgten. Beispielsweise wurde die frei werdende Stelle des Leiters des Freiburger Ordnungsamtes im Jahr 2002 mit Walter Rubsamen besetzt. Dieser sorgte infolge von destruktiven Aktionen gegenüber von obdachlosen Bürgern für Schlagzeilen. Schlussendlich hatten nach Medienberichten sogar die eigenen Angestellten von Rubsamen vor ihrem Chef Zuflucht im Rathaus suchen müssen. Daraufhin wurde die Stelle nicht etwa neu besetzt, vielmehr hat die Stadt Rubsamen einen Coach zur Seite gestellt. Anscheinend hat Rubsamen inzwischen gelernt, zwischen Angestellten und Obdachlosen zu unterscheiden. Zumindest von Seiten der Angestellten waren seitdem keine öffentlichen Klagen mehr bekannt geworden.

Beweis: Zeugnis von OB Dieter Salomon, zu laden
 Anschrift: Rathausplatz 1, 79098 Freiburg

Im Jahr 2004 wurde die vakante Stelle des Freiburger Polizeichefs mit einem Parteifreund des bis 2011 amtierenden Innenministers Heribert Rech (CDU) besetzt. Seit dem Amtsantritt von Heiner Amman ist ebenfalls eine Radikalisierung im öffentlichen Leben zu beobachten, die sich in den vergangenen Jahren unter anderem in Gewaltakten von Polizisten gegenüber von farbigen Bürgern und Demonstranten niedergeschlagen hat, vgl. hierzu unter google: Dossier zur Polizeirepression in Freiburg, <http://de.indymedia.org/2007/07/189395.shtml>)

Beweis: Zeugnis von OB Dieter Salomon, zu laden
 Anschrift: Rathausplatz 1, 79098 Freiburg

Festgenommene Demonstranten beklagen, dass diese gefesselt in Großraumwagen zur Polizeiwache gefahren wurden, ohne Möglichkeit sich festzuhalten. Dies führte nach öffentlichen Verlautbarungen der Festgenommenen dazu, dass diese während der Fahrt von den Bänken geschleudert wurden und sich Prellungen zugezogen hatten. Nach Angaben der Betroffenen wurden die Fesseln mit brutaler Härte viel zu straff angezogen und in dieser Folge unnötig schmerzverursachend. Festgenommene Demonstranten berichten in Internetforen darüber, dass diesen verwehrt wurde, die Toilette aufzusuchen, weshalb die Betroffenen gezwungen waren einzunässen (vgl. hierzu ebenfalls google: Dossier zur Polizeirepression in Freiburg, <http://de.indymedia.org/2007/07/189395.shtml>)

Auch zeigte das gewalttätige Vorgehen der Polizei in mehreren Fällen sexuelle Untertöne. Beispielsweise mussten sich Demonstranten gegen Studiengebühren auf der Freiburger Polizeiwache nackt ausziehen usw. usf. Hierzu wird in den nachfolgenden Kapiteln noch vorgetragen werden. Zur Glaubhaftmachung der berichteten Vorgänge in Freiburg

Beweis: Zeugnis von OB Dieter Salomon, zu laden
 Anschrift: Rathausplatz 1, 79098 Freiburg

Dementsprechend gestaltet sich die Neubesetzung von frei werdenden Stellen an den Justizbehörden von Freiburg bis Karlsruhe. Rechtsstaatliche Prinzipien spielen dort teilweise kaum noch eine Rolle. Vielmehr gerieren sich die hiesigen Justizbehörden zunehmend zu Handlangern einer Politik, die auf eine Spaltung der Gesellschaft zielt, in der eine selbsternannte Elite den Rest der Bevölkerung zu Untermenschen degradiert, die keinen Anspruch auf Menschenwürde, auf körperliche Unversehrtheit, und insbesondere keinen Anspruch auf eine sachliche, an Recht und Gesetz orientierte Rechtsprechung haben. Beispielhaft vertritt der Präsident am Amtsgericht Freiburg Thomas Kummle in einem Beschluss vom 09.10.2009 die Auffassung, dass die ZPO hinter der Prozessökonomie zurückstehen müsse.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Thomas Kummle, zu laden
 Anschrift: Amtsgericht Freiburg, Holzmark 2, 79098 Freiburg
 2. Beiziehung der Gerichtsakte am Amtsgericht Freiburg
 mit dem Aktenzeichen 5 C 1072/08

Ausweislich seiner Biographie hatte Herr Kummle in den Neunzigerjahren am Aufbau der Justiz in Sachsen mitgewirkt. Nach Presseberichten herrschen dort unsägliche Verhältnisse vor. Denn lt. Zeitungsberichten gingen im CDU-Land Sachsen an den Justizbehörden und im Rathaus Prostituierte ein und aus, Kinder und Jugendliche wurden von der Staatsanwaltschaft und von politischen Würdenträgern von CDU und SPD zur Prostitution gezwungen.

Begünstigt wurden die Vorgänge lt. Presseberichten (*google, Suchbegriff: Profiteure und Paten*), weil die zuständigen Stellen an den Justizbehörden mit Parteimitgliedern der CDU besetzt waren, welche nicht einschritten, sondern den rechtswidrigen Handlungen Vorschub leisteten, vgl. <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=10968>.

Alleine schon in Anbetracht der Präferenz von Herrn Kummle bzgl. der finanziellen Aspekte des Richterberufs erstaunt nicht, dass in diversen Amtszimmern am Amtsgericht Freiburg willkürliche und rassistische Tendenzen zu beobachten sind. Im Zusammenhang mit der Fallgeschichte von Kingsley Osagie traten diese in aller Deutlichkeit hervor.

Bei Osagie handelt es sich lt. Presseberichten um einen in Deutschland wohnhaften 47 Jahre alten Nigerianer mit deutscher Staatsangehörigkeit. Osagie lebt seit 1995 in Freiburg und ist alleinerziehender Vater von zwei Kindern. Am Abend des 7. April 2007 war Osagie zusammen mit seinem damals acht Jahre alten Sohn auf dem Weg zu einer Trauerfeier.

Auf dem Weg dorthin wurde Osagie von einer Frau angesprochen, die Osagie darum bat, die Polizei zu rufen, weil in einer nahegelegenen Gaststätte ein Streit ausgebrochen sei. Osagie zeigte sich hilfsbereit und informierte die Polizei. Als diese eintraf, zeigte sich, dass in der Gaststätte keine Probleme vorlagen. Der weitere Verlauf des Abends wurde von Osagie und den herbeigerufenen Polizisten dann unterschiedlich berichtet:

Nach Aussage der Polizisten hatten diese ihren Hund auf Osagie losgelassen, weil Osagie sich habe entfernen wollen, ohne sich auszuweisen. Nach Aussage von Osagie wollte dieser auf die andere Strassenseite zu seinem Sohn, um diesem über die Strasse zu helfen. Auf der gleichen vielbefahrenen Strasse war am selben Tag ein Mädchen überfahren worden. Nach Aussage von Osagie wurde dieser nicht nach seinem Ausweis gefragt. Vielmehr hätten die Polizisten Osagie ohne Anlass wiederholt ins Gesicht geschlagen, zu Boden gebracht und den Schäferhund mit der Aufforderung auf ihn losgelassen: „Beiss den Neger! Friss den Neger!“ Als Passanten sich einmischten, wurde der Hund von den Polizisten zurückgerufen. Der durch den Vorgang und mehrere Hundebisse verletzte und traumatisierte Osagie sah sich im weiteren Verlauf dann zudem noch abweisenden und nach eigenen Aussagen rassistischen Äusserungen durch den diensthabenden Arzt der Universitätsklinik Freiburg ausgesetzt.

Im weiteren Verlauf hatten Vertreter des Freiburger Friedensforums zusammen mit Herrn Osagie Gespräche mit der Klinikumsleitung geführt. Diese stand damals bereits im Zusammenhang mit der Doping-Affäre um die Sportmedizin im öffentlichen Kreuzfeuer. Der diensthabende Arzt hatte sich nachfolgend bei Osagie entschuldigt. Nachdem an der Universitätsklinik Freiburg in den vorangegangenen Jahren bereits ein Skandal den nächsten jagte, wollte man dort offenbar keine zusätzlichen negativen Schlagzeilen riskieren.

Osagie hatte im weiteren Verlauf Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen die Polizisten erstattet. Die Polizisten wiederum hatten Strafanzeige gegen Osagie erstattet wegen angeblichem Widerstand gegen die Staatsgewalt. Das nachfolgende Verfahren vor dem Amtsgericht Freiburg erfolgte unter der Verfahrensleitung des Richters am Amtsgericht Freiburg Leipold.

Derselbe Richter war lt. Presseberichten ein paar Monate zuvor durch sein willkürliches und ersichtlich fremdenfeindliches Urteil in einem anderen Verfahren bereits aufgefallen. In diesem hatte er zwei Freiburger Polizeibeamte freigesprochen, die in Zivil ohne jeden Anlass einen Mazedonier zusammengeschlagen hatten. Schon die ersten Fragen von Richter und Staatsanwalt in der Verhandlung von Osagie waren befremdlich. So wurde Osagie zunächst ausführlich nach seiner Einreise nach Deutschland befragt, seinem nachfolgenden Asylantrag und nach dem Zeitpunkt, seitdem er „Deutscher“ sei. Die Polizisten erhoben die Behauptung, dass Osagie diese bedroht habe. Die Darstellung der Polizei wurde von den zivilen Zeugen nicht bestätigt. Vielmehr berichteten die Passanten übereinstimmend, dass die Polizisten Osagie zu Boden gebracht und den Hund ohne erkennbaren Grund auf den am Boden liegenden Mann gehetzt hatten. Zwar hatten die Passanten die von Osagie berichtete Aufforderung der Polizisten an den Hund „friss den Neger!“ nicht vernommen. Nach Darstellung von Osagie waren die Passanten zum Zeitpunkt der Äußerung jedoch noch so weit entfernt, dass diese die Äußerung nicht hören konnten.

Die Polizisten hatten eine solche Äußerung bestritten. Erwiesen und unstrittig war jedoch, dass die Polizisten Osagie ins Gesicht geschlagen, zu Fall gebracht und den Polizeihund auf den am Boden liegenden Mann losgelassen hatten. Unbewiesen blieben die dahingehenden Behauptungen der Polizisten, wonach von Osagie eine Bedrohung ausgegangen sei.

Auch darf angenommen werden, dass fünf Polizeibeamte imstande sind, einen unbewaffneten Mann zu überwältigen und ggf. ruhigzustellen, zumal Osagie unstrittig am Boden lag, als der Hund auf ihn gehetzt wurde. Nach alledem war in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die Polizisten den Hund auf den bereits am Boden liegenden Osagie losgelassen hatten.

Unbewiesen blieben zudem die dahingehenden Behauptungen der Polizisten, dass Osagie sich nicht habe ausweisen wollen. Jedoch selbst dann wäre das Vorgehen der Polizei nicht verhältnismäßig gewesen. Denn es versteht sich von selbst, dass Polizisten nicht berechtigt sind einen Menschen zu verletzen und/oder zu töten, solange von der Person keine direkte Gefahr ausgeht. Osagie war infolge von zwölf Hundebissen schwer verletzt und traumatisiert worden. Hätte der Hund die Halsschlagader getroffen, wäre Osagie verblutet.

Darüberhinaus bergen Hundebissverletzungen prinzipiell das lebensgefährliche Risiko einer Sepsis in sich. Im übrigen darf angenommen werden, dass Osagie den Polizeibeamten seinen Ausweis auf Anfrage vorgelegt hätte, nachdem Osagie bereits seit Jahren einen deutschen Ausweis hatte. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Richter waren bereit, das von dem Prozessbevollmächtigten von Osagie angebotene Zeugnis des Sohnes von Osagie in der Sache zur Kenntnis zu nehmen.

Das Zeugnis wurde abgelehnt, „weil es nicht sachdienlich sei“. Das vorbenannte – und neutrale – Zeugnis der Passanten, die aussagten, dass von Osagie zu keinem Zeitpunkt eine Bedrohung oder Gewalt ausgegangen seien, wurde durch das Gericht ebenfalls nicht gewürdigt. Der Richter sprach die Polizisten frei und verurteilte Kingsley Osagie am 25.01.2008 zu einer Geldstrafe wegen angeblichem Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Diverse Anfragen der Freiburger SPD an die Polizei zur Sache wurden von Polizeichef Amann dahin beantwortet, „dass das Verhalten der Polizei ganz richtig gewesen sei, weil Osagie sich nicht habe ausweisen wollen“ (vgl. *google: indymedia Kingsley Osagie*).

Beweis: Zeugnis von Stadtrat MDL Walter Krögner (SPD), zu laden
Anschrift: Littenweiler Str. 40, 79117 Freiburg

8. Nackt gegen Studiengebühren

In der Ausgabe der Badischen Zeitung vom 1. Juli 2008 berichtete die Badische Zeitung, dass die Polizei am Wochenende zuvor eine Razzia in der Freiburger Diskothek Liquid durchgeführt habe. Die in Freiburg durchgeführte Razzia wurde lt. Medienberichten im Zuge eines vom Innenministerium angeordneten Einsatzes in mehreren Städten in Baden-Württemberg vorgenommen. Dem Zeitungsbericht zufolge wurde die Universitätsstrasse von Polizisten abgeriegelt, die Gäste wurden sämtlich in Ortshaftung genommen. Die Festgenommenen mussten sich ausziehen, die Polizei untersuchte alle Körperöffnungen nach Drogen. Und zwar anscheinend auch dann, wenn kein konkreter Tatverdacht vorhanden war, vgl. <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/liquid-club-bleibt-erst-einmal-dicht--2880878.html>

Beweis: Zeitungsbericht der Badischen Zeitung vom 01.07.2008, *Anlage 15*
(google, Suchbegriff: *Freiburg: Liquid Club bleibt erst einmal dicht*)

Aufgrund eines fehlenden konkreten Tatverdachtes im Einzelfall erscheint als sachlich abwegig, dass das Vorgehen der Polizei durch das Polizeirecht, das Strafrecht und/oder durch die deutsche Verfassung gedeckt war. Vielmehr bedarf die sich entfaltende Sexualität von Jugendlichen eines besonderen Schutzraumes. Konträr hierzu verhielt sich das Vorgehen der Polizei. Es ist davon auszugehen, dass die mit Polizeigewalt durchgeführten vaginalen und analen Untersuchungen zu einer Traumatisierung der betroffenen Jugendlichen geführt haben.

Nach den Recherchen der Beklagten kann diversen Internetforen entnommen werden, dass die Polizei Tampons entfernt hatte. Diese dienten anscheinend lediglich der Hygiene. Zwar kam es nach der Razzia zu diversen Ermittlungsverfahren gegen einzelne Personen. Es findet sich jedoch kein einziger Pressebericht im Internet, der Anlass zu der Annahme gibt, dass im Zuge der vaginalen und analen Untersuchungen tatsächlich Drogen aufgefunden wurden.

Im Juni 2008 war Herr Prof. Vosskuhle Rektor der Universität Freiburg, Herr Prof. Schiewer war sein Stellvertreter. Am 18.07.2008 wurde Herr Prof. Vosskuhle zum Vizepräsidenten am Bundesverfassungsgericht ernannt. Herr Prof. Vosskuhle unterhält bis heute einen Lehrstuhl an der Universität Freiburg und zählt seit 2006 zum Universitätsrat. Darüberhinaus befindet sich Herr Prof. Vosskuhle im Kuratorium der „Neuen Universitätsstiftung Freiburg“.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, zu laden über die Klägerin

Eine Stellungnahme von Herrn Prof. Vosskuhle zu dem Vorgang wurde nie bekannt. Zwar zählten die durchsuchten Räume nicht zum Inventar der Universität. Aufgrund der allgemein bekannten Tatsache, dass Diskotheken üblicherweise von jugendlichen Gästen aufgesucht werden sowie aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe des Ortes zur Universität wäre eine öffentliche Stellungnahme von Seiten der juristischen Honoratioren der Universität gleichwohl wünschenswert gewesen. Allerdings scheint Herr Prof. Vosskuhle es als normal und verfassungsrechtlich als unbedenklich anzusehen, wenn infolge von Polizeieinsätzen Unschuldige verletzt werden. Denn lt. Medienberichten hatte Herr Prof. Vosskuhle das medienbekannte gewaltsame Vorgehen von Landesregierung und Polizei mit Reizgas, Wasserwerfern und Schlagstöcken gegen Demonstranten im Schlosspark in Stuttgart am 30.09.2010 indirekt befürwortet, indem Herr Prof. Vosskuhle in der Sache die Auffassung vertreten hat, „dass die Republik regierbar bleiben müsse“.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, zu laden über die Klägerin

Die Demonstranten, darunter Kinder und Rentner, hatten im Schlosspark von Stuttgart friedlich gegen das Fällen von Bäumen und eine geplante Neubebauung des Bahnhofsgeländes demonstriert. Durch das gewaltsame Vorgehen der Polizei wurden hunderte von Menschen verletzt, mehrere erlitten erhebliche, teils irreversible Verletzungen. Teilnehmer der Demonstration werfen der Polizei vor, dass diese die Wasserwerfer auf einen Wasserdruck auf 20 bar aufgedreht habe.

Die Zeitschrift *Focus* zitiert in ihrer Ausgabe vom 08.12.2010 in diesem Zusammenhang den Bochumer Rechtswissenschaftler Thomas Feltes. Dieser führt aus, dass die Polizei eingeräumt hatte, dass der Wasserdruck 16 Bar betragen habe, was bereits zu schwerwiegenden Verletzungen führen kann und nur bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben der Polizisten zulässig gewesen sei. Dementsprechende Gefahren für die Polizisten bestanden am 30.03.2010 nicht, vgl. google, Suchbegriff: Gutachter hält Wasserwerfer-Einsatz für rechtswidrig, http://www.focus.de/politik/deutschland/stuttgart-21/stuttgart-21-gutachter-haelt-wasserwerfer-einsatz-fuer-rechtswidrig_aid_579853.html.

Gerade das Stillschweigen zu den Vorgängen rund um die Razzia in der Diskothek Liquid in der Universitätsstrasse anno 2008 durch die damals amtierenden Rektoren, bzw. Vizerektoren der Universität Freiburg Prof. Vosskuhle und Prof. Schiewer könnte dann Anlass dafür gewesen sein, dass das Vorgehen der Freiburger Polizei im Zusammenhang mit einer Demonstration gegen Studiengebühren im Jahr 2009 erneut sexuelle Untertöne aufgewiesen hat und zu einer Verletzung der Menschenwürde der Demonstranten durch die Polizei führte. Denn ausweislich von Presseberichten (**Anlage 16**) wurden in Freiburg im Januar 2009 mehrere Teilnehmer einer Demonstration gegen Studiengebühren festgenommen. Die Festgenommenen mussten sich auf der Polizeiwache ohne plausiblen Grund nackt ausziehen. Der Vorgang führt zu der Vermutung, dass die Polizisten die Demonstranten deshalb gezwungen hatten sich zu entblößen, um diese zu demütigen und einzuschüchtern (*google, Suchbegriff: Demonstranten mussten sich doch ausziehen*).

Auch in Frankfurt (Hessen) mussten sich Demonstranten in der Amtszeit von Roland Koch (CDU) entblößen (<http://ea-frankfurt.org/presseschau>). Auch in Garmisch-Partenkirchen (Bayern, CSU) wurden Demonstranten gezwungen sich zu entkleiden.

Immerhin: Das in Bayern zuständige Amtsgericht bezeichnete den Vorgang als rechtswidrig, vgl. **Anlage 17** und <http://www.merkur-online.de/lokales/nachrichten/demonstranten-mussten-sich-ausziehen-gericht-rueffelt-vorgehen-polizei-305316.html>

Es besteht Anlass zu der Annahme, dass die Freiburger Polizei ihr Vorgehen mit der Universitätsleitung abgestimmt hat. Zumindest waren von Seiten der Universitätsleitung auch in diesem Zusammenhang keine Einwendungen bekannt geworden.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
 Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, zu laden über die Klägerin

Als Motiv für das Vorgehen der Polizei und das Schweigen der Universitätsleitung kommt in Betracht, dass die Universitätsleitung und die Landesregierung aufgrund von finanziellen Interessen Proteste gegen Studiengebühren mithilfe von rechtswidrigen Praktiken einzudämmen wollten.

9. Die Causa Wertheimer

Herr Dr. Frank Wertheimer ist promovierter Jurist für Verwaltungsrecht. Von 1999 bis 2005 war Herr Dr. Wertheimer Leiter der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg. Von 2005 bis 2010 war Herr Dr. Wertheimer geschäftsführender Direktor am Klinikum. Ausweislich seiner damaligen Website hatte Herr Dr. Wertheimer vor Aufnahme seiner Tätigkeit an der Universitätsklinik Freiburg jahrelang an der Seite von Herrn Prof. Jäger berufliche Erfahrung gesammelt. Ausweislich von Medienberichten musste Herr Dr. Wertheimer im Frühjahr 2010 sein Amt niederlegen, nachdem während seiner Dienstzeit ein Skandal auf den nächsten folgte und im Winter 2009/2010 schlussendlich ein furioser Kompetenzkrieg zwischen den beiden Klinikumsdirektoren dazu geführt hatte, dass die Beschäftigten der Universitätsklinik in zwei opponierende Lager gespalten wurden.

Beweis: Zeugnis von Herrn Dr. Wertheimer, zu laden über die Klägerin
 Zeugnis von Herrn Prof. Holzgreve, zu laden über die Klägerin

Infolge seiner Position als Leiter der Rechtsabteilung bzw. als geschäftsführender Direktor war Herr Dr. Wertheimer entscheidend in die Vorgänge um Mertelsmann, Friedl usw. involviert. Im Fall Mertelsmann wurde die gebotene strafrechtliche Verfolgung der Mediziner unterlassen, obwohl aufgrund der eindeutigen Indizien eine strafrechtliche Aufklärung der Vorgänge in der Abteilung Mertelsmann zwingend erforderlich gewesen wäre. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu in vollem Umfang auf die eingangs unter Abs. 3.3 erfolgten Ausführungen zur Sache nebst Beweisantritten Bezug genommen werden. Es verhält sich hierbei so, dass unter der Aufsicht von Herrn Prof. Mertelsmann nicht nur zahlreiche wissenschaftliche Publikationen gefälscht wurden, sondern dass zudem Indizien dafür vorliegen, dass unter der Aufsicht von Herrn Prof. Mertelsmann medizinische Versuche an zahlreichen unzureichend aufgeklärten Patienten vorgenommen wurden. Die unzureichende Aufklärung der Patienten war 2001 aufgefliegen. Damals war Herr Dr. Wertheimer bereits Leiter der Rechtsabteilung der Universitätsklinik. Dieser hatte es unterlassen, die gebotene strafrechtliche Aufklärung der Vorgänge zu veranlassen.

Beweis: Zeugnis von Herrn Dr. Wertheimer, zu laden über die Klägerin

Alleine schon aufgrund der Fürsorgepflicht der Universitätsklinik Freiburg gegenüber zukünftigen Patienten hätte Herr Dr. Wertheimer in Anbetracht der vorhandenen Indizien als Leiter der Rechtsabteilung eine strafrechtliche Aufklärung der Vorgänge in der Abteilung Mertelsmann herbeiführen müssen. Das Ausbleiben von juristischen Sanktionen wurde von Seiten der seriösen Wissenschaft in zahlreichen Internetforen heftig kritisiert. Denn aufgrund der unterbliebenen strafrechtlichen Verfolgung stellten die Vorgänge geradezu eine Einladung für Nachahmungstäter und insbesondere eine Verhöhnung derjenigen Wissenschaftler und Mediziner dar, die um eine seriöse und ethische Arbeitsweise bemüht sind.

Im Zusammenhang mit der Doping-Affäre war Herr Dr. Wertheimer infolge des dubiosen Vertrags mit dem Doping-Arzt Prof. Huber erneut in die Schlagzeilen geraten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die bereits erfolgten Ausführungen unter Abs. 3.4 und 3.5 Bezug genommen werden.

Die Tatsache zudem, dass sich in der Sportmedizin über Jahre hinweg kriminelle Strukturen etablieren konnten, lässt sich nur so verstehen, dass an der Universitätsklinik Freiburg mit Billigung und/oder Duldung des Vorstandes gedopt wurde oder aber, dass dieser schlichtweg unfähig war, seine Aufsichtspflichten ausreichend wahrzunehmen. Diese Auffassung wurde von dem Doping-Experten Prof. Franke und anderen Personen in öffentlichen Interviews vertreten, ohne dass bekannt wurde, dass die Universität Freiburg in dieser Folge jemals eine Unterlassungsklage betrieben hat.

Zeugnis: 1. Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 21.03.2008, *Anlage 12*
 2. Herr Prof. Franke, als sachverständiger Zeuge zu laden, b. b.

Auch im Fall Friedl hatte Herr Dr. Wertheimer es unterlassen, die gebotenen strafrechtlichen Schritte gegen die Vorgesetzten des kriminellen Mediziners – namentlich Herrn Prof. Fahrtnann und Herrn Prof. Frommhold zu veranlassen – was von Seiten der Bevölkerung ausweislich von diversen Leserbriefen sowie ebenfalls nach Auffassung der Beklagten als Zeichen der Geringschätzung des Lebens der Patienten der Universitätsklinik Freiburg durch die Klinikumsleitung zu verstehen ist. Denn hätte der wohlinformierte Herr Prof. Fahrtnann rechtzeitig eingegriffen, so wären zahlreichen Patienten die traumatischen Erfahrungen in der Abteilung Friedl und ein nachfolgendes Dasein unter Schmerzen erspart geblieben. Bzgl. der Person von Frommhold hatte der *Spiegel* wie folgt berichtet (*Anlage 10*):

„Klinikchef Frommhold, mit Friedl im Rotary-Club Freiburg-Schlossberg verbunden, hat sich über Monate mehr als Schutz- denn als Dienstherr gebärdet.“

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16311003.html>

(google, Suchbegriff: friedll schraube in der Vene)

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf das vorangegangene Vorbringen der Beklagten unter Abs. 3.4 Bezug genommen werden. Eine gebotene strafrechtliche Verfolgung der Vorgesetzten Fahrtnmann und Frommhold gemäss §§ 27, 357 StGB war seitens der Klinikumsleitung sogar dann unterblieben, als Friedl im Jahr 2003 wegen vorsätzlicher Körperverletzung und wegen dem Fälschen von Unterlagen rechtskräftig verurteilt wurde.

Im Januar 2003 hatte die Justiziarin Dr. Karina Otte ihren Dienst in der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg aufgenommen. Das Vorgehen von Wertheimer und Otte im Fall Friedl weist Analogien zu den Erfahrungen der Beklagten im Verfahren der Beklagten gegen die Universitätsklinik Freiburg vor dem Landgericht Freiburg wegen Behandlungspflicht und Regressforderungen auf. Denn während die Universitätsklinik Freiburg im Fall der Beklagten ihre Interessen vor dem Landgericht Freiburg mit falschen und doppelten Patientenunterlagen und wissentlich falschen Tatsachenbehauptungen vertreten hat, bzw. bis heute vertritt, so konnten im Fall Friedl die Krankenakten von mehreren Patienten von der Universitätsklinik angeblich erst gar nicht aufgefunden werden, was vom Landgericht Freiburg als strafmildernd gewertet wurde und für die Universitätsklinik Freiburg und den involvierten Haftpflichtversicherer zudem den positiven Effekt nach sich gezogen hat, dass die Patienten in weiten Teilen um eine angemessene zivilrechtliche Entschädigung der teils erheblichen gesundheitlichen und existentiellen Schäden geprellt werden konnten.

Beweis: Zeugnis der Patientenvertreter, b. b.

Auch das weitergehende Vorgehen der Universitätsleitung entspricht den gerichtsaktenkundigen Erfahrungen der Beklagten. Denn ausweislich von diversen Presseberichten wurden diejenigen Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg, die um die Aufklärung der Vorgänge in Friedls Abteilung bemüht waren, von Seiten der Klinikumsleitung eingeschüchtert und/oder mit beruflichen Nachteilen bedroht.

Beweis: Pressebericht („Ein Skandal wird entsorgt“), *Anlage 11*

Dem entspricht das aktuelle Verhalten der Universitätsleitung gegenüber der Beklagten, die mit Anträgen wegen vorgeblicher Prozessunfähigkeit, Strafanzeigen wegen angeblicher Beleidigung und Unterlassungsklagen eingeschüchtert und davon abgehalten werden soll, die rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich von Universität und Justiz zu publizieren.

Das Verhalten der Universitätsleitung ist umso verwerflicher, nachdem diese die wiederholten und wohlbegründeten Gesuche der Beklagten um Berichtigung der rechtswidrigen Gepflogenheiten im Umgang mit Patienten der Universitätsklinik Freiburg sämtlich missachtet hatte, weshalb die Beklagte alleine schon aufgrund ihrer Verantwortung gegenüber anderen Patienten dazu gezwungen ist, die Bevölkerung über die verfassungswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg und der Justizbehörden zu informieren. Hierzu wird nachfolgend unter Abs. 10 „Die Causa Otte“ detailliert vorgetragen werden. Aufgrund der unter Abs. 5 berichteten langjährigen Beziehungen von Herrn Prof. Jäger zur Landesregierung von Baden-Württemberg kann der Personenkreis um Jäger es sich anscheinend erlauben, Recht und Gesetz mit Füßen zu treten und Patienten der Universitätsklinik Freiburg zwecks Forschung und Profit an Leib und Leben zu schädigen.

In den vergangenen Jahren wurde der Klinikumsleitung seitens der Bevölkerung in zahlreichen Leserbriefen vorgeworfen, dass diese Friedl trotz der erwiesenen Straftaten das Dienstverhältnis nicht bereits 2003 aufgekündigt, sondern dem Mediziner – quasi als Belohnung für seine kriminellen Handlungen – neben jahrelangen Gehaltsfortzahlungen eine Abfindung in Millionenhöhe zuschieben wollte. Unter Abs. 3.4 wurde bereits vorgetragen, dass eine Initiative von SPD und Grünen das dubiose Geschäft vorläufig verhindern konnte. Die Entscheidung für eine Dienstauflösung zzgl. Abfindung fiel im Jahr 2008. Zu den verantwortlichen Personen der Klinikumsleitung zählten demnach insbesondere der geschäftsführende Direktor Dr. Wertheimer sowie die Leiterin der Rechtsabteilung Dr. Otte.

Auch besteht Anlass zu der Annahme, dass Herr Prof. Vosskuhle die täterfreundliche Entscheidung der Klinikumsleitung für die Millionenabfindung ebenfalls unterstützt hat.

Denn 2008 war Herr Prof. Vosskuhle Rektor der Universität Freiburg und gleichzeitig stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik. Die Entscheidung für die Abfindungsvariante ist umso erstaunlicher, nachdem der juristische Schwerpunkt von Herrn Prof. Vosskuhle bis zu dessen Berufung ans Bundesverfassungsgericht im Bereich Verwaltungsrecht lag.

Deshalb muss Herr Prof. Vosskuhle darüber im Bilde gewesen sein, dass die Handlungen von Friedl eine umgehende Kündigung des Mediziners erfordert hätten. Denn 2009 hatte ein von SPD und den Grünen veranlasstes Rechtsgutachten klar ergeben, dass aufgrund der zahlreichen und erheblichen Dienstpflichtverletzungen von Friedl eine Kündigung unter beamtenrechtlichen Gesichtspunkten sowohl möglich als auch erforderlich gewesen wäre. Bezeichnenderweise war die Landesregierung nach Vorliegen des Rechtsgutachtens von ihrer Absicht zurückgetreten, dem Mediziner eine Abfindung zu zahlen. Ausweislich von Medienberichten sollte die Abfindung für den straffällig gewordenen Mediziner aus dem Budget der Universitätsklinik und in geringerem Umfang aus Landesmitteln erbracht werden.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Dr. Wertheimer, b.b.
2. Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, b.b

Im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche juristische Ausrichtung von Herrn Prof. Vosskuhle ist nach rationalem Ermessen unverständlich, weshalb Herr Prof. Vosskuhle in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg nicht die umgehende Kündigung von Herrn Prof. Friedl veranlasst hatte, nachdem der Fall jahrelang für Schlagzeilen gesorgt hatte. Es verhält sich hierbei so, dass Herr Prof. Vosskuhle lt. Wikipedia seit 2006 zum Universitätsrat der Universität Freiburg zählt. Bereits am 18.07.2007 wurde infolge von Presseberichten offiziell bekannt, dass Herr Prof. Vosskuhle nach Ausscheiden von Herrn Prof. Jäger das Amt des Rektors im Jahr 2008 übernehmen werde. Ausweislich von Zeitungsberichten war Herr Prof. Vosskuhle infolge der im Juli 2007 getroffenen Entscheidung von seinem Vorgänger nachfolgend über einen mehrmonatigen Zeitraum in sein neues Amt eingeführt worden.

Deshalb kann kein Zweifel darüber bestehen, dass Herrn Prof. Vosskuhle bzgl. der Fallgeschichte Friedl informiert war, als dieser 2008 das Amt des Rektors übernommen hatte. Dennoch hatte die Klinikumsleitung, respektive die Aufsicht führende Universitätsleitung, es unterlassen, Friedl zu kündigen,

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Dr. Wertheimer, b.b.
2. Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, b.b

weshalb zu dem Vorgang mithin die Auffassung vertreten werden kann, dass der Vorstand die Täter protegiert hat. Nachdem der eingangs erwähnte Kompetenzkrieg zwischen den beiden Klinikumsdirektoren im Winter 2009/2010 dann erneut zu fortdauernden negativen Schlagzeilen führte, musste Herr Dr. Wertheimer im Frühjahr 2010 seinen Dienst lt. Presseberichten auf Betreiben der Landesregierung und des damaligen Vorsitzenden des Universitätsrats Horst Weitzmann quittieren.

Beweis: Zeugnis von Horst Weitzmann, zu laden über die Klägerin, b. b.

10. Die Causa Otte: Folter von Patienten

10.1. Berufliche Profilierung zulasten von Patienten

Bereits unter Abs. 4 wurde vorgetragen, dass die Universitätsklinik Freiburg die notwendige Weiterbehandlung der Beklagten unter der Federführung der Justiziarin Otte verweigert hatte, nachdem die Beklagte die rechtswidrige Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss sowie unbegründete Honorarforderungen zu Recht zurückgewiesen hatte. Sogar dann, als die Justiziarin die unbegründete Rechnung storniert hatte, wurde die Behandlungsverweigerung aufrechterhalten. Als Begründung wurde vorgetragen, dass wegen der Differenzen zwischen den Parteien kein Vertrauensverhältnis mehr vorhanden sei.

Nachdem der Behandlungsabbruch im Zusammenhang mit der Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss von dem Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg zuvor schriftlich direkt angedroht worden war, kann die Verweigerung der Behandlung bei vorliegender Garantenstellung und Ingerenz nur so verstanden werden, dass die Justiziarin und die involvierten Mediziner die Absicht verfolgten, der Beklagten infolge der Behandlungsverweigerung Schmerzen und Gesundheitsschäden zuzufügen, um diese zu der angestrebten rechtswidrigen Vermögensverschiebung zu veranlassen, bzw. um sich an der Beklagten zu rächen, weil diese sich zu der Unterschrift bzw. Zahlung nicht nötigen ließ.

Denn bezeichnenderweise konnten die involvierten Personen der Universitätsklinik Freiburg in dem von der hier Beklagten betriebenen und bis heute anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg keinen einzigen sachlichen Grund dafür nennen, weshalb die Behandlung abgebrochen wurde. In diesem Kontext wurde ebenfalls bereits unter Abs. 4 vorgetragen, dass die Universitätsklinik Freiburg in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg vielmehr vorgetragen hat, dass aufgrund der Allergien der Beklagten keine normale Behandlung möglich sei. Demnach wussten die Verantwortlichen der Universitätsklinik Freiburg, dass die Beklagte in niedergelassener Praxis keine ausreichende Behandlung erwarten konnte.

In Bezug auf die Justiziarin Otte kann als Motiv zudem gesehen werden, dass die Justiziarin sich aus Karrieregründen gegenüber den involvierten Mediziner der Universitätsklinik Freiburg profilieren wollte. Deshalb hatte Otto mithilfe einer gezielten rechtsfehlerhaften juristischen Sachbearbeitung die gebotene und notwendige Weiterbehandlung der Beklagten vereitelt. In dieser Folge wurde erreicht, dass die Gesundheit und Existenz der Beklagten nachhaltig beschädigt wurden und die Beklagte ihr Dasein unter Schmerzen verbringen muss.

In dieser Folge konnten die Mediziner ihre Rachsucht befriedigen, nachdem die Beklagte den begehrten rückwirkenden Haftungsausschluss nicht unterschrieben und die fehlerhaften und unbegründeten Rechnungen der Universitätsklinik nicht beglichen hatte. In Anerkennung ihrer Verdienste wurde die Justiziarin 2005 zur Leiterin der Rechtsabteilung befördert.

Beweis: Zeugnis der Justiziarin Otte, zu laden über die
Universitätsklinik Freiburg, Hugstetterstrasse 49, 79106 Freiburg

Die Beförderung der Justiziarin kann auch darauf zurückgeführt werden, dass die Rechtsabteilung im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Herrn Prof. Friedl die geschädigten Patienten zusammen mit den involvierten Justizbehörden weitgehend abgedrängt hatte. Bereits unter Abs. 3.4 wurde hierzu vorgetragen, dass das Landgericht Freiburg es 2003 als strafmildernd gewertet hatte, dass die Universitätsklinik Freiburg die Krankenakten der Patienten nicht mehr auffinden könne. In dieser Folge konnten dann ebenfalls diverse Regressforderungen der geschädigten Patienten vereitelt werden. Zwar besteht für ein Krankenhaus eine Aufbewahrungspflicht für Krankenakten. Deshalb hätte für die Universitätsklinik infolge dem angeblichen Verlust der Behandlungsdokumentation gleichwohl die Pflicht bestanden, für die aufgetretenen Gesundheits- und Folgeschäden der Patienten aufzukommen, auch wenn die Patienten die Kausalität von Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden infolge dem von der Universitätsklinik verschuldeten Verlust der Krankenakten nicht direkt beweisen konnten.

All dies wusste die Justiziarin aufgrund ihrer juristischen Ausbildung selbstverständlich. Dennoch hatte die Universitätsklinik Freiburg die Ersatzforderungen der physisch und existentiell teilweise schwerst geschädigten Patienten mithilfe einer gezielten rechtsfehlerhaften Sachbearbeitung mit Erfolg sabotiert und hatte stattdessen Herrn Prof. Friedl im Jahr 2008 eine Dienstauflösung und eine Abfindung i.H.v. 2 Millionen Euro angeboten. Man darf davon ausgehen, dass der straffällig gewordene Mediziner für das Angebot sehr dankbar war, zumal das unter Abs. 3.4 erwähnte, von SPD und Grünen im Jahr 2009 veranlasste Rechtsgutachten im weiteren Verlauf gezeigt hat, dass aufgrund der erheblichen Dienstpflichtverletzungen des seit 2003 vorbestraften Friedl eine fristlose Kündigung bereits im Jahr 2003 sowohl möglich als auch geboten gewesen wäre. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Kontext ebenfalls auf die vorangegangenen Ausführungen im Schriftsatz unter Abs. 3.4 nebst Beweisanträgen Bezug genommen werden. Im Bestreitensfalle, nochmals

- Beweis:**
1. Zeugnis von Herrn Rechtsanwalt Albert, b.b.
 2. Zeugnis von Herrn Rechtsanwalt Dr. Krieger b.b.
 3. Zeugnis von Herrn Rechtsanwalt Dr. Graff, b.b.

Die Tatsache, dass die Justiziarin die notwendige Behandlung der Beklagten seit Jahren mithilfe einer rechtsfehlerhaften juristischen Sachbearbeitung gezielt hintertrieben hat, zeigt sich einwandfrei an dem nachfolgenden gerichtsaktenkundigen Verlauf in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Freiburg im Jahr 2006, das sich gegen die beiden Klinikumsdirektoren Dr. Wertheimer und Prof. Brandis richtete. Das Verfahren hatte die Abklärung der Behandlungsverpflichtung der Universitätsklinik Freiburg wegen der dort vorliegenden Monopolstellung zum Inhalt. Denn aufgrund der unter Abs. 4 bereits vorgetragenen täterloyalen Vorgehensweise des Richters am Landgericht Freiburg Kuhn und bei fortschreitenden Gesundheitsschäden hatte die Beklagte 2006 unter Bezugnahme auf die Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg zudem vor dem Verwaltungsgericht Freiburg Antrag gestellt, die Universitätsklinik zur Weiterbehandlung zu verurteilen.

Bereits unter Abs. 4 wurde vorgetragen, dass die Universitätsklinik Freiburg in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg durch ihren Prozessbevollmächtigten Dr. Krenzler mit Schriftsatz vom 13.06.2006 unter Vorlage von falschen und doppelten Patientenunterlagen zunächst die Durchführung einer nach Art und Umfang anderen Behandlung behauptet hatte, als wie diese tatsächlich erfolgt war. Mit ihren unzutreffenden Tatsachenbehauptungen wollten die beklagten Mediziner und Klinikumsdirektoren gegenüber dem angerufenen Gericht den falschen Eindruck erwecken, dass die Behandlung kunstgerecht zu Ende geführt worden sei und dass eine weitergehende Behandlungsverpflichtung seitens der Universitätsklinik nicht vorhanden sei. Als die Beklagte unter Vorlage von Abrechnungsunterlagen der Krankenkasse beweisen konnte, dass die Sachdarstellungen der Universitätsklinik falsch waren, hatten die dort Beklagten ihre unrichtigen Behauptungen im Verfahren nicht aufrechterhalten können.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde die Universitätsklinik Freiburg unmittelbar von der Justiziarin Otte vertreten. Nachdem die vorbenannten falschen Sachdarstellungen der Universitätsklinik sich im Zivilverfahren nicht aufrechterhalten ließen, hatte Otte in ihrem Schriftsatz vom 11.10.2006 an das Verwaltungsgericht die streitgegenständliche Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg und die hierauf beruhende Behandlungsverpflichtung ebenfalls mit falschen Sachdarstellungen in Abrede gestellt und hatte unter Verletzung von § 138 ZPO die falsche Behauptung erhoben:

„Es gibt keine Spezialsprechstunde und keine Spezialambulanz für Allergiefragen. Insoweit gibt es am Universitätsklinikum keinen besonderen Service und auch keine besondere Sachkunde.“

Sogar dann, nachdem die Beklagte mit einem nachfolgenden Schriftsatz an das Verwaltungsgericht vom 09.11.2006 im Einzelnen vorgetragen hatte, welche konkreten Abteilungen und Einrichtungen und welche besondere medizinische Sachkunde zur Behandlung von Allergiepatienten im Bereich der Universitätsklinik Freiburg vorliegen, hat Otte ihre falschen Sachdarstellungen aufrechterhalten.

Darüberhinaus hatte Otte als Leiterin der Rechtsabteilung durch den Prozessbevollmächtigten der Universitätsklinik Freiburg Krenzler in dem anhängigen Zivilverfahren vor dem Landgericht Freiburg mit Schriftsatz vom 29.11.2006, Seite 7, wider besseren Wissens dann wiederum die falsche Behauptung erheben lassen, dass die mithin real existierenden besonderen Einrichtungen an der Universitätsklinik Freiburg angeblich nicht vorhanden sind. Mit diesen falschen Tatsachenbehauptungen wird die Behandlung bis heute verweigert.

Beweis:

1. Zeugnis der Justiziarin Otte, zu laden über die Universitätsklinik Freiburg, Hugstetter Strasse 55, 79106 Freiburg
2. Beiziehung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, AZ 1 K 1165/06
3. Beiziehung der Gerichtsakte im Zivilverfahren, AZ 6 O 129/05

Die falschen Sachdarstellungen von Otte sollen dazu dienen, die Qualen der Beklagten zu verlängern, um gegenüber den involvierten Medizinern der Universitätsklinik Freiburg die Überlegenheit der Justiziarin gegenüber einer missliebigen Patientin zu demonstrieren. Denn die ganz offensichtlich falschen Tatsachenbehauptungen der Justiziarin lassen sich mit einem Versehen nicht erklären, nachdem die Beklagte in ihrem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht vom 09.11.2006 im Detail und unter Vorlage von Beweisurkunden vorgetragen hatte, welche konkreten Einrichtungen, welche Mediziner und welche besondere Sachkunde im Bereich der Universitätsklinik Freiburg vorliegen.

Die falschen Tatsachenbehauptungen der Universitätsklinik Freiburg beruhen auf der puren Lust am Quälen seitens der Justiziarin und der anderen involvierten Personen der Universitätsklinik Freiburg. Denn aufgrund der gerichtlichen Korrespondenz in dem anhängigen Verfahren ist diesen bekannt, dass die Behandlungsverweigerung im Fall der Beklagten zu fortdauernden Schmerzen und fortschreitenden Gesundheitsschäden geführt hat und auch künftig führen wird. Das eingangs erwähnte Erpresserschreiben des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg, mit dem der Abbruch der Behandlung direkt angekündigt worden war, lässt an den Motiven der Beteiligten Personen der Universitätsklinik Freiburg jedenfalls keinen Zweifel zu. Die unrichtigen Tatsachenbehauptungen der Prozessbevollmächtigten Otte und Krenzler waren zudem dazu dienlich, die wohlbegründeten Regressforderungen der Beklagten in dem anhängigen Zivilverfahren vor dem Landgericht Freiburg, die sich aus dem Behandlungsabbruch ergeben, abzuwenden.

Beweis: wie zuvor

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit der Begründung der doppelten Rechtshängigkeit abgewiesen, weshalb die Behandlungsverpflichtung auf dem Zivilweg abzuklären sei. Damit verblieb die Fallgeschichte auf dem Schreibtisch des bereits unter Abs. 4 erwähnten Richters am Landgericht Freiburg Kuhn. Wie unter Abs. 4 ebenfalls bereits vorgetragen wurde, so hatte der Richter die beantragte und gebotene Vorlage des Verfahrens bei der Kammer nach § 348 ZPO rechtsfehlerhaft verweigert.

Zudem hatte der Richter den Prozessbevollmächtigten der Beklagten wiederholt angerufen und hatte verlangt, dass der Prozessbevollmächtigte diejenigen Klaganträge zurückziehen solle, die sich auf die rechtswidrigen Handlungen der Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg bezogen hatten. Diesen Sachverhalt hatte der Richter im Zuge des unter Abs. 4 geschilderten Ablehnungsverfahrens in seinen dienstlichen Äußerungen bezeichnenderweise nicht in Abrede gestellt, weshalb die telefonische Forderung des Richters als erwiesen zu sehen ist. Der vorbenannte Verfahrensverlauf lässt keinen Zweifel daran zu, dass von Herrn Kuhn eine sachbezogene Verfahrensleitung oder eine sachbezogene Beweiserhebung nicht zu erwarten sind.

Nachdem Herr Prof. Vosskuhle die Verfassungsbeschwerde der Unterzeichnerin vom 24.04.2009, die sich auf die Ablehnung des Richters bezogen hatte, in persona nicht zur Entscheidung angenommen hat, hat der Richter am Landgericht Freiburg Kuhn seine rechtsfehlerhafte und parteiische Verfahrensweise fortgesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorangegangenen Ausführungen unter Abs. 4 Bezug genommen.

Auch ist Herr Kuhn in Anwaltskreisen dafür bekannt, dass dieser im Zuge von außergerichtlichen Telefonaten den Prozessstoff mit den jeweiligen Prozessbevollmächtigten telefonisch erörtert und gleichzeitig Einfluss auf die Rechtsanwälte der Patienten zu nehmen versucht, um die Interessen der Partei des Patienten zu unterminieren.

Beweis: Zeugnis von Herrn Rechtsanwalt Baier, Zasiustr. 107, 79102 Freiburg

In Anbetracht dieser richterlichen Besetzung erstaunt dann nicht, dass die Universitätsklinik Freiburg in den vergangenen Jahren zu einem rechtsfreien Raum verkommen ist, in dem Patienten nach Belieben für Forschungszwecke geschädigt, zu unbegründeten Zahlungen genötigt, vorsätzlich in der Gesundheit geschädigt und im Zuge von allfälligen Gerichtsverfahren schlussendlich noch mit wissentlich falschen Tatsachenbehauptungen betrogen werden.

Zu den Verantwortlichen für die kriminellen und menschenverachtenden Gepflogenheiten im Bereich der Universitätsklinik zählen zudem die Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsklinik Freiburg, namentlich die Rektoren der Universität Jäger, Vosskuhle und Schiewer. Soweit diese im Zusammenhang mit den Skandalen der vergangenen Jahre um die Sportmedizin, Friedl usw. stets den Eindruck zu erwecken suchten, dass ihnen keine Informationen zu den rechtswidrigen Vorgängen am Klinikum vorlagen, so zeigt gerade die vorliegende Fallgeschichte, dass die Aufsichtsratsvorsitzenden auch dann nicht einschreiten, wenn diese von rechtswidrigen Handlungen an Patienten Kenntnis erlangen, sondern die Betroffenen vielmehr mithilfe von eigenen rechtswidrigen Handlungen (Prof. Vosskuhle, vgl. Abs. 4) oder mithilfe von Unterlassungsklagen (Prof. Schiewer) zum Schweigen bringen wollen.

10.2. Verletzung der Dienstaufsicht durch die Aufsichtsratsvorsitzenden

Bei fortdauernden Schmerzen und fortschreitenden Gesundheitsschäden hatte die Beklagte im Jahr 2007 die Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsklinik Prof. Jäger und Dr. Knorr angeschrieben und hatte diese um Berichtigung der rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg ersucht. Ihrem Ersuchen hatte die Beklagte eine Bescheinigung ihrer Hausärztin beigelegt. In der Bescheinigung wurde unmissverständlich ausgeführt, dass die Behandlung dringend geboten war und dass ohne Behandlung ein Fortschreiten der Erkrankungen der Beklagten zu gewährleisten sei. Unter Bezugnahme auf die fortschreitenden Gesundheitsschäden hatte die Beklagte die Aufsichtsratsvorsitzenden insbesondere darum gebeten, sich für die umgehende Behandlung der Beklagten einzusetzen. Hierzu wären die Vorsitzenden lt. Universitätsklinika-Gesetz verpflichtet gewesen.

Beweis: Universitätsklinika-Gesetz, *Anlage 18*

Auf § 9 Abs. 1.) UKG ist insoweit wie folgt Bezug zu nehmen:

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand auf höchstens fünf Jahre, überwacht und berät ihn; dies gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3.

Unter § 4 Abs. 1 UKG (Aufgaben der Aufsichtsratsvorsitzenden) ist wie folgt festgehalten:

*(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus **im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben.***

Die beiden Aufsichtsratsvorsitzenden hatten es unter Missachtung ihrer Dienstpflichten gemäss Universitätsklinik-Gesetz hingegen abgelehnt, den Vorgang zu überprüfen und hatten die Auffassung vertreten, dass die Beklagte das Ergebnis der gerichtlichen Abklärung abwarten solle. Das Verhalten der beiden Aufsichtsratsvorsitzenden kann nur so verstanden werden, dass diese die Täter in den eigenen Reihen protegieren wollten. Denn die beiden Aufsichtsratsvorsitzenden wussten aufgrund der von der Beklagten zugesandten Unterlagen, dass die Beklagte Schmerzen hatte und der Behandlung bedurfte. Auch konnte in Anbetracht des bestens dokumentierten Behandlungsverlauf und des Erpresserschreibens des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg kein Zweifel daran bestehen, dass der Behandlungsabbruch darauf beruhte, dass die Beklagte sich nicht zu der verlangten Unterschrift unter den geforderten rückwirkenden Haftungsausschluss nötigen liess.

Aufgrund der Bestimmungen im Universitätsklinik-Gesetz wären die beiden informierten Aufsichtsratsvorsitzenden Jäger und Knorr verpflichtet gewesen eine Aufklärung der Vorgänge herbeizuführen und die Behandlung der Beklagten sicherzustellen. Dennoch hatten die beiden Aufsichtsratsvorsitzenden den Vorgang auf sich beruhen lassen. Aufgrund der engen Beziehungen von Universität, Landesregierung und Justiz konnten diese sich offensichtlich darauf verlassen, dass die Justiz keine sachliche Aufklärung vornehmen werde.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Jäger, zu laden über die Klägerin

Die Staatsanwaltschaft hatte es unter Verletzung des Legalitätsprinzips unterlassen die gebotenen Ermittlungen aufzunehmen. Nachdem Herr Prof. Jäger 2008 aus dem Amt geschieden war, hatte die Beklagte am 02.04.2008 dessen Nachfolger Herrn Prof. Vosskuhle angeschrieben. Mit ihrem Schreiben hatte die Beklagte auf verschiedene problematische Abteilungen der Universitätsklinik Freiburg Bezug genommen und hatte auf die hieraus resultierenden Gefahren für die Patienten hingewiesen. In ihrem Schreiben hatte die Beklagte ausgeführt, dass sie ehemals selbst zu den Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg zählte und bis heute Kontakt zu Beschäftigten unterhält. In ihrem Schreiben (*Anlage 19*) hatte die Beklagte wie folgt ausgeführt:

„In Anbetracht der Anzahl von rechtswidrigen Handlungen an Patienten mit Todesfolge, deren Zeuge die Unterzeichnerin wurde, erscheint die aktuelle Dopingaffäre geradezu als unbedeutend.

Selbstverständlich befinden sich unter der Ärzteschaft auch Mediziner – wie ich annehmen darf, in der Mehrzahl – die dem traditionell hohen Ansehen des Berufs entsprechen. Die schwarzen Schafe am Klinikum haben indessen freie Hand, auch färbt das Verhalten auf die anderen Beschäftigten ab. Ausweislich der Presseberichte der vergangenen Jahre war der Vorstand von Universität und Universitätsklinik bezeichnenderweise immer erst dann aktiv geworden, wenn rechtswidrige Handlungen von Medizinern durch die Medien aufgegriffen wurden.

Die unsäglichen, auf Vertuschung ausgerichteten Zustände an den hiesigen Justizbehörden im Arzthaftungsprozess sowie die politischen Hintergründe darf ich zudem als bekannt voraussetzen. Aufgrund der fehlenden Selbstreinigungskräfte in Medizin und Justiz wird die Bevölkerung sich selbst behelfen und ggf. Hilfe von außen suchen müssen. In dieser Folge ist inzwischen zusätzlich zu dem bereits benannten Bericht an die World Top Universities ein Bericht an die Freiburger Gemeinderatsfraktionen sowie an die hiesigen Bürgervereine in Vorbereitung.

Ziel in der Sache ist die Schaffung einer städtischen Informations- und Meldestelle und/oder eines Internetforums, welches es betroffenen Bürgern künftighin erlaubt in Kontakt zu treten und die schwarzen Schafe in Medizin und Justiz öffentlich zu diskreditieren.

An vorderster Stelle stehen insoweit die beiden Verwaltungsdirektoren der Universitätsklinik Freiburg, namentlich Herr Wertheimer und Herr Brandis, die für die vorliegende und unsägliche Situation an der Universitätsklinik Freiburg vornehmlich als verantwortlich zu zeichnen sind. Herr Brandis wird in wenigen Monaten bekanntlich in den Ruhestand eintreten. Im Unterschied hierzu hat Herr Wertheimer nach dem üblichen Verlauf der Dinge noch rund zwanzig Jahre Berufsleben vor sich. Im Hinblick auf die hier vorliegenden gerichtsaktenkundigen Vorgänge ist zu sagen, dass dieser Mann als geschäftsführender Direktor der Universitätsklinik Freiburg für die Bevölkerung nicht tragbar ist.“

Eine Antwort von Herrn Prof. Vosskuhle hat die Beklagte nicht erhalten. Aufgrund seiner Dienstpflichten gemäß UKG wäre Herr Prof. Vosskuhle jedoch verpflichtet gewesen, den Informationen der Beklagten nachzugehen um die Sicherheit der Patienten der Universitätsklinik Freiburg sicherzustellen. Dies gilt erst recht im Hinblick darauf, nachdem die vorangegangenen öffentlich gewordenen Vorgänge um Mertelsmann, Friedl und die Sportmedizin gezeigt hatten, dass sich über Jahre hinweg kriminelle Strukturen im Bereich der Universitätsklinik Freiburg etablieren konnten.

Es verhält sich hierbei so, dass Herr Prof. Vosskuhle wie zuvor sein Vorgänger im Amt Prof. Jäger neben seinem Amt als Rektor der Universität Freiburg gleichzeitig stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg mit den damit verbundenen Obliegenheitsverpflichtungen war. Zwar war Herr Prof. Vosskuhle bereits am 18.07.2008 zum Vizepräsidenten am Bundesverfassungsgericht ernannt worden. Dennoch hätte Herr Prof. Vosskuhle sicherstellen müssen, dass sein Nachfolger Herr Prof. Schiewer eine Überprüfung und Korrektur der von der Beklagten berichteten rechtswidrigen Verhältnisse vornimmt, wie dies nicht der Fall war.

- Beweis:**
1. Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
 2. Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, zu laden über die Klägerin

Im weiteren Verlauf hatte die Beklagte von Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg die Information erhalten, dass in den ihr bekannten problematischen Abteilungen der Universitäts-Frauenklinik sowie in der Psychiatrischen Klinik im Herbst 2008, bzw. im Winter 2009 nachfolgend Patienten aus dem Fenster gesprungen seien.

- Beweis:**
1. Zeugnis von Herrn Prof. Gitsch, zu laden über die
Universitätsklinik Freiburg, Hugstetter Str. 49, 79106 Freiburg
 2. Zeugnis von Herrn Prof. Berger, zu laden über die
Universitätsklinik Freiburg, Hauptstr. 7, 79104 Freiburg

Da Herr Prof. Vosskuhle ausweislich der Internetpräsentation der Universitätsklinik Freiburg noch immer einen Lehrstuhl in Freiburg unterhielt und zum Universitätsrat zählte, hatte die Beklagte Herrn Prof. Vosskuhle mit Schreiben vom 06.03.2009 erneut angeschrieben und hatte auf die neuen Informationen bzgl. von problematischen Abteilungen der Universitätsklinik Freiburg Bezug genommen. Unter anderem hat die Beklagte in ihrem Schreiben ausgeführt:

So war im Februar 2009 in der Abteilung von Prof. Berger wieder einmal eine Patientin aus dem Fenster gesprungen. Die Patientin überlebte zwar, diese war von den Beschäftigten der Medizinischen Klinik nachfolgend dann aber rüde malträtiert worden. Aktuell versucht man den Vorgang intern unter den Teppich zu kehren.

Im Spätherbst 2008 war zuvor eine Patientin der Station Hegar der Universitäts-Frauenklinik aus dem 3. Stock aus dem Fenster gesprungen. Auf der Station Hegar liegen vorwiegend krebskranke Patientinnen. Von einer ehemaligen Beschäftigten der Universitäts-Frauenklinik war zu erfahren, dass ein Arzt sich intern damit berühmt habe, wie viele Patientinnen er schon ins Grab gebracht habe.

Nach meinen eigenen Kenntnissen der Verhältnisse an der Universitäts-Frauenklinik handelt es sich hierbei mithin um eine realistische Aussage. Wer dort hingelangt, hat keine Menschenrechte mehr, sondern dient der Forschung. Dies gilt nach den mir vorliegenden Informationen zudem für die Abteilung von Prof. Mertelsmann.

Auch Herr Prof. Beyersdorf erscheint mit der Leitung seiner Abteilung überfordert. Einem der Ärzte der Abteilung wird nachgesagt, dass dieser seit seiner Ernennung zum Leitenden Oberarzt die Patienten warten lasse und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um frisch operierte Patienten handelt, die dem Pflegepersonal mehr oder weniger unter den Händen verbluten, weil der Arzt „auf sich warten lässt“. Auch die anderen Ärzte der Abteilung versehen ihren Dienst anscheinend nach Lust und Laune. An Weihnachten 2007/2008 hatte sich der nahe der Universitätsklinik wohnhafte diensthabende Arzt aus dem Staub gemacht und hatte die zum Teil schwerstkranken Patienten dem völlig überforderten Pflegepersonal überlassen. Als die verzweifelte Ehefrau eines Patienten darauf bestanden hatte, einen Arzt beizuziehen, hatte der telefonisch vom Pflegepersonal kontaktierte Arzt dem zuvor operierten und um sein Überleben kämpfenden Patienten ein überzogenes Anspruchsdenken unterstellt und hatte das Telefonat mit groben Worten beendet.

Wie dies der Fall Friedl gerade wieder in aller Deutlichkeit gezeigt hat, so ist die Universitätsklinik in den vergangenen Jahren zu einem rechtsfreien Raum verkommen, in dem Patienten zugunsten von Wirtschaft und Forschung oder auch einfach nur infolge der Launen der dort Beschäftigten nach Belieben in ihrer Gesundheit geschädigt werden können, ohne dass der Klinikumsvorstand, die zuständigen Ministerien oder die Justizbehörden in erforderlicher Weise eingreifen.

Mit meinem Schreiben an Sie vom 02.04.2008 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass eine Publikation zum Thema Universitätsklinik Freiburg in Vorbereitung ist, welche sich an die hiesigen Gemeinderatsvorsitzenden sowie an die hiesigen Bürgervereine richtet. Eine ausführliche und vollständige Darstellung der hier bekannten Fallgeschichten können Sie und Ihr Nachfolger im Amt dann meinem Bericht entnehmen. Mit dem Bericht wird insbesondere angeregt werden, ein Bürgerbüro für Patientenangelegenheiten einzurichten, welches es betroffenen Bürgern erlaubt, in Kontakt zu treten und gemeinsam gegen die schwarzen Schafe in Medizin und Justiz vorzugehen.“

Beweis: wie zuvor

Auch daraufhin hat die Beklagte weder von Herrn Prof. Vosskuhle noch von dessen Nachfolger im Amt Herrn Prof. Schiewer eine Antwort erhalten.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
2. Zeugnis von Herrn Prof. Vosskuhle, zu laden über die Klägerin

Aufgrund der täterloyalen und rechtsfehlerhaften Sachbearbeitung des Richters am Landgericht Freiburg Kuhn hatte die Beklagte den Richter inzwischen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der Antrag wurde vom Landgericht Freiburg sowie von Seiten des Beschwerdegerichts willkürlich und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs abgewiesen. Bei dem Beschwerdegericht handelte es sich um den 13. Zivilsenat am OLG Karlsruhe unter dem Vorsitz der Richterin Gläser. Was von der Kompetenz des 13. Zivilsenats zu halten ist, zeigt bereits die unter Abs. 3.3 erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007, mit welcher ein Urteil des 13. Zivilsenats am OLG Karlsruhe aufgehoben wurde. Auch diesem Verfahren lag zugrunde, dass ohne ausreichende Aufklärung medizinische Versuche an dem klagenden Patienten vorgenommen wurden.

Die rechtsfehlerhafte und medizinerloyale Entscheidung des 13. Zivilsenats in diesem Verfahren, wie diese vom BGH nachfolgend aufgehoben wurde, war dazu dienlich, auf dem Wege der Präjudiz das Arzneimittelgesetz zu unterminieren und die Durchführung von medizinischen Experimenten ohne ausreichende Aufklärung der Patienten zu legalisieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu in vollem Umfang auf die Ausführungen unter Abs. 3.3 Bezug genommen werden.

Vor dem Hintergrund der ganz offensichtlich pharmazie- und täterloyalen Entscheidung des 13. Zivilsenats erstaunt dann nicht, dass der 13. Zivilsenat das Ablehnungsgesuchen der Beklagten ebenfalls willkürlich und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs abgewiesen hat. Denn auch dem Verfahren der Beklagten gegen die Universitätsklinik Freiburg liegt zugrunde, dass die Mediziner ohne ausreichende Risikoaufklärung eine medizinische Neulandmethode vorgenommen hatten. Auch sind der Beklagten noch weitergehende Entscheidungen von Richtern des 13. Zivilsenats bekannt geworden, mit denen zugunsten von Versicherungen willkürliche Entscheidungen getroffen wurden, die sich mit dem richterlichen Ermessensfreiraum jedenfalls nicht mehr erklären lassen. Es darf angenommen werden, dass die Versicherungen den Richtern des 13. Zivilsenats dankbar sind, wenn diese infolge einer willkürlichen und rechtsfehlerhaften richterlichen Sachbearbeitung ihren Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht nachkommen müssen.

Infolge der wohlbekannten Auswirkungen der Justizreform in 2001/2002 ist die Revision inzwischen erheblich erschwert, weshalb Patienten der Willkür des 13. Zivilsenats und damit den finanziellen Interessen von Pharmazie und Medizinern praktisch hilflos ausgeliefert sind.

Da die Rechtsbeschwerde und somit der Zugang zum BGH im Zusammenhang mit einem Ablehnungsgesuch nicht zugelassen ist, hatte die Beklagte bei fortdauernden Schmerzen und zunehmenden irreversiblen Gesundheitsschäden infolge Verletzung ihrer Grundrechte nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG am 24.04.2009 Verfassungsbeschwerde gegen die abweisende Entscheidung über das Ablehnungsgesuchen eingereicht.

Mit gleichem Schriftsatz hatte die Beklagte, wie unter Abs. 4 bereits vorgetragen, Herrn Prof. Vosskuhle aufgrund seiner beruflichen Beziehung zu den im Zivilverfahren beklagten Klinikumsdirektoren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Daraufhin hatte Herr Prof. Vosskuhle die Verfassungsbeschwerde unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben im BVerfGG an sich gerissen und hat über den gegen ihn gerichteten Ablehnungsantrag und über die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 08.12.2009 zulasten der Beklagten in persona entschieden. Da Herr Prof. Vosskuhle keinesfalls befugt war, in eigener Sache zu entscheiden, war die nachfolgende strafrechtliche Geltendmachung nach § 339 StGB wegen Rechtsbeugung geboten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu in vollem Umfang auf das Vorbringen der Beklagten unter Abs. 4 Bezug genommen werden.

In Anbetracht der unter Abs. 5 vorgetragenen Personalpolitik der langjährigen schwarz-gelben Landesregierung erstaunt auch nicht, dass das Oberlandesgericht den Antrag auf Klageerzwingung vom 04.06.2010 abgewiesen und in den Entscheidungsgründen die Auffassung vertreten hat, dass ein Gericht nicht veranlasst wäre, entscheidungserheblichen Sachverhalt aus der Antragsbegründung zu erörtern und zu bescheiden.

Inzwischen hatte die Beklagte gemäß ihrer vorangegangenen schriftlichen Ankündigung an Herrn Prof. Vosskuhle in mehreren offenen Schreiben an den Gemeinderat der Stadt Freiburg u. a. auf die rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg und die Weigerung des Klinikumvorstandes bzgl. der Aufklärung und Aufarbeitung der Verhältnisse hingewiesen. Darüberhinaus hatte die Beklagte im Leserforum von BZ online auf die rechtswidrigen Gepflogenheiten im Bereich der Universitätsklinik Freiburg sowie im Bereich der Justizbehörden im Bereich von Freiburg bis Karlsruhe Bezug genommen. Daraufhin hatte die Badische Zeitung der Beklagten den Zugang zum Forum gesperrt und hatte ihr Vorgehen damit begründet, dass die Universitätsklinik mit einer Unterlassungsklage gedroht habe.

Beweis: Herr Brendler, zu laden über die Badische Zeitung
Anschrift: Bertoldstrasse 7, 79098 Freiburg

In dieser Folge hatte die Beklagte am 21. Januar 2010 den inzwischen amtierenden Rektor der Universität Freiburg Prof. Schiewer in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsklinik Freiburg angeschrieben und hatte auch diesen darum ersucht, die rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg aufzuklären und die notwendige Weiterbehandlung der Beklagten zu veranlassen. Inzwischen hatte die Beklagte mit anderen geschädigten Patienten Kontakt aufgenommen und hatte Herrn Prof. Schiewer mit einer weiteren Mail explizit erneut über ihre Absicht informiert, die ihr bekannten Vorgänge im Bereich der Universitätsklinik Freiburg zu publizieren. Die Beklagte hatte Herrn Prof. Schiewer in diesem Kontext mitgeteilt, welche Informationen ihr vorlagen. Gleichzeitig hatte die Beklagte Herrn Prof. Schiewer vorgeschlagen Stellung in der Angelegenheit zu nehmen. Wörtlich hat die Beklagte in ihren Anschreiben zudem wie folgt ausgeführt:

„Falls Sie der Auffassung sind, dass meine Ausführungen nicht den Tatsachen entsprechen, bitte ich um Mitteilung einschl. Begründung bis spätestens zum 04.02.2010.

Falls von Ihrer Seite sachliche Gründe vorgetragen werden, die meinen bisherigen Informationsstand widerlegen, werde ich diese im Zuge von künftigen Publikationen selbstverständlich berücksichtigen.“

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
2. Schreiben der Beklagten vom 21.01.2010, *Anlage 20*

Mit einer weiteren Mail hatte die Beklagte Herrn Prof. Schiewer über ihre Absicht informiert, aufgrund des gesetzeswidrigen Beschlusses von Herrn Prof. Vosskuhle vom 08.12.2009 Strafantrag gegen Herrn Prof. Vosskuhle bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Beweis: wie zuvor

Ein Antwortschreiben hat die Beklagte nie erhalten. Stattdessen hatte die Universitätsklinik Freiburg mit Schriftsatz vom 05.02.2010 Antrag am Landgericht Freiburg gestellt, der Beklagten die Prozessfähigkeit zu entziehen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Beklagte in verschiedenen Schreiben an Politiker über medizinische Versuche im Bereich der Universitätsklinik Freiburg berichtet und gleichzeitig auf vorhandene Beziehungen von Universität, Justiz und Politik Bezug genommen hatte.

Nach Auffassung der Universitätsklinik handelte es sich bei den Ausführungen der Beklagten bzgl. der mithin real existierenden personellen Verflechtungen zwischen Landesregierung, Justiz und Universität um eine „Verschwörungstheorie“, was nach Auffassung der Universitätsklinik Freiburg den Entzug der Prozessfähigkeit der Beklagten begründen sollte. Der unsinnige Antrag der Universitätsklinik legt den Eindruck nahe, dass die Beklagte mithilfe des Antrags eingeschüchtert und davon abgehalten werden sollte, ihre Publikationen fortzusetzen und den in ihren vorangegangenen Mails an Herrn Prof. Schiewer angekündigten Strafantrag bzgl. Herrn Prof. Vosskuhle bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Beweis: Beiziehung der Verfahrensakte am LG Freiburg, Aktenzeichen 6 0 129/05

Zusammen mit dem Antrag auf Entzug der Prozessfähigkeit der Beklagten hatte die Universitätsklinik Freiburg ein Anlagenkonvolut, bestehend aus den vorangegangenen Schreiben der Beklagten an den Klinikumsvorstand und an die Landesregierung, am Landgericht Freiburg eingereicht. Die eingangs zitierten Schreiben der Beklagten an Herrn Prof. Vosskuhle sowie die Schreiben an den aktuell amtierenden Rektor der Universität Freiburg Herrn Prof. Schiewer waren dem Anlagenkonvolut teilweise beigelegt worden. Zudem hat das Anlagenkonvolut eine interne Mail von Herrn Prof. Schiewer an die Justiziarin Otte enthalten, welche dem Anlagenkonvolut wohl versehentlich beigelegt worden war. In der Mail wurde auf die eingangs berichteten Schreiben der Beklagten an die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsklinik Freiburg, bzw. an die Rektoren der Universität Freiburg Schiewer, Jäger und Vosskuhle Bezug genommen. In ihrem Schreiben an die Justiziarin hatte die Referentin Eder für den Rektor wie folgt ausgeführt:

„Der Rektor bittet nun um kurze Einschätzung, wie dieses Schreiben zu bewerten ist und ob reagiert werden sollte. Mir sind die Pamphlete von Frau aus der Vergangenheit bekannt und ich wüsste nicht, dass man sich von ihr zu einer Handlung hat nötigen lassen.“

- Beweis:**
1. Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
 2. Zeugnis der Referentin Yvonne Eder, zu laden über die Klägerin
 3. Mail von Herrn Prof. Schiewer an die Justiziarin Otte, *Anlage 21*

Eingangs wurde bereits vorgetragen, dass die Beklagte eine Antwort auf ihre Schreiben nachfolgend nicht erhalten hat, obwohl die Beklagte unmissverständlich auf die insuffizienten und für die Patienten lebensbedrohlichen Verhältnisse in mehreren Abteilungen der Universitätsklinik Freiburg hingewiesen und höflich um eine Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Prof. Schiewer ersucht hatte. Stattdessen hatte die Universitätsklinik Freiburg nachfolgend mit dem erwähnten Antrag am Landgericht Freiburg vom 05.02.2010 versucht, der Beklagten die Prozessfähigkeit zu entziehen und diese damit mundtot zu machen.

Bei Herrn Prof. Schiewer handelt es sich um einen Professor für Literatur, der ersichtlich nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt, um seine Aufsichtsfunktion über die Universitätsklinik konstruktiv auszuüben, wie diese im Universitätsklinika-Gesetz von Baden-Württemberg vorgeschrieben ist, nochmals

§ 4 Aufgaben

(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand auf höchstens fünf Jahre, überwacht und berät ihn.

Zwar ist nicht zu beanstanden, dass Herr Prof. Schiewer die Justiziarin der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg Otte um deren Einschätzung zur Sache gebeten hatte. Die Tatsache allerdings, dass Herr Prof. Schiewer ein Antwortschreiben an die Beklagte unter Missachtung seiner Dienstpflichten nachfolgend unterlassen und insbesondere die in den Schreiben der Beklagten berichteten problematischen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik nicht behoben hat, zeigt, dass Herr Prof. Schiewer der ihm obliegenden Aufsichtsfunktion über den Klinikumsvorstand nicht nachkommt.

Dasselbe gilt in Bezug auf Herrn Prof. Vosskuhle, der die Anschreiben der Beklagten ebenfalls ohne Antwort ließ. Die Untätigkeit der Rektoren Herrn Prof. Jäger, Herrn Prof. Vosskuhle und Herrn Prof. Schiewer lässt jedenfalls keinen Zweifel daran zu, dass diese in Kenntnis von vorhandenen rechtswidrigen Vorgängen im Bereich der Universitätsklinik Freiburg die vorhandenen Gefahren für Leib und Leben der Patienten billig in Kauf nehmen und rechtswidrige Handlungen an Patienten in dieser Folge direkt begünstigen. Als Motiv für die Untätigkeit der Aufsichtsratsvorsitzenden kommt in Betracht, dass diese aufgrund eigener Profilierung sicher stellen wollen, dass an der Universitätsklinik Freiburg auch künftig ohne ethische und juristische Bedenken Forschung betrieben werden kann, zudem die Einnahmen der Pharmazie einen wesentlichen Einkommensfaktor der Universitätsklinik Freiburg und der dort Beschäftigten darstellen.

Dementsprechende Motive können auch als Anlass dafür gesehen werden, dass Herr Prof. Vosskuhle seine Position am Bundesverfassungsgericht dazu missbraucht hatte in eigener Sache über ein Verfahren zu entscheiden, in welches Herr Prof. Vosskuhle aufgrund seiner Aufsichtsfunktion im Jahr 2008 über die im Zivilverfahren beklagten Klinikumsdirektoren direkt verquickt ist, zudem Herr Prof. Vosskuhle bis heute intensive berufliche Beziehungen zur Universität Freiburg unterhält. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit in vollem Umfang auf das Vorbringen der Beklagten unter Abs. 4 Bezug genommen werden.

Die Tatsache, dass die Schreiben der Beklagten an das Rektorat dort als Pamphlete bezeichnet werden, lässt zudem keinen Zweifel darüber zu, welche Haltung die Universitätsleitung gegenüber von versuchsgeschädigten Patienten einnimmt, die sich gegen Körperverletzung und Betrug seitens von Medizinern und Verwaltung der Universitätsklinik Freiburg zu verwahren suchen. Anscheinend betrachten die Rektoren der Universität Freiburg Jäger, Vosskuhle und Schiewer die Patienten der Universitätsklinik Freiburg als Humanmaterial, dem weder einen Anspruch auf Menschenwürde noch auf körperliche Unversehrtheit zukommt. Denn anders lassen sich die Untätigkeit der Aufsichtsratsvorsitzenden und die abwertende Bezeichnung bzgl. der Anschreiben der Beklagten an die Universitätsleitung als „Pamphlete“ nicht erklären.

Das Schreiben von Herrn Prof. Schiewer an die Justiziarin Otte sowie insbesondere die Untätigkeit von Herrn Prof. Schiewer zeigen, dass nicht Herr Prof. Schiewer die Universitätsklinik überwacht, wie dies die Funktion des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt, sondern dass vielmehr die Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg das Geschehen diktiert. Und diese bedient mithilfe einer rechtsfehlerhaften juristischen Sachbearbeitung die finanziellen Interessen der Mediziner, bzw. der Pharmazie. Nur so jedenfalls lassen sich die Vorgänge um Mertelsmann, die Vorgänge um Friedl sowie die gerichtsaktenkundigen Erfahrungen der Beklagten erklären.

Was von der Universitätsleitung einschl. der Klinikumsleitung zu halten ist, zeigt dann zudem die eingangs erwähnte Tatsache, dass die Universitätsklinik Freiburg, und zwar in ersichtlicher Reaktion auf die vorhergehenden Anschreiben der Beklagten an das Rektorat, mit Schriftsatz vom 05.02.2010 an das Landgericht Freiburg verlangt hatte, der Beklagten die Prozessfähigkeit zu entziehen. Infolge der unter Abs. 4 erwähnten Ablehnungsanträge, den Richter am Landgericht Freiburg Kuhn betreffend, hatte dieser inzwischen das Verfahren endlich der zuständigen Kammer vorlegen müssen, woraufhin die Kammer das Verfahren an sich gezogen hat. Herr Kuhn nimmt in der Kammer die Funktion des Berichterstatters wahr, was immer noch einen weitgehenden Einfluss auf das Verfahren ermöglicht, Einzelentscheidungen des ersichtlich befangenen Richters jedoch nicht zulässt.

Diesem Umstand war es dann wohl zu verdanken, dass das Landgericht den unsinnigen Antrag der Universitätsklinik Freiburg auf Entzug der Prozessfähigkeit der Beklagten unberücksichtigt liess.

Hätten die Aufsichtsratsvorsitzen Vosskuhle und Schiewer eine gebotene Aufklärung der bereits im Schreiben der Beklagten vom 02.04.2008 erwähnten lebensbedrohlichen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg vorgenommen, so hätten die nachfolgend im Winter 2008/2009 aufgetretenen Probleme im Bereich der Frauenklinik und der Psychiatrischen Klinik mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Beweis: Zeugnis der Patienten, zu laden über die Ärztlichen Direktoren der Universitäts-Frauenklinik und der Psychiatrischen Universitäts-Klinik b.b.

Soweit die Beklagte in ihrem Anschreiben an Herrn Prof. Vosskuhle vom 02.04.2008 die Auffassung vertreten hatte, dass der damals amtierende geschäftsführende Klinikumsdirektor Dr. Wertheimer nicht über die erforderliche Kompetenz für seine Position verfügt, so hat der weitere Verlauf der Dinge den Eindruck der Beklagten vollauf bestätigt. Denn im Frühjahr 2010 musste Herr Dr. Wertheimer aufgrund der fortgesetzten Skandale in seiner Dienstzeit vom Amt zurücktreten, nachdem zuletzt im Winter 2009/2010 ein furioser Kompetenzkrieg zwischen den beiden Klinikumsdirektoren mit zerbeultem Cabrio und anderen subversiven Taktiken erneut zu fortgesetzten negativen Schlagzeilen geführt hatte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu in vollem Umfang auf die Ausführungen der Beklagten unter Abs. 9 Bezug genommen. Ausweislich von Presseberichten war die Auflösung des Dienstverhältnisses von Seiten der Landesregierung betrieben worden. Im Unterschied hierzu hatte Herr Prof. Schiewer den entgleisten geschäftsführenden Direktor im Amt halten wollen, wobei die Bemühungen von Herrn Prof. Schiewer ohne Erfolg blieben.

Beweis: Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei

Im Bestreitensfalle

Beweis: Vorlage von Presseberichten durch die Beklagte

10.3 Universität will Patientin in Gefängnis abschieben

Mit Schreiben vom 30.03.2010 an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Mappus hatte die Beklagte den Ministerpräsidenten über die insuffizienten und rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg und die fehlende Kompetenz des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Schiewer informiert und hatte den Ministerpräsidenten darum ersucht eine Überprüfung der Vorgänge im Bereich der Universitätsklinik Freiburg sowie insbesondere eine personelle Neubesetzung im Bereich der Rechtsabteilung der Universitätsklinik und des Rektorats der Universität Freiburg zu veranlassen.

Denn die verfassungswidrige und in hohem Masse inhumane und menschenverachtende Vorgehensweise der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg lässt sich auch in Anbetracht der Obliegenheitspflichten der Justiziarin gegenüber der Universitätsklinik Freiburg als ihrem Dienstherrn nicht entschuldigen. Denn die Bürger von Baden-Württemberg müssen sich im Hinblick auf die ausserordentlich sensible und abhängige Situation von Patienten darauf verlassen können, dass seitens der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg juristische und ethische Mindeststandards im Umgang mit Patientenangelegenheiten gewahrt werden, wie dies nicht der Fall ist. Wollte man dem Vorgehen der Universitätsklinik Freiburg folgen, so könnte künftig jeder Arzt und jedes Krankenhaus die Patienten unter Androhung der Behandlungsverweigerung, bzw. infolge der vorsätzlichen Zufügung von Schmerzen zu unbegründeten Zahlungen in beliebiger Höhe nötigen.

In ihrem Schreiben an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg hat die Beklagte geschildert, wie sie nach der fehlgeschlagenen Durchführung der medizinischen Neulandmethode infolge Behandlungsabbruch und den hierdurch hervorgerufenen Schmerzen und Gesundheitsschäden zu einer Unterschrift unter einen rückwirkenden Haftungsausschluss und zu unbegründeten Zahlungen genötigt werden sollte.

Ebenfalls hatte die Beklagte berichtet, dass die beklagten Mediziner und Klinikumsdirektoren unter der Federführung der Justiziarin Otte in den anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Landgericht Freiburg mit falschen und doppelten Patientenunterlagen und wissentlich falschen Tatsachenbehauptungen bzgl. der streitgegenständlichen Monopolstellung der Universitätsklinik agieren.

Hierzu hatte die Beklagte folgerichtig die Auffassung vertreten, dass die Justiziarin Otte Freude am Dominieren und Quälen von Patienten hat. Denn anders lassen sich die bestens dokumentierten Vorgänge nicht erklären. Schließlich weiß jedes Kind, dass kranke Menschen der Behandlung bedürfen. Insoweit darf unterstellt werden, dass die Justiziarin sowie der Vorstand der Universität Freiburg über hinlängliche Kenntnisse des Krankenhausrechts und der deutschen Verfassung verfügen um zu wissen, dass Patienten nicht mithilfe von Behandlungsverweigerung, respektive mithilfe Zufügung von Schmerzen und Gesundheitsschäden zu unbegründeten Zahlungen genötigt werden dürfen.

Nachdem die eingangs erwähnten und an die Aufsichtsratsvorsitzenden Vosskuhle und Schiewer gerichteten Schreiben der Beklagten bzgl. der rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg sämtlich ohne Antwort blieben, hatte die Beklagte das Schreiben an den Ministerpräsidenten als offenes Schreiben zudem an die Gemeinderäte der Stadt Freiburg, an Bürgervereine usw. versandt. Denn die gerichtsaktenkundigen Erfahrungen der Beklagten zeigen, dass an der Universitätsklinik Freiburg mit Billigung der Klinikumsleitung und der Universitätsleitung rechtswidrige Handlungen an Patienten vorgenommen werden.

Infolge der hieraus resultierenden Gefahr für Leib und Leben der Patienten und damit der Bevölkerung war die Veröffentlichung der Vorgänge geboten. Dies gilt erst recht deshalb, weil die zuständigen Justizbehörden und die Landesregierung ausweislich von zahlreichen Medienberichten der vergangenen Jahre bzgl. der Vorgänge um Mertelsmann, Friedl und Huber die Täter protegieren, wie dies insbesondere in dem anhängigen Verfahren der Beklagten vor dem Landgericht Freiburg gegen die Universitätsklinik offensichtlich wird.

Denn der Richter am Landgericht Freiburg Kuhn war nicht befugt, von dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten die Zurücknahme von Klaganträgen zu fordern, welche die Universitätsklinik belasten. Insbesondere war Herr Prof. Vosskuhle nicht befugt, in eigener Sache über das Ablehnungsgesuch und die Verfassungsbeschwerde der Beklagten zu entscheiden, wie dies Inhalt des unter Abs. 4 erwähnten Antrags auf Klageerhebung vom 04.06.2011 ist.

Die täterloyale Ausrichtung der Justizbehörden von Freiburg bis Karlsruhe zeigt sich zudem hieran, dass die Staatsanwaltschaft die gebotenen Ermittlungen gegen die Täter aus dem Bereich von Universität und Universitätsklinik Freiburg stets unterlassen hatte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch insoweit auf die bereits erfolgten Ausführungen der Beklagten unter Abs. 4 sowie in der Antragsbegründung des in der Anlage beigefügten Antrags auf Klageerhebung vom 04.06.2010 Bezug genommen werden. Die täterloyale Haltung der Justizbehörden beweist sich zudem an dem nachfolgenden Verlauf zur Sache:

Infolge der fortdauernden rechtswidrigen Behandlungsverweigerung durch die Universitätsklinik wurde die Beklagte bei fortschreitenden Gesundheitsschäden und zunehmenden Schmerzen seit dem 10.05.2010 von orthopädischer niedergelassener Seite mit Opioiden behandelt. Am 27.05.2010 hatte die Beklagte ein Schreiben der örtlichen Polizeidienststelle vom 26.05.2010 erhalten, mit dem die Beklagte darüber informiert wurde, dass die Justiziarin Otte infolge des Anschreibens der Beklagten an den Ministerpräsidenten Strafanzeige wegen Beleidigung gegen die Beklagte erstattet habe. Mit dem Schreiben wurde der Beklagten ein Vernehmungstermin auf der Polizeidienststelle für den 28.05.2010 mitgeteilt. Aufgrund der krankheitsbedingten Einschränkungen und den Nebenwirkungen der Medikation war die Beklagte nicht vernehmungsfähig. Mit der Polizei hatte die Beklagte deshalb telefonisch besprochen, dass ein Rechtsanwalt die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft beiziehen werde und dass die Beklagte nach Durchsicht der Akte eine schriftliche Stellungnahme zu der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen werde. Die Ermittlungsakte war dem von der Beklagten konsultierten Rechtsanwalt am 21.06.2010 zugegangen.

Der Ermittlungsakte konnte entnommen werden, dass die Strafanzeige nicht alleine von der Justiziarin Otte, sondern zudem von Herrn Prof. Vosskuhle, Herrn Prof. Schiewer und der eingangs erwähnten Referentin Eder betrieben wurde.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakte der StA Freiburg (Az 220 Js 9265/10)

Nach erfolgter Akteneinsicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts am 24.06.2010 hatte die Beklagte der Staatsanwaltschaft mit Telefaxschreiben vom 25.06.2010 mitgeteilt, dass sie bis zum 10.07.2010 eine schriftliche Stellungnahme zu der Strafanzeige einreichen werde.

Mit gleicher Post hatte die Beklagte aufgrund der im Anschreiben vom 30.03.2010 an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg geschilderten rechtswidrigen Handlungen der Justiziarin Otte Strafantrag gegen die Justiziarin wegen V. a. räuberische Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Prozessbetrug, bzw. Beihilfe gestellt. Die Beklagte hatte in dem Strafantrag ausgeführt, dass sie eine ergänzende und ausführliche Strafantragsbegründung ebenfalls bis zum 10.07.2010 einreichen werde.

Aufgrund der vorhandenen krankheitsbedingten Einschränkungen konnte die Beklagte die Schriftsätze nicht im vorgesehenen Zeitraum fertig stellen. Bei dem 10.07.2010 handelte es sich um einen Samstag. Mit Schreiben vom 10.07.2010 hatte die Beklagte der Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf die vorhandene Erkrankung mitgeteilt, dass sie die Stellungnahme erst bis zum 30.07.2010 einreichen könne. Ihrem Schreiben hatte die Beklagte eine aktuelle Therapieverordnung des behandelnden Arztes beigelegt. Das Schreiben war fristwährend am nachfolgenden Werktag, nämlich am Montag, den 12.07.2010 als Telefax-Schreiben bei der Staatsanwaltschaft Freiburg eingegangen. Im weiteren Verlauf hatte die Beklagte ein Schreiben des Ministerpräsidenten vom 12.07.2010 erhalten. Der Ministerpräsident teilte mit, dass er das Schreiben der Beklagten, die Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg und der Justiz betreffend, an das Justizministerium weitergeleitet habe. Daraufhin hatte die Beklagte am 21.07.2010 einen Strafbefehl des Richters am Amtsgerichts Freiburg Ruby vom 18.07.2010 erhalten, mit welchem die Beklagte wegen angeblicher Beleidigung der Justiziarin Otte zu einer Geldstrafe, bzw. zu einer Haftstrafe verurteilt wurde.

Die Namen der Anzeigerstatter Prof. Vosskuhle, Prof. Schiewer und Eder wurden in dem Strafbefehl nicht erwähnt. Praktisch zeitgleich hatte die Staatsanwaltschaft Freiburg (StA Burger) der Beklagten mitgeteilt, dass er das Verfahren gegen die Justiziarin Otte eingestellt habe, weil dem Strafantrag der Beklagten angeblich kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Straftat der Justiziarin Otte zu entnehmen sei.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakte der StA Freiburg (Az. 220 Js 9265/10)
 Beiziehung der Ermittlungsakte der StA Freiburg (Az. 220 Js 19079/10)
 Beiziehung der Gerichtsakte am Amtsgericht Freiburg (Az. AK 1773/10)

Derselbe Staatsanwalt hatte in den vorangegangenen Jahren die wohlbegründeten und gegen die involvierten Personen der Universität gerichteten Strafanträge der Beklagte unter Verletzung des rechtlichen Gehörs zurückgewiesen. Unter anderem hatte die Beklagte im Jahr 2007 Strafantrag wegen V. a. Prozessbetrug gegen die Klinikumsdirektoren bei der Staatsanwaltschaft eingereicht, nachdem diese in dem anhängigen Zivilverfahren wegen Behandlungspflicht mit Schriftsatz vom 29.11.2006 die falsche Behauptung erhoben hatten, dass an der Universitätsklinik Freiburg im Unterschied zu einer niedergelassenen Praxis keine besonderen medizinischen Einrichtungen und keine besondere medizinische Sachkunde vorhanden sei. Mit diesen nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen wollen die involvierten Personen der Universitätsklinik Freiburg gegenüber dem angerufenen Gericht den falschen Eindruck erwecken, dass der vertrags- und rechtswidrig erfolgte Behandlungsabbruch unbedeutend und die von der Beklagten mit der Klage geltend gemachte Nachbehandlung sowie die Regressforderungen, die sich aus dem Behandlungsabbruch ergeben, nicht begründet seien. Auch dann, als die Beklagte im Zivilverfahren dargelegt hatte, welche konkreten medizinischen Einrichtungen und welche konkrete medizinische Sachkunde an der Universitätsklinik Freiburg vorliegen, hatte die Universitätsklinik Freiburg unter Verletzung der Wahrheitspflicht gem. § 138 ihre unrichtigen Sachdarstellungen beibehalten. Offenbar konnten sich die involvierten Personen der Universitätsklinik Freiburg darauf verlassen, dass der Tatrichter am Landgericht Freiburg Kuhn aus den bereits unter Abs. 4 vorgetragenen Gründen keine sachliche Aufklärung des Streitgegenstands herbeiführen würde.

Auch konnten sich die beklagten Personen der Universitätsklinik Freiburg darauf verlassen, dass auch die Staatsanwaltschaft Freiburg keine sachliche Aufklärung des Vorgangs herbeiführen wird, wie der weitere Verlauf zeigte.

Denn die Beklagte hatte in ihrem Strafantrag wegen V. a. Prozessbetrug dezidiert vorgetragen, welche konkreten medizinischen Einrichtungen und welche konkrete medizinische Sachkunde an der Universitätsklinik vorhanden sind, wie diese in niedergelassener Praxis nicht vorliegen. Hierzu hat die Beklagte zudem entsprechende Bescheinigungen von niedergelassenen Medizineren eingereicht, welche ebenfalls die Notwendigkeit der Behandlung durch die Universitätsklinik Freiburg beschrieben hatten. Die Beklagte hatte in der Strafantragsbegründung 2007 zudem dargelegt, dass die nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen der Universitätsklinik Freiburg im Zivilverfahren nicht nur dazu dienen sollten, die notwendige Nachbehandlung der Beklagten zu vereiteln, sondern dass die Universitätsklinik Freiburg mit ihren wissentlich falschen Sachdarstellungen zudem den Zweck verfolgt, die streitgegenständlichen Regressforderungen der Beklagten im Zivilverfahren, die sich aus dem vertrags- und rechtswidrigen Behandlungsabbruch ergeben, zu vereiteln. Dennoch hat der Staatsanwalt eine Überprüfung der streitgegenständlichen Existenz der von der Universitätsklinik Freiburg wahrheitswidrig in Abrede gestellten medizinischen Einrichtungen und Sachkunde nicht vorgenommen, sondern hat den Strafantrag der Beklagten willkürlich mit der wissentlich falschen Behauptung abgewiesen, dass angeblich nicht ersichtlich sei, dass die im Strafantrag gerügten Behauptungen der Universitätsklinik zu einer rechtswidrigen Vermögensverschiebung zugunsten der Universitätsklinik Freiburg führen sollen.

In dieser Folge erstaunt auch nicht, dass derselbe Staatsanwalt unter Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Legalitätsprinzips nach erfolgtem Strafantrag der Beklagten im Jahr 2010 keine Ermittlungen gegen die Justiziarin der Universitätsklinik Freiburg Otte aufnehmen wollte, bzw. dass der Staatsanwalt den Strafantrag, abgewiesen hat ohne überhaupt die im Strafantrag angekündigte ausführliche Strafantragsbegründung der Beklagten abzuwarten.

Die Tatsache, dass die Beklagte infolge der unzureichenden medizinischen Behandlung und der täterloyalen Sachbearbeitung des Staatsanwaltes im Jahr 2007 in der Zwischenzeit schwerwiegende Gesundheitsschäden davongetragen hat, war dann offensichtlich zudem Anlass für den Staatsanwalt, den wohlbegründeten, gegen die Justiziarin der Universitätsklinik Freiburg gerichteten Strafantrag der Beklagten vom 10.07.2010 erneut abzuweisen, ohne die in der Strafanzeige angekündigte ausführliche Strafantragsbegründung abzuwarten. Denn eine sachgerechte Aufklärung des Vorgang hätte zu der Erkenntnis geführt, dass nicht nur das Verhalten der involvierten Personen der Universitätsklinik Freiburg, nochmals

- die Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss bei gleichzeitiger Androhung des Behandlungsabbruchs
- Der tatsächlich erfolgte Behandlungsabbruch
- Die falschen Tatsachenbehauptungen im Zivilverfahren bzgl. der angeblich nicht vorhandenen medizinischen Einrichtungen und Sachkunde der Universitätsklinik Freiburg

sondern ebenfalls die unterlassenen Ermittlungen in der Sache, unter anderem die unterlassene Aufklärung der Existenz der medizinischen Einrichtungen und Sachkunde durch den Staatsanwaltschaft sowie die nachfolgende Einstellung des Verfahrens im Jahr 2007 rechtswidrig waren. Die täterloyale Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft hatte zur Folge, dass die Gesundheitsschäden der Beklagten noch weiter fortgeschritten sind, was die Beklagte dem Ministerpräsidenten in den von den Anzeigenerstattern gerügten Schreiben berichtet hatte. Gerade dieser Sachverhalt war dann offenbar Anlass für die verantwortlichen Personen der Universität und der Justizbehörden, die Beklagte nun erst recht zum Schweigen zu bringen.

Denn bezeichnenderweise hatte der Staatsanwalt Burger den eingangs erwähnten Strafbefehl vom 18.07.2010 wegen angeblicher Beleidigung gegen die Beklagte veranlasst, ohne der Beklagten zuvor das in § 163a StGB gesetzlich verankerte Recht auf eine Stellungnahme zu der Strafanzeige der Anzeigenerstatter der Universitätsklinik Freiburg zu gewähren.

Auch die Begründung des gegen die Beklagte gerichteten Strafbefehls des Amtsgerichts Freiburg vom 18.07.2010 erfolgte willkürlich. Der Strafbefehl war von dem Staatsanwalt am 13.07.2010 veranlasst worden. Die Anzeigenerstatter hatten in der Anzeige insoweit lediglich den Tatvorwurf der üblen Nachrede erhoben. Demnach waren diese selbst davon ausgegangen, dass die Beklagte keine wissentlich falschen Behauptungen aufgestellt hatte. Insbesondere hatten die Anzeigerstatter in der Strafanzeige noch nicht einmal vorgetragen, weshalb die gerügten Publikationen der Beklagten den Tatbestand der üblen Nachrede begründen sollen. Auch hatten weder der Staatsanwalt noch das Amtsgericht eine sachliche Überprüfung Sachverhalts der offenen Schreiben der Beklagten vorgenommen. Vielmehr hatten die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht in dem ersichtlichen Bemühen – irgendwie – einen Straftatbestand zu konstruieren, aus den Publikationen der Beklagten einzelne Sätze aus dem Zusammenhang herausgenommen, die für sich alleine besehen vielleicht irgendwie zu dem Eindruck einer Beleidigung hätten führen können.

Dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts verhielt sich konträr zur wohlbekannten höchstrichterlichen Rechtsprechung in Sachen Meinungsfreiheit, wonach Äußerungen stets im Zusammenhang zu bewerten sind.

Der auf Veranlassung von StA Burger gegen die Beklagte gerichtete Strafbefehl des Amtsgerichts Freiburg vom 18.07.2010 sowie die Einstellungsmitteilung des Strafantrags der Beklagten bzgl. der Justiziarin Otte erfolgten aus den benannten Gründen rechtsfehlerhaft und willkürlich und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dies gilt ebenfalls im Hinblick darauf, dass die Justizbehörden in den vorangegangenen Jahren die gebotenen Ermittlungen gegen die involvierten Personen der Universität und der Universitätsklinik Freiburg stets unterlassen, bzw. die Strafanträge der Beklagten unter Verletzung des Legalitätsprinzips abgewiesen hatten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Abs. 4 Bezug genommen. Zur **Glaubhaftmachung** wird Antrag gestellt, die unter Abs. 4 und im Antrag auf Klageerhebung vom 04.06.2010 (**Anlage 14**) benannten Ermittlungs- bzw. Gerichtsakten beizuziehen.

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die Ehefrau von Herr Prof. Vosskuhle Vizepräsidentin am Landgericht Freiburg ist. Frau Vosskuhle ist am Landgericht für den Bereich des Strafrechts zuständig. Das Landgericht ist dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft übergeordnet. Unter diesen Umständen kann das rechtsfehlerhafte Vorgehen der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts mithin als vorausseilender Gehorsam verstanden werden. Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass es im Interesse von Frau Vosskuhle liegt, dass die Strafanzeige ihres Ehemannes gegen die Beklagte Erfolg hat. Auch diene die rechtsfehlerhafte Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft dazu die schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu vertuschen, die aus der fehlerhaften und täterloyalen Sachbearbeitung des Staatsanwaltes aus den vergangenen Jahren resultierte. Denn hätte der Staatsanwalt bereits im Jahr 2007 eine gebotene sachliche Aufklärung bzgl. der Existenz der streitgegenständlichen medizinischen Einrichtungen und Sachkunde der Universitätsklinik Freiburg vorgenommen, so hätte sich gezeigt, dass diese Einrichtungen und die Sachkunde dort vorliegen. In dieser Folge wäre die Beklagte längst behandelt worden.

Stattdessen ziehen die Universitätsklinik Freiburg und die Staatsanwaltschaft es offenbar vor, den Exitus von versuchsgeschädigten Patienten abzuwarten oder diese infolge der Verweigerung der notwendigen Nachbehandlung in den Suizid zu treiben, bzw. mithilfe einer gezielten rechtsfehlerhaften juristischen Sachbearbeitung ins Gefängnis abzuschieben.

Beweis: Beiziehung der eingangs erwähnten Ermittlungs- und Verfahrensakten

Das verfassungswidrige Vorgehen der Justizbehörden zeigt erneut, dass allfällige Täter aus dem Bereich von Universität und Universitätsklinik Freiburg von Seiten der Justizbehörden mithilfe einer gezielten rechtsfehlerhaften Vorgehensweise protegirt werden. Die Staatsanwaltschaft ist gegenüber der Landesregierung bereits dem Prinzip nach weisungsgebunden.

Das Schreiben des Ministerpräsidenten an die Beklagte vom 12.07.2010 und der nachfolgende Strafbefehl vom 18.07.2010 legen aufgrund der zeitlichen Abfolge insoweit zwangsläufig den Eindruck nahe, dass der Ministerpräsident und/oder der Justizminister die Staatsanwaltschaft angewiesen hatten, eine Patientin, die sich nicht klaglos für medizinische Versuche missbrauchen und zu unbegründeten Zahlungen nötigen lässt, ins Gefängnis abzuschieben um zu verhindern, dass die rechtswidrigen Handlungen der Universitätsleitung und der Klinikumleitung öffentlich bekannt werden.

Ausweislich ihrer Biographie war Frau Vosskuhle in den vorangegangenen Jahren unter anderem direkt am Justizministerium von Baden-Württemberg beschäftigt, weshalb von vorhandenen beruflichen, bzw. persönlichen Beziehungen zu den dort amtierenden Personen auszugehen ist.

Beweis: Zeugnis von Frau Eva Vosskuhle, zu laden über das Landgericht Freiburg
Anschrift: Salzstr. 17, 79098 Freiburg

Auch ist naheliegend, dass sowohl der Ministerpräsident als auch der Justizminister Herrn Prof. Vosskuhle gefällig sein wollen, weil die beiden Politiker ausweislich von Presseberichten selbst häufig mit gerichtlichen Verfahren konfrontiert werden und eine gute Beziehung zur letztmöglichen Instanz, insoweit zum Präsidenten am Bundesverfassungsgericht, für den Ministerpräsidenten und sein Kabinett von Vorteil ist.

Auch liegt es im finanziellen Interesse der Landesregierung, dass die Universitätskliniken schwarze Zahlen schreiben, bzw. pharmazeutische Interessen bedienen, die aus Sicht der Landesregierung und der Universitätsleitung offenbar Vorrang vor Menschenrechten haben. So haben in den vergangenen Jahren bereits die Vorgänge um Mertelsmann und Friedl gezeigt, dass die Universität Freiburg und die am 27.03.2011 abgewählte schwarz-gelbe Landesregierung den grundgesetzlichen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben der Patienten der Universitätsklinik Freiburg mit Geringschätzung betrachtet. Denn nur so lässt sich nach landläufiger Auffassung erklären, dass eine adäquate strafrechtliche Ahndung der Taten unterblieben war und die Täter stattdessen mit Beförderung (Mertelsmann) und finanziellen Zuwendungen (Friedl) belohnt wurden.

Mit Schriftsatz vom 04.08.2010 hatte die Beklagte gegen den Strafbefehl vom 18.07.2010 fristwährend Einspruch erhoben. Gleichzeitig hatte die Beklagte den zuständigen Richter am Amtsgericht Freiburg Ruby aufgrund der erfolgten Gehörsverletzung und der willkürlichen Entscheidungsbegründung gem. § 24 StPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Ihrem Schreiben hatte die Beklagte Bescheinigungen des behandelnden Orthopäden beigelegt, in denen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Auswirkungen der Medikation auf die Geschäftsfähigkeit der Beklagten im Zeitraum vom 10.05.2010 bis zum 30.07.2010 beschrieben wurden. In seinen nachfolgenden dienstlichen Äusserungen hatte der abgelehnte Richter dennoch die Auffassung vertreten, dass die Beklagte selber schuld sei, wenn diese den Vernehmungstermin bei der Polizei nicht wahrgenommen habe. Aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen und in Anbetracht der Gesetzeslage war die Beklagte jedoch selbstverständlich dazu berechtigt, vor Abgabe einer Stellungnahme zu der vorliegenden Strafanzeige die Ermittlungsakte einzusehen, bzw. zu der Strafanzeige schriftlich Stellung zu nehmen.

Dies gilt erst recht deshalb, nachdem die Beklagte zum Zeitpunkt der Ladung durch die Polizei am 28.05.2010 zuvor bereits seit dem 10.05.2010 in der Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt war. Gerade die dienstlichen Äußerungen des Richters, mit denen der Richter der Beklagten den gesetzlichen Anspruch auf Einholung von juristischem Rat vor Abgabe einer Stellungnahme quasi abgesprochen hat, zeigen, dass der Richter der Beklagten nicht neutral gegenübersteht, sondern vielmehr eine Vorentscheidung zugunsten der Anzeigenerstatter getroffen hatte. Auf diesen Sachverhalt hatte die Beklagte in ihrer nachfolgenden Stellungnahme zu den dienstlichen Äußerungen des Richters explizit Bezug genommen. Der Richter hatte in seinen dienstlichen Äußerungen bezeichnenderweise nicht bestritten, dass diesem das mit Telefax vom 12.10.2010 zugesandte schriftliche Ersuchen der Beklagten an die Staatsanwaltschaft Freiburg wegen Fristverlängerung vorgelegen hatte, weshalb dieser Sachverhalt nach juristischen Gesichtspunkten zugestanden ist.

Beweis: Beiziehung der eingangs erwähnten Ermittlungs- und Verfahrensakten

Hätte die gesundheitlich reduzierte Beklagte nicht mit fremder Hilfe die Kraft gefunden, fristwährend Einspruch gegen den unter Verletzung von 163a StPO ergangenen Strafbefehl einzureichen, so wäre die von den medizinischen Versuchen und dem rechtswidrigen Behandlungsabbruch inzwischen schwerwiegend in der Gesundheit geschädigte Beklagte nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen umgehend inhaftiert worden, was der Staatsanwalt und das Amtsgericht Freiburg zweifellos bezweckt hatten. Denn in ihren Anschreiben an den Ministerpräsidenten, die der Strafanzeige der Universitätsklinik Freiburg zugrunde lagen, hatte die Beklagte die fehlgeschlagene medizinische Neulandmethode, die Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss, den nachfolgenden Behandlungsabbruch und die hieraus resultierenden Gesundheitsschäden geschildert, weshalb sowohl der Staatsanwalt sowie der Amtsrichter davon ausgehen konnten, dass die Unterzeichnerin wahrscheinlich nicht imstande sein werde sich in einem Strafverfahren selber zu verteidigen, zudem diesen aufgrund des Telefaxschreibens der Beklagten vom 12.07.2010 und den beigelegten ärztlichen Verordnungen ebenfalls bekannt war, dass die Beklagte krank war. Auch hatte der Rechtsanwalt, der für die Beklagte die Ermittlungsakte beigezogen hatte, die Staatsanwaltschaft bereits im Juni 2010 im Zusammenhang mit der Zurücksendung der Ermittlungsakte schriftlich davon unterrichtet, dass er nur für die Akteneinsicht zuständig war. Denn aufgrund ihres reduzierten Gesundheitszustandes und dem hierauf beruhenden sehr bescheidenen Einkommen konnte die Beklagte keinen Rechtsanwalt konsultieren.

Trotz der eindeutigen Beweis- und Sachlage, die nach den gesetzlichen Leitlinien der StPO zu einer positiven Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Richters am Amtsgericht Freiburg Ruby hätte führen müssen, wurde der Ablehnungsantrag vom 08.04.2010 nachfolgend mit Beschluss der Richterin am Amtsgericht Freiburg Lempfert vom 08.09.2010 unter Verletzung des rechtlichen Gehörs abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde insoweit ohne jede Erläuterung lediglich die ausweichende und unzutreffende Auffassung des abgelehnten Richters wiederholt, wonach der Beklagten angeblich hinlänglich Zeit für eine Stellungnahme zu der Strafanzeige zur Verfügung gestanden habe.

Beweis: Beiziehung der eingangs erwähnten Ermittlungs- und Verfahrensakten

Auch der weitergehende Ablauf des Strafverfahrens gegen die Beklagte wegen angeblicher Beleidigung zeigte eine fortgesetzte Abfolge von Gehörsverletzungen. Denn mit Schriftsatz vom 26.10.2010 hat die Beklagte den Richter am Amtsgericht Freiburg Ruby erneut abgelehnt. Anlass hierzu waren die unzureichenden dienstlichen Äußerungen zum Ablehnungsantrag vom 04.08.2010. Diesen ersten Ablehnungsantrag hatte die Beklagte darauf begründet, dass der Richter erstens unter Verletzung von § 163a StPO den Strafbefehl erstellt und zweitens, dass die Strafbefehlsbegründung willkürlich erfolgte. Denn der Richter hatte aus den von den Anzeigenerstattem gerügten Publikationen, bzw. Anschreiben an den Ministerpräsidenten einfach willkürlich einige Sätze aus dem Zusammenhang herausgerissen, ohne den Zusammenhang zu würdigen und den Sachverhalt zu prüfen.

Zu dem zweiten Ablehnungsgrund hatte der Richter in den dienstlichen Äußerungen nicht Stellung genommen. Nach der wohlbekannten Rechtsprechung stellt die Verweigerung eines Richters, zu den vorgetragenen Ablehnungsgründen eine sachbezogene Stellung zu erteilen, eine Gehörsverletzung und damit einen zusätzlichen neuen Ablehnungsgrund dar.

Dennoch ließ der Richter den sachlich begründeten zweiten Ablehnungsantrag vom 26.10.2010 ohne Berücksichtigung und hat stattdessen einen Termin für den 30.11.2010 verfügt. Zu dem Termin wurden die Anzeigenerstatte Otte und ein Polizist der Polizeidienststelle geladen, wo die Anzeige erstattet worden war. Die von der Beklagten in der Einspruchsbegründung vom 04.08.2010 benannten Zeugen, insbesondere die behandelnden Ärzte, wurden nicht geladen. Nachdem der Beklagten am 26.11.2010 noch immer keine dienstliche Äußerung des Richters zu dem zweiten Ablehnungsantrag vom 26.10.2010 vorlag, hatte diese Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle am Amtsgericht Freiburg genommen.

Es zeigte sich, dass der Ablehnungsantrag vom 26.10.2010 ordnungsgemäß in der Gerichtsakte vorlag. Auch das eingangs erwähnte Telefaxschreiben vom 12.07.2010 lag in der Gerichtsakte vor.

Eine Durchsicht der Akte zeigte zudem, dass der Richter zwar Antrag am Landgericht Freiburg auf Zusendung der Verfahrensakte aus dem Zivilverfahren wegen Behandlungspflicht gestellt hatte, der Antrag war von dem Landgericht abgewiesen worden, weil die Gerichtsakte vom Landgericht gerade selbst benötigt wurde. Dennoch hatte der Richter den Termin aufrechterhalten, ohne dass dieser mangels Aktenkenntnis den relevanten Sachverhalt überhaupt einschätzen konnte. Aufgrund der Gehörsverletzungen und der unsachlichen Verfahrensweise hat die Beklagte den Richter mit Schriftsatz vom 26.11.2010 erneut abgelehnt. Denn ohne Erledigung des zweiten Ablehnungsantrags vom 26.10.2010 hätte der Richter keinen Termin verfügen dürfen. Auch war nicht nachvollziehbar, weshalb der Richter nur die von den Anzeigenerstattem benannten Zeugen geladen hatte, zudem noch nicht einmal die Gerichtsakte aus dem Zivilverfahren vorlag. Denn nach der Strafprozessordnung hätte vor einem weiteren Termin zunächst über den Ablehnungsantrag vom 26.10.2010 entschieden werden müssen. In dieser Folge war die erneute und dritte Ablehnung des Richters geboten. Die Beklagte hat den Ablehnungsantrag mit Telefax-Schreiben dann direkt an den Präsidenten am Amtsgericht Kummle versandt um zu verhindern, dass der abgelehnte Richter den gegen ihn gerichteten Ablehnungsantrag wieder unbeschten in der Gerichtsakte abheften werde.

Nachdem die Beklagte in der Ablehnungsbegründung vom 26.11.2010 erneut auf die Verletzung von § 163a StPO und den überstürzten Strafbefehl Bezug genommen hatte, hatte der Richter dann plötzlich bestritten, dass ihm der mit Telefax vom 12.07.2010 zugesandte Antrag auf Fristverlängerung vorgelegen hatte. Daraufhin hat die Beklagte erneut Akteneinsicht beantragt. Hierzu musste sich die Beklagte mehrere Monate gedulden, weil die Staatsanwaltschaft die Akte angefordert hatte. Nach mehreren Monaten Wartezeit konnte die Beklagte die Akte dann erst im März 2011 einsehen. Das Telefaxschreiben, welches bei der ersten Akteneinsicht der Beklagten noch in der Akte vorhanden war, war in der Akte dann nicht mehr aufzufinden. Nachdem der abgelehnte Richter im ersten Ablehnungsverfahren die Kenntnis des Telefaxschreibens nicht in Abrede gestellt hatte, gilt die Kenntnis des Richters indessen als zugestanden, zudem die Beklagte im ersten Ablehnungsantrag vom 04.08.2010 sowie in ihrer nachfolgenden Stellungnahme zu den dienstlichen Äusserungen explizit auf das Telefaxschreiben und die beantragte Fristverlängerung Bezug genommen hatte.

Im Übrigen hat der abgelehnte Richter in seinen dienstlichen Äusserungen zum Ablehnungsantrag vom 26.11.2010 eingeräumt, dass er den zweiten Ablehnungsantrag vom 26.10.2010 „übersehen habe“. Bereits in dieser Folge war der hierauf beruhende dritte Ablehnungsantrag vom 26.11.2010 nach den wohlbekannten gesetzlichen Richtlinien begründet. Dennoch wurde der Antrag von der Richterin am Amtsgericht Freiburg Butscher mit der willkürlichen Begründung abgewiesen, wonach das Übergehen der Schriftsätze der Beklagten durch den Richter keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründen könne.

Beweis: Beiziehung der bereits benannten Ermittlungs- und Verfahrensakten

Nachdem die StPO im Ablehnungsverfahren eine Beschwerde über einen das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluss nur zusammen mit der Revision zulässt, wird der Richter ggf. zusammen mit der Revision erneut abzulehnen sein.

Der beschriebene Verlauf in der Sache gibt Anlass zu der Annahme, dass die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Freiburg auf Anweisung von Herrn Prof. Vosskuhle und/oder der Landesregierung – irgendwie – einen Anlass konstruieren wollen, um die Beklagte an weitergehenden Publikationen bzgl. der rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik sowie an den Justizbehörden zu hindern.

Nachdem der Antrag der Universitätsklinik Freiburg vom 05.02.2010 auf Entzug der Prozessfähigkeit der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hatte, so haben die Verantwortlichen von Universität und Universitätsklinik inzwischen offenbar ihre Strategie gewechselt und versuchen die Beklagte auf dem Weg der Strafanzeige einzuschüchtern, bzw. die versuchsgeschädigte Patientin mithilfe einer Haftstrafe aus dem Verkehr zu ziehen, um zu verhindern, dass die rechtswidrigen Handlungen der involvierten Mediziner und Verwaltungspersonen an die Öffentlichkeit dringen.

Es handelt sich hierbei anscheinend um das übliche Vorgehen der Justiz in CDU-regierten Ländern. Denn ebenfalls im August 2010 wurden in Dresden die Journalisten Thomas Datt und Arndt Ginzel vom Amtsgericht Dresden wegen angeblicher Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt, nachdem diese zuvor über den sogenannten „Sachsensumpf“ (vgl. Abs. 5) berichtet hatten. Nach telefonischen Mitteilungen von Herrn Ginzel an die Beklagte war der Amtsrichter sofort nach dem Urteil ans Oberlandesgericht befördert worden. Die beiden Journalisten haben gegen die Entscheidung fristwährend Berufung eingelegt. Das Ergebnis steht noch offen.

Beweis: Zeugnis von Arndt Ginzel, zu laden
 Anschrift: Journalistenbüro Ginzel Kraushaar Datt
 Altenburger Str. 9, 04275 Leipzig

Nach Medienberichten war der Ministerpräsident von Hessen Roland Koch (CDU) im Jahr 2010 ohne nähere Erläuterung von Gründen zurückgetreten. Dem Rücktritt Kochs war vorausgegangen, dass mehrere Steuerfahnder von Seiten der Landesregierung als psychisch krank deklariert und aus dem Dienst genommen wurden. Die Recherchen von Journalisten ergaben, dass die Finanzbeamten damals darum bemüht waren, Steuerhinterziehungen größeren Ausmaßes aufzudecken. Auch zeigte sich, dass das Sachverständigengutachten, mit welchem den Steuerfahndern eine psychische Erkrankung unterstellt wurde, nicht den Tatsachen entsprochen hatte. Aktuell müssen sich die Verantwortlichen vor einem Untersuchungsausschuss verantworten. Inzwischen hat ein Gericht festgestellt, dass der psychiatrische Sachverständige den Gesundheitszustand der Finanzbeamten wissentlich falsch bewertet hatte. Die aktuellen Untersuchungen vor dem Untersuchungsausschuss sollen unter anderem klären, in welchem Umfang Hessens Landesregierung in das Geschehen verstrickt ist. In Anbetracht der Gepflogenheiten in den CDU-regierten Ländern wie Hessen und Sachsen erstaunt dann auch nicht, wenn Patienten der Universitätsklinik Freiburg von den Justizbehörden in Baden-Württemberg das rechtliche Gehör versagt wird.

Bei dem Prozessbevollmächtigten der Universitätsklinik Freiburg Dr. Krenzler handelt es sich um den Vorsitzenden der Freiburger Rechtsanwaltskammer und zudem um einen persönlichen Parteifreund des langjährigen Justizministers Goll (FDP). Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass die Staatsanwaltschaft gegen Personen aus dem universitären Bereich nur zögernd oder überhaupt nicht ermittelt oder – wie vorliegend – versuchsgeschädigte Patienten ins Gefängnis abzuschieben versucht, wenn diese sich hilfesuchend an die Landesregierung und an die Öffentlichkeit wenden.

11. Ergänzende Stellungnahme zu den Klaganträgen

11.1 Die Universität Freiburg im Nationalsozialismus

Die Klägerin fordert das Unterlassen der nachfolgenden Behauptung (Klagschrift Ziff. 1.d):

„Im dritten Reich habe die Klägerin (Anm. der Beklagten: die Universität Freiburg) zu den ersten und glühendsten Anhängern Hitlers gezählt.“

Die von der Klägerin gerügten Ausführungen der Beklagten bzgl. der Position der Universität Freiburg im Nationalsozialismus sind in keiner Weise geeignet, einen Unterlassungsanspruch zu begründen. Vielmehr ist dem Kläger die Leugnung und Verharmlosung der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art vorzuwerfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in vollem Umfang auf die Ausführungen unter Abs. 1.1. bis 1.4 Bezug genommen. In Anbetracht der geschichtlich verbrieften und allgemein bekannten Tatsachen ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb die öffentlichen Verlautbarungen der Beklagten bzgl. der nationalsozialistischen Vergangenheit der Universität Freiburg falsch sein sollen.

Auch hat die Beklagte sich mit ihren Äusserungen lediglich an den Ausführungen der Klägerin in der Jubiläumsschrift bzw. der Festschrift aus dem Jahre 2007 orientiert, die von der Klägerin anlässlich der 550-Jahres-Feier der Universität herausgegeben wurde. Gemäss der Internetpräsentation der Universität Freiburg zählten sowohl der unter Abs. 1 erwähnte Historiker Martin als auch der Betreiber der vorliegenden Unterlassungsklage Herr Prof. Schiewer zum Jubiläums-Komitee, welches die Festschrift herausgebracht hatte.

Beweis: 1. Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
2. Zeugnis von Herrn Prof. Martin, als sachverständiger Zeuge zu laden b. b.

Demnach wusste Herr Prof. Schiewer, dass die in seiner Klagschrift gerügten öffentlichen Äußerungen der Beklagten bzgl. der Position der Universität Freiburg im Nationalsozialismus zutreffen. Dennoch macht Herr Prof. Schiewer vorliegend auf dem Klageweg die Unterlassung dieser Äußerungen geltend. Auf Seite 8, Ziff. 2 seiner Klagschrift führt Herr Prof. Schiewer aus, dass dieser gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 5 LJKG gerichtskostenbefreit ist. Vor diesem Hintergrund hat Herr Prof. Schiewer offenbar keine Hemmungen, mit den unsinnigsten und vorliegend direkt rechtswidrigen Forderungen die Gerichte zu belasten. Für allfällige Gerichtskosten kann dann der Steuerzahler aufkommen.

Im übrigen ist in Zweifel zu ziehen, dass die Klägerin vorliegend eine Kostenbefreiung geltend machen kann. Denn in der Klagebegründung wird ausgeführt, dass Herr Prof. Schiewer persönlich von den Äusserungen der Beklagten betroffen sei. In dieser Folge ist zu prüfen, ob vorliegend die Richtlinien des § 7 Abs. 1 Ziff 5 LJKG anzuwenden sind.

11.2 Universität Freiburg – die Folter-Universität im Süden

Unter Bezugnahme auf die Publikation der Beklagten fordert die Klägerin unter anderem das Unterlassen der Behauptung (Klagschrift Ziff. 1 c):

„Die Universität Freiburg sei die Folter-Universität im Süden“

Die Unterlassungsforderung der Klägerin ist auch in diesem Kontext vollkommen unbegründet. Denn alleine schon im Hinblick auf die nationalsozialistische Vergangenheit der Universität Freiburg ist die Bezeichnung Folter-Universität vollauf zutreffend.

Denn in Freiburg sind neben Kinder-Euthanasie und Krankenmord Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen an Osteuropäerinnen belegt, vgl. hierzu Kapitel 1. Der Internationale Staatsgerichtshof definiert Folter in der Weise, „dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle der Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“ (BGB I 2000 II S. 1394 ff).

In Anbetracht der wohlbekannten und sehr aussagefähigen medialen Berichterstattung bzgl. der Vorgänge in den Abteilungen Mertelsmann und Friedl kann gemäß dieser Definition mithin die Auffassung vertreten werden, dass auch dort Patienten gefoltert wurden. Eine notwendige Verfolgung eines Zwecks ist mit der Zufügung von Schmerzen gemäß der Definition des Internationalen Staatsgerichtshofs nicht vorgesehen.

In der Abteilung Mertelsmann waren die nachweislich unzureichend aufgeklärten Patienten nach Durchführung der medizinischen Experimente dann innerhalb kurzer Zeit verstorben. Aufgrund der Auswirkungen der injizierten toxischen Substanzen auf den Organismus der Patienten muss davon ausgegangen werden, dass die hochdosierten Zellgifte zumindest mit ursächlich für den Exitus der Patienten waren. Im Unterschied zu den Vorgängen in der Abteilung Mertelsmann lässt sich in Bezug auf die medienbekannten Vorgänge in der Abteilung Friedl sagen, dass die Todesfolge nur billig in Kauf genommen wurde, aber nicht eingetreten war.

Im Hinblick auf die Verhältnisse in der Abteilung Strub, wie diese dem unter Abs. 4 berichteten Verfahren gegen die Universitätsklinik Freiburg zugrunde liegen, lässt das Erpresserschreiben des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg keinen Zweifel daran zu, dass der von Medizinern und Klinikumsvorstand vorgenommene Abbruch der Behandlung den Zweck verfolgte, die Patientin, d. h. die hier Beklagte, mithilfe der aufgetretenen Schmerzen und Gesundheitsschäden zu einer Unterschrift unter einen erweiterten rückwirkenden Haftungsausschluss, respektive diese zu unbegründeten Zahlungen zu veranlassen, nachdem zuvor ein Behandlungsversuch auf Basis einer medizinischen Neulandmethode fehlgeschlagen war.

Der Abbruch der Behandlung diene erkennbar dazu, der Beklagten Schmerzen zuzufügen und diese an der Gesundheit zu schädigen, weil diese der rechtswidrigen Forderung nicht nachkam. Aufgrund der nachfolgend aufgetretenen und bis heute fortdauernden Schmerzen und fortschreitenden erheblichen Gesundheitsschäden im Fall der Beklagten ist der Vorwurf der Folter auch in diesem Kontext begründet.

11.3 Universität protegiert kriminelle Handlungen an Patienten

Die Klägerin begehrt von der Beklagten das Unterlassen der nachfolgenden Behauptungen (Klagschrift, Ziff 1.a):

„Bei den Unregelmäßigkeiten um die Forschungsergebnisse von Mertelsmann, die von Friedl durchgeführten Behandlungen und die sogenannte Dopingaffäre“ seien die Täter von der Universitätsleitung protegiert und/oder mit finanziellen Zuwendungen belohnt worden.“

Die von der Klägerin erhobene Forderung nach Unterlassung entbehrt auch in diesem Kontext jeder sachlichen Grundlage. Denn mit ihrer Publikation hat die Beklagte lediglich auf die medienbekannten Skandale und andere allgemein bekannte Tatsachen der vergangenen Jahre Bezug genommen. Wörtlich hat die Beklagte in ihrer Publikation wie folgt ausgeführt:

„So ist der Gruppe um Roland Mertelsmann die grösste Fälschungsaffäre in der Geschichte der deutschen Forschung zuzurechnen (Zitat Prof. Winnacker, ehemals Vorsitzender der DFG), für entsprechende Superlative sorgte die Doping-Affäre, hinzu addieren sich die durch die Medien bekannten Vorgänge um den ehemaligen Chefarzt der Unfall-Chirurgie Hans-Peter Friedl. Dieser hatte mit seinen Freistiloperationen zahlreiche Patienten schwerst geschädigt, während die wohlinformierten Vorgesetzten tatenlos zusahen.

In allen Fällen wurden die Täter von der Universitätsleitung und der Landesregierung protegiert und/oder mit finanziellen Zuwendungen belohnt. So wurde Mertelsmann zum Direktor der Medizinischen Klinik befördert, obwohl Mertelsmann hunderte von gefälschten Publikationen unterschrieben hatte. Eine Untersuchung der Vorgänge durch die Task Force zeigte darüberhinaus, dass zahlreiche Patienten vor Studienbeginn über die Risiken der medizinischen Versuche nicht ausreichend aufgeklärt worden waren. Die Patienten waren innerhalb kurzer Zeit verstorben.

Lt. einem Bericht der Süddeutschen Zeitung hatten die Experimente mit Hochdosis-Chemotherapie der Universitätsklinik Freiburg pro Patient € 75.000,00 Euro in die Kassen gespült. In der medizinischen Fachwelt wurde mehrfach beklagt, dass die Vorgänge um Mertelsmann ohne juristische Folgen blieben, was in Freiburg allerdings niemanden rührte oder gar dazu bewegen konnte, die gebotenen juristischen Schritte zur weiteren Aufklärung der Vorgänge einzuleiten.

Im Zusammenhang mit dem Doping-Skandal war die Klinikumsleitung aufgrund von dubiosen Verträgen mit den straffällig gewordenen Sportlern in die Schlagzeilen geraten. Und Friedl wurde nach Bekanntwerden der unsäglichen Verhältnisse in seiner Abteilung nicht fristlos gefeuert, sondern lediglich vom Dienst suspendiert und nachfolgend mit jahrelangen Gehaltszahlungen gesponsert. Ausweislich der Medienberichte der vergangenen Monate hatten Uni + Landesregierung Friedl sogar noch eine Abfindung iHv 2 Millionen Euro für eine Dienstauflösung angeboten. Das haben Grüne und SPD dann vorläufig verhindert.“

Die Klägerin ist in der Klagschrift eine Begründung dafür schuldig geblieben, weshalb die Ausführungen der Beklagten nach ihrer Meinung nicht zutreffen. Soweit die Beklagte in ihrer Publikation die Behauptung aufgestellt hat, dass der Vorstand der Universitätsklinik Freiburg Mertelsmann protegiert hatte, so hatte die Beklagte lediglich die Ausführungen in allgemein bekannten Medienberichten, insoweit insbesondere die Äußerungen des langjährigen Vorsitzenden der Deutschen Forschungsgesellschaft in einem Interview im Dt. Ärzteblatt zum Thema aufgegriffen (*google, Suchbegriff: Deutsches Ärzteblatt Fälschungsaffären Höchststrafe, Anlage 5*). Im Interview hatte Herr Prof. Winnacker insoweit die Hoffnung geäußert, dass die seriöse Forschung Wege finden werde, um das Verfälschen von wissenschaftlichen Publikationen, wie diese in der Abteilung Mertelsmann usus waren, zu verhindern. Zudem hatte Herr Prof. Winnacker sich im Interview wie folgt geäußert:

„DÄ: Spricht nicht der Fakt, dass Mertelsmann trotz der belegten Vorwürfe gegen ihn während der gesamten Zeit einer der Geschäftsführenden Direktoren am Universitätsklinikum in Freiburg geblieben ist, gegen Ihre Vorhersage?

Winnacker: Ich halte das tatsächlich für einen Affront gegen die Forschung. Gerade an einer Universität sind ärztliche und wissenschaftliche Tätigkeit untrennbar miteinander verbunden. Daher sind die Entwicklungen in Freiburg schon beunruhigend.“

Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, dass die dahingehenden Ausführungen der Beklagten, dass Herr Prof. Mertelsmann vom Klinikumsvorstand protegiert wurde, nicht den Tatsachen entsprechen, so möge die Klägerin darlegen, weshalb diese nicht gegen Herrn Prof. Winnacker, respektive gegen das Deutsche Ärzteblatt vorgegangen ist.

Bekanntlich untersteht die Klinikumsleitung dem Aufsichtsrat, dessen stellvertretender Vorsitzender vom Rektor der Universität Freiburg gestellt wird. Zwar musste der geschäftsführende Direktor der Universitätsklinik Freiburg Dr. Wertheimer ausweislich von Medienberichten im Februar 2010 seinen Dienst an der Universitätsklinik quittieren.

Denselben Medienberichten konnte entnommen werden, dass Herr Prof. Schiewer sich für das Verbleiben von Herrn Dr. Wertheimer im Amt eingesetzt hatte. Das Ausscheiden von Herrn Dr. Wertheimer war lt. Presseberichten auf die Intervention des Vorsitzenden des Universitätsrats Horst Weitzmann und/oder der Landesregierung zurückzuführen.

- Beweis:**
1. Zeugnis von Herrn Prof. Schiewer als Partei
 2. Südkurier.de: „Wertheimer zum Rückzug gedrängt“, *Anlage 22*

Die Tatsache, dass Herr Prof. Schiewer Herrn Dr. Wertheimer im Amt halten wollte, kann nur so verstanden werden, dass Herr Prof. Schiewer die Arbeitsweise von Herrn Dr. Wertheimer und damit konkludent die von der Klinikumsleitung präferierten finanziellen Zuwendungen an Friedl sowie die Gewährung von Vergünstigungen im Fall des Doping-Arztes Huber billigt. Dies gilt ebenfalls im Hinblick darauf, dass die Vorgänge rund um die Causa Friedl, insoweit die verschwundenen Krankenakten, die abgedrängten Regressforderungen der geschädigten Patienten sowie die unterlassenen strafrechtlichen Sanktionen gegen Friedls Vorgesetzten Fahrtnmann ebenfalls in den Verantwortungsbereich von Herrn Dr. Wertheimer fielen. Im Zeitraum des Auffliegens der Vorgänge in der Abteilung Mertelsmann war Herr Dr. Wertheimer ebenfalls schon Leiter der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg. Dasselbe gilt im Hinblick auf die unter Kapitel 3.5 geschilderte Doping-Affäre und den dubiosen Vertrag zwischen Herrn Prof. Huber und der Klinikumsleitung.

Aufgrund dieser allgemein bekannten Tatsachen kann mithin die Auffassung vertreten werden, dass die Klinikumsleitung und damit die Universitätsleitung die Täter protegiert hat. In den vorangegangenen Kapiteln wurde hierzu bereits vorgetragen, dass für den Aufsichtsrat und damit für den Rektor der Universität Freiburg lt. UKG die Pflicht besteht, die Klinikumsdirektoren zu beraten und zu überwachen. Deshalb ist die täterloyale Arbeitsweise von Herrn Dr. Wertheimer vollauf der Universitätsleitung anzulasten.

Dasselbe gilt ebenfalls im Hinblick darauf, dass die Universitätsklinik in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg die streitgegenständliche Behandlung der hier Beklagten bis heute mit der falschen Behauptung verweigert, wonach an der Universitätsklinik Freiburg im Vergleich zu einer niedergelassenen Praxis keine besondere Sachkunde und keine besonderen Einrichtungen zur Behandlung von Allergiepatienten vorliegen sollen.

Auch ist der Klinikumsleitung, bzw. die Universitätsleitung vorzuwerfen, dass diese nicht disziplinarisch und juristisch gegen die Ärztlichen Abteilungsleiter Strub und Kohal sowie gegen die Justiziarin der Rechtsabteilung Otte vorgegangen war, nachdem die Beklagte die Universitätsleitung über den Vorgang und die – schriftlich vorliegende – Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss, den gleichzeitig angedrohten Behandlungsabbruch bei Garantenstellung und Ingerenz und die tatsächlich erfolgte vertrags- und rechtswidrige Beendigung der Behandlung informiert hatte.

Soweit die Klägerin in ihrer Klagschrift die Befürchtung vertritt, dass die öffentlichen Meinungsäußerungen der Beklagten zu einem Verlust von Forschungsaufträgen führen können, so handelt es sich hierbei ausschließlich um ein Problem der Klägerin, welches jedenfalls keinen Unterlassungsanspruch gegenüber der Bevölkerung, bzw. der Beklagten begründen kann. Denn die Klägerin ist selbst dafür verantwortlich, wenn diese Personen im Dienst belässt, die in der Fachwelt und in der Öffentlichkeit einen schlechten Ruf haben, bzw. rechtswidrige Handlungen an Patienten vornehmen und infolge ihres personalpolitischen Versagens dann an einem Mangel an Reputation leidet.

Im Interview im Deutschen Ärzteblatt hatte Herr Prof. Winnacker zudem die Auffassung vertreten, dass es einen Affront gegen die seriöse Wissenschaft darstelle, dass die Universitätsleitung Mertelsmann trotz der unsäglichen Vorgänge in seiner Abteilung in Amt und Würden belassen hatte. Wörtlich führte der Vorsitzende der DFG im Interview hierzu aus:

„Sie dürfen nicht vergessen, dass den Beteiligten schwere Mängel bei ihrem wissenschaftlichen Vorgehen bescheinigt wurden. In der Wissenschaft ist das die Höchststrafe. Das wird nicht vergessen, und das wird sich die Scientific Community noch weit über diese fünf Jahre hinaus merken.“

Im Übrigen vertrat Herr Prof. Winnacker im Interview die Auffassung, dass sich die Vorgänge in Freiburg keinesfalls verallgemeinern lassen und „dass die Vorgänge in Freiburg deshalb beunruhigend sind, weil an einer Universität ärztliche und wissenschaftliche Tätigkeit untrennbar miteinander verbunden sind“.

Beweis: Interview im Deutschen Ärzteblatt, *Anlage 5*

11.4 Vorsätzliche Körperverletzung von Patienten

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage zudem das Unterlassen der folgenden Äusserung:

1 b) „Mit Billigung und Unterstützung der Universitätsleitung würden an der Universitätsklinik Freiburg kranke Bürger zwecks Profit und Forschung vorsätzlich in der Gesundheit geschädigt.“

Auch diese Äußerungen der Beklagten beruhen auf nachweislichen Tatsachen, was der Klägerin aus den eingangs benannten Gründen zweifellos bekannt ist. Insbesondere auf die Verhältnisse in der Abteilung Mertelsmann sowie auf die unter Abs. 4 und Abs. 10. vorgetragene Fallgeschichte der Beklagten wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Nachdem die Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsklinik Freiburg es bis heute pflichtwidrig unterlassen haben die rechtswidrigen Verhältnisse im Bereich der Universitätsklinik Freiburg zu berichtigen sowie vor dem Hintergrund der unter Abs. 4 und unter Abs. 10 unter Beweisantritt geschilderten gerichtsaktenkundigen Verhältnisse im Bereich der zuständigen Justizbehörden kann die Klägerin zudem zu Recht behaupten, dass

1 b) mit Billigung und Unterstützung der Universitätsleitung an der Universitätsklinik Freiburg kranke Bürger zwecks Profit und Forschung vorsätzlich in der Gesundheit geschädigt werden;

1 e) die Universitätsleitung auch in Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen von Medizinern nicht einschreitet, sondern mit den Tätern gemeinsame Sache macht;

1 f) die Verwaltung von Personen wahrgenommen wird, die Freude am Ausbeuten, am Dominieren und Quälen von hilflosen, weil kranken Bürgern haben;

1 g) die Verantwortlichen nach außen das Bild einer elitären honorigen Minorität projizieren, andererseits aber ihr Vergnügen darin finden, ihre kranken Mitmenschen zwecks Forschung und Profit auszuschlachten und die verhunzten Patienten in gerichtlichen Verfahren mit doppelten Eintragungen in den Patientenunterlagen und wissentlich falschen Sachdarstellungen abzudrängen;

1 h) die Justizbehörden Freiburgs auf Veranlassung der Klägerin die Täter schützen.

Bzgl. des von der Beklagten gerügten rechtswidrigen Verhaltens der involvierten Personen der Universität sowie Universitätsklinik Freiburg könnte man selbstverständlich einen juristischen Tenor wählen und den Anzeigenerstatlern ein hohes Maß an Dissoziation und fehlende Empathie für die Patienten vorwerfen.

Soweit die Beklagte hierzu indessen die Auffassung vertritt, dass der Behandlungsabbruch auf der puren Lust am Quälen seitens der Täter beruht, so fällt diese Wortwahl in Anbetracht der nachweislichen Tatsachen, auf welche sich die Beklagte mit ihrer Äußerung bezieht, mithin unter den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG.

Es wird Antrag gestellt, eine Beweisaufnahme bzgl. der erfolgten Beweisantritte vorzunehmen. Zur Glaubhaftmachung wird zudem in vollem Umfang auf die unter **Anlage 14** beigefügte Antragsbegründung vom 04.06.2010 und den dort vorgetragenen Sachverhalt nebst den dort aufgeführten Aktenzeichen und Anlagen Bezug genommen. Zur weiteren **Glaubhaftmachung** wird Antrag gestellt, die in der Antragsbegründung vom 04.06.2010 angeführten Akten der involvierten Gerichte und Staatsanwaltschaft beizuziehen und in Augenschein zu nehmen

Insbesondere wird **Antrag** gestellt, die behandelnden Ärzte der Beklagten als Zeugen anzuhören, die in den vergangenen Jahren vergeblich bescheinigt haben, dass eine Weiterbehandlung der Beklagten an der Universitätsklinik erforderlich ist, um ein Fortschreiten der Gesundheitsschäden zu verhindern, wie dies bereits im Schriftsatz der Beklagten vom 10.08.2006 an das Landgericht vorgetragen wurde. Insbesondere wird um Ladung der folgenden Ärzte ersucht:

1. Dr. Morgenthaler, Bertoldstr. 31, 79098 Freiburg
2. Dr. Buchtela, Marienstr. 3, 79098 Freiburg
3. Dr. Cleven, Habsburgerstr. 25, 79104 Freiburg
4. Dr. von Heydebreck, Wilhelmstr. 14, 79098 Freiburg
5. Dr. Heil, 79114 Freiburg, Sundgaullee 19

Nachdem die Universitätsklinik die notwendige Nachbehandlung bei Garantenstellung und Ingerenz bis heute verweigert, sind die Gesundheitsschäden seit 2006 noch erheblich fortgeschritten. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte in dem von ihr betriebenen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg wegen Behandlungspflicht in einem aktuellen Schriftsatz vom 15.02.2011 unter Beweisantritt vorgetragen. Es wird **Antrag** gestellt die Verfahrensakte mit dem Aktenzeichen 1 O 314/09 beizuziehen.

Insbesondere wird **Antrag** gestellt eine Beweisaufnahme bzgl. der Existenz der angeblich nicht vorhandenen Einrichtungen und Sachkunde der Universitätsklinik Freiburg vorzunehmen. In dieser Folge wird sich sehr rasch erweisen, dass die öffentlichen Verlautbarungen der Beklagten zutreffen, wenn diese der Universitätsklinik sowie der Universitätsleitung Körperverletzung infolge Behandlungsabbruch und Prozessbetrug vorwirft. Denn die besonderen Einrichtungen und die besondere Sachkunde für eine erforderliche sachgerechte Nachbehandlung sind an der Universitätsklinik Freiburg mithin vorhanden.

Die Richtigkeit der Ausführungen der Beklagten zu Ziff.1 b) bis 1 h) ergibt sich zudem anhand der Tatsache, dass der ehemalige Rektor der Universität Freiburg Vosskuhle über den gegen ihn gerichteten Ablehnungsantrag und die Verfassungsbeschwerde der Beklagten rechtswidrig in eigener Sache entschieden hat. Denn aufgrund seiner Aufsichtsfunktion im Jahr 2008 über die im Zivilverfahren beklagten Klinikumsdirektoren und den nachdienstlichen Verpflichtungen seiner Amtsausübung als Rektor und Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg ist Herr Prof. Vosskuhle in dem von der Beklagten betriebenen Verfahren gegen die Universitätsklinik Freiburg einwandfrei der Beklagtenseite zuzurechnen.

Mit seiner Entscheidung vom 08.12.2009 in eigener Sache wollte Herr Prof. Vosskuhle sicherstellen, dass der Richter am Landgericht Freiburg Kuhn auch weiterhin in dem anhängigen Verfahren der Beklagten vor dem Landgericht Freiburg entscheiden wird.

Nachdem Herr Kuhn bereits im Vorfeld des gerichtlichen Termins telefonisch von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin verlangt hatte, dass dieser diejenigen Klaganträge zurückziehen solle, die sich auf das rechtswidrige Verhalten der Universitätsklinik Freiburg beziehen, kann von diesem Richter jedenfalls keine neutrale juristische Sachbearbeitung erwartet werden, wie der seit dem 08.12.2009 eingetretene Verfahrensverlauf deutlich zeigt, vgl. Abs. 4.

Da Herr Prof. Vosskuhle lt. Wikipedia seit 2006 zum Universitätsrat und zudem zum Kuratorium der „Neuen Universitätsstiftung Freiburg“ zählt, kann im Zusammenhang mit der gesetzeswidrigen Entscheidung von Herrn Prof. Vosskuhle vom 08.12.2009 in eigener Sache mithin die Auffassung vertreten werden, dass die hiesigen Justizbehörden auf Veranlassung der Universität, bzw. der Klägerin, die Täter schützen.

11.5 Freie Meinungsäußerung

Soweit die Klägerin keine weitere Mail zu erhalten wünscht, so wäre eine kurze Mitteilung an die Beklagte ausreichend gewesen, zumindest unter normalen Bedingungen. Im Hinblick darauf jedoch, dass die Klägerin ihrer Aufsichtsfunktion über die Universitätsklinik nicht nachkommt sowie im Hinblick auf die aus diesem Fehlverhalten resultierenden Gefahren für andere potentielle Patienten waren die Informationen an die Bevölkerung, bzw. ebenfalls an die Beschäftigten der Universität Freiburg, erforderlich. Denn ein Aufsichtsratsvorsitzender einer Universitätsklinik, der Informationen bzgl. von problematischen Abteilungen als „Pamphlete“ bezeichnet, stellt erkennbar eine Gefahr für die Volksgesundheit dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in vollem Umfang auf die Ausführungen unter Abs. 10 Bezug genommen.

Ein öffentliches Interesse an den Vorgängen, welche dem Antrag auf Klageerhebung vom 04.06.2010 zugrunde liegen, besteht zudem insbesondere im Hinblick darauf, dass Herr Prof. Vosskuhle in den Vorgang involviert ist. Denn die Bürger Deutschlands haben ein Recht darauf zu erfahren, aus welchen Verhältnissen der neue Präsident am Bundesverfassungsgericht kommt und welche Haltung zu Recht und Gesetz dieser einnimmt.

Mit den demokratischen Werten der deutschen Verfassung lässt es sich jedenfalls nicht vereinbaren, dass an Patienten der Universitätsklinik Freiburg mit Unterstützung der Universitätsleitung, der Justizbehörden und der jahrelangen schwarz-gelben Landesregierung medizinische Versuche ohne rechtswirksame Risikoaufklärung vorgenommen werden.

Dasselbe gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass versuchsgeschädigte Patienten der Universitätsklinik Freiburg – wie vorliegend die Beklagte – mithilfe des Behandlungsabbruchs zu unbegründeten Zahlungen genötigt und auf Betreiben der Universität, bzw. des Präsidenten am Bundesverfassungsgericht, entmündigt und/oder ins Gefängnis abgeschoben werden, wenn diese sich gegen die inhumanen und rechtswidrigen Handlungen zu verwahren suchen und sich an die Öffentlichkeit wenden.

In Anbetracht dieser gerichtsaktenkundigen Tatsachen versteht sich von selbst, dass für die Beklagte eine direkte Bürgerpflicht besteht, die Öffentlichkeit über die hiesigen Verhältnisse und das Fehlverhalten der verantwortlichen Personen zu informieren. Dies gilt ebenfalls im Hinblick darauf, dass die Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg ein Recht darauf haben zu erfahren, dass der Rektor der Universität Freiburg Geschichtsklitterung betreibt.

Vorsorglich beruft die Beklagte sich hiermit auf Art. 20 Abs. 4 Geschäftsgebühr. Im Übrigen hat die Klägerin keinen Beweis hierzu erbracht, dass die Mails der Beklagten zu einer Überlastung des Servers geführt haben.

Insbesondere hat die Klägerin die Mails selbst verschuldet, nachdem die Beklagte Herrn Prof. Vosskuhle und nachfolgend Herrn Prof. Schiewer in wiederholten Anschreiben auf ihre Absicht hingewiesen hatte, die Vorgänge rund ums Klinikum sowie insbesondere im Bereich der Abteilung Mertelsmann per Internet zu publizieren, ohne dass eine Antwort erfolgt war. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in vollem Umfang auf die Ausführungen der Beklagten unter Kapitel 10 nebst Beweisantritten Bezug genommen.

12. Abschließende Rechtsausführungen

Auch vor dem Hintergrund der vergleichbaren Rechtsprechung entbehrt die Forderung nach Unterlassung der eingangs zitierten Äußerungen jeder sachlichen und juristischen Grundlage:

Zum Schutz der Meinungsfreiheit bei kritischen Äußerungen über ein Unternehmen:

12.1 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR

(Steel and Morris gegen das Vereinigte Königreich (Kampagne gegen McDonald's))

Im Fall der Beschwerde zweier Londoner Greenpeace-Aktivisten (Ms. Steel and Mr. Morris), die in einem Flugblatt schwerwiegende Vorwürfe gegen die Restaurant-Kette McDonald's erhoben hatten, fällte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, Strassburg, am 15.02.2005 ein richtungsweisendes Urteil (Beschwerde Nr. 68416/01, Steel and Morris gegen das Vereinigte Königreich). Diese hatten unter anderem den Vorwurf erhoben, dass McDonalds Verantwortung an den Hungerkatastrophen der Dritten Welt habe. Nach Meinung des Gerichtshofs verletzte die Verweigerung von Verfahrenshilfe an die Beschwerdeführer und die von den britischen Gerichten verhängte Strafe wegen Diffamierung von McDonald's die Menschenrechtskonvention. In dem Urteil setzt sich der Gerichtshof insbesondere auch mit dem Schutzniveau für Aktivistengruppen und dem Ausmaß zulässiger Kritik an großen Wirtschaftsunternehmen auseinander.

Die Entscheidung wurde vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof unter anderem damit begründet, „dass kritische Meinungsäußerungen über Themen wie das Verhalten von großen Konzernen nach einem hohen Schutzniveau gemäß Art 10 EMRK verlangen. Nicht nur Journalisten haben ein Anrecht auf den Schutz durch Art 10 EMRK, sondern auch Einzelpersonen oder Gruppen, die außerhalb des „Mainstream“ stehen, um einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten, wobei gerade bei Flugblättern ein bestimmter Grad an Überzogenheit und Übertreibung zu tolerieren sei.

Wirtschaftsunternehmen müssen sich – wie andere öffentlich agierende Personen – einem erhöhten Kritiklevel unterwerfen.“ Insoweit können Flugblätter mit dem Versenden von Informationen per Email gleichgesetzt werden.

12.2 Bundesgerichtshof

In einer anderen Entscheidung vom 30.05.2000 – VI ZR 276/99 – hatte der Bundesgerichtshof ebenfalls bereits die Auffassung vertreten, dass in Fällen, wenn kritische Äußerungen dem Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage dienen, andere Maßstäbe anzusetzen sind, als wenn diese sich auf eine Privatperson beziehen. So verhält sich die Sache hier. Denn die Bevölkerung hat ein Recht darauf zu erfahren, was diese im Krankheitsfall an der hiesigen Universitätsklinik erwartet, zudem der Präsident am Bundesverfassungsgericht zu den Verantwortlichen zählt.

Streitgegenstand in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof war, dass die Beklagten in ihrem Flugblatt Parallelen des Holocaust zu der Abtreibungspraxis in der Klinik der Klägerin gezogen hatten, was vom Bundesgerichtshof im Rahmen von Art 5 Abs. 1 GG als zulässig erachtet wurde.

Im Übrigen kann noch auf eine weitere Entscheidung des BGH vom 03.02.2009 – Az VI ZR 36/07 zum Schutz der Meinungsfreiheit bei kritischen Äußerungen über ein Unternehmen Bezug genommen werden.

12.3 Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.02.2009 – Az VI ZR 36/07

BGB §§ 823, 1004 Abs. 1; GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2

„1. Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, ist unter Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts zu beurteilen.

Insbesondere muss jede Äußerung in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist und darf nicht aus dem betreffenden Kontext herausgelöst und einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Aus einer komplexen Äußerung dürfen nicht Sätze und Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptungen untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird (BGH, Urteil v. 25.03.1997 - Az. VI ZR 102/96; BGH, Urteil v. 16.11.2004 - VI ZR 298/03; BGH Urteil vom 02.12.2008 - VI ZR 219/06 = MIR 2009, Dok. 023).

2. Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG erstreckt sich auch auf die Äußerungen von Tatsachen, soweit sie Dritten zu Meinungsbildung dienen können und auf solche Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt werden (vgl. BGH, Urteil vom 05.12.2006 - Az. VI ZR 45/05 = MIR 2007, Dok. 022; BGH, Urteil vom 11.03.2008 - Az. VI ZR 189/06; BGH, Urteil vom 22.04.2008 - Az. VI ZR 83/07).

3. Ein Unternehmen, an dem und dessen Geschäftstätigkeit ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht (hier: aufgrund der Beteiligung staatlicher und kommunaler Stellen), muss auch eine möglicherweise polemische und überspitzte Kritik hinnehmen. Dies kann auch dann gelten, wenn die konkret beanstandeten Äußerungen grundsätzlich geeignet sind, das Unternehmen in seinem öffentlichen Ansehen erheblich zu beeinträchtigen und dessen geschäftliche Tätigkeit zu erschweren.“

Nach alledem ist die Klage abzuweisen

Martin Ahrens

Rechtsanwalt

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Presse.com, Wissenschaft über Heidegger
Anlage 2	Badische Zeitung, Universität im Nationalsozialismus
Anlage 3	Jubiläumsschrift der Klägerin aus 2007, Auszug
Anlage 4	Drucksache des Landtags von Baden-Württemberg
Anlage 5	Interview des Vorsitzenden der DFG im Deutschen Ärzteblatt
Anlage 6	Interview Dr. Houben im Südwestrundfunk betr. Mertelsmann
Anlage 7	Presseerklärung der Eser-Kommission betr. Mertelsmann
Anlage 8	Zeit.online, „Aufklärung ohne Konsequenzen“
Anlage 9	Spiegel.online „Kleine Fehler unter Freunden“
Anlage 10	Spiegel.online „Schraube in der Vene“
Anlage 11	Badische Zeitung „Ein Skandal wird entsorgt“
Anlage 12	Süddeutsche Zeitung, „Der Fisch stinkt vom Kopf her“
Anlage 13	Badische Zeitung, „Betrug von A bis Z“
Anlage 14	Antrag auf Klageerhebung vom 04.06.2010 betr. Vosskuhle
Anlage 15	Badische Zeitung, Razzia in der Universitätsstrasse
Anlage 16	Badische Zeitung „Studenten mussten sich doch nackt ausziehen“
Anlage 17	Merkur.online, Bayern: „Gericht rüffelt Vorgehen der Polizei“
Anlage 18	Universitätsklinika-Gesetz für Baden-Württemberg
Anlage 19	Schreiben an Prof. Vosskuhle vom 02.04.2008
Anlage 20	Schreiben an Prof. Schiewer vom 21.01.2010
Anlage 21	Mail von Prof. Schiewer an die Justiziarin Otte
Anlage 22	Südkurier „Wertheimer zum Rückzug gedrängt“